

ÖSTERREICH-KONVENT
BERICHT DES AUSSCHUSSES 2
ANHANG

- I. *Ewald Wiederin*, Legistische Binnenstruktur der neuen Verfassung (Diskussionsunterlage)
- II. *Theo Öhlinger*, Was soll eine Verfassungsurkunde an für den Staat und die Gesellschaft elementaren Regelungsbereichen enthalten? (2. Auflage, 18.3.2004)
- III. *Theo Öhlinger*, Formulierungsvorschlag betreffend die Stellung Österreichs in der EU
- IV. *Klaus Poier*, Überlegungen zu den Bestimmungen bezüglich Staats- und Landesgrenzen
- V. *Theo Öhlinger*, Neuformulierung der verfassungsrechtlichen Regelungen über Bundes- und Landesgrenzen (2. Auflage, 26.4.2004)
- VI. *Peter Pernthaler/Anna Gamper*, Stellungnahme zu einer Beseitigung der paktierten Verfassungsgesetzgebung gem Art 3 Abs 2 B-VG
- VII. *Johannes Schnizer*, Vorschlag zur Regelung der „Staatsgrenze“
- VIII. *Klaus Poier*, Neuformulierung der verfassungsrechtlichen Regelungen über Bundes- und Landesgrenzen (2. Auflage, 1.7.2004)
- IX. *Theo Öhlinger*, Neufassung der Art 9 Abs 2 und 50 B-VG zur Lösung des Problems der Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen (4. Auflage, 25.5.2004)

Diskussionsunterlage zu Punkt I.) 4) des Mandats

„Die sog. ‚Codifikationsfrage‘ ist eine der verrufensten in der ganzen Rechtspolitik, und es stehen sich die Meinungen auf das Schroffste entgegen. Auf der einen Seite wird von Unzähligen fast alles Heil im Rechte, beinahe im Staate, von der Einführung solcher allgemeiner Gesetzbücher erwartet, die Vornahme der Arbeit als ein höchstes Verdienst der Regierung, als ein Beweis hoher Gesittigung des Volkes, als ein Ehrendenkmal für einen Zeitabschnitt betrachtet. Auf der anderen Seite erklären Männer, deren Stimme in Rechtsfragen vor Allen gehört zu werden verdient, nur Unheil für Recht und Bildung von solchem Unternehmen zu erwarten, sprechen namentlich unserer Zeit alle Befähigung zur Zustandebringung eines guten Gesetzesbuches ab.“¹

Punkt I.) 4) des Mandats trägt dem Ausschuss „Legistische Strukturfragen“ auf, über die „Legistische Binnenstruktur der neuen Verfassung“ zu beraten und hiezu Vorschläge zu erstatten. Die folgenden drei Unterpunkte sind explizit angesprochen:

- Abänderungserfordernisse und innere Stufung (a);
- Überlegungen zur Verankerung eines Inkorporationsgebots (b);
- sonstige Überlegungen zur Verbesserung des status quo (c).

Diese Unterlage soll den Beratungen des Ausschusses als Basis dienen. Sie gliedert sich in vier Abschnitte.

Der erste Abschnitt ist dem Inkorporationsgebot gewidmet. Sowohl die Diskussionen im Rahmen der Einsetzung des Konvents als auch das Mandat selbst zeigen, dass die Zusammenführung des gesamten Verfassungsrechts in eine einzige Urkunde den Fluchtpunkt der Arbeiten des Ausschusses – wenn nicht des Konvents insgesamt – bildet. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, Erwägungen über internationale Verbreitung, dogmatische Konsequenzen und praktische Auswirkungen von Inkorporationsgeboten an den Beginn der Unterlage zu stellen. Dabei ließ es sich nicht vermeiden, auch die in Punkt I.) 3) c) des Mandats aufgeworfene Frage zu streifen, wie andere Verfassungen das Problem ihrer Durchbrechung durch den einfachen Gesetzgeber lösen.

Der zweite Abschnitt untersucht, welche anderen Instrumente im internationalen Vergleich begegnen, um den inneren und äußeren Zustand der Verfassung zu wahren oder zu verbessern. Da er von der begrenzten Leistungsfähigkeit eines Kodifikationszwanges ausgeht und mögliche Ergänzungsmaßnahmen aufzeigt, folgt er unmittelbar auf die Ausführungen zum Inkorporationsgebot.

Im dritten Abschnitt wird in einem rechtsvergleichenden Streifzug dargestellt, wie Verfassungen aufgebaut sind und über welche vielfältigen Binnenstrukturen sie verfügen. Nachdem das Mandat dem Ausschuss derartige Überlegungen nicht zur Pflicht macht, hat er die Funktion eines Exkurses. Sein Sinn liegt darin, das außerordentlich breite Spektrum an Möglichkeiten aufzuzeigen, die zur Verfügung stehen, um eine Verfassung mit Stabilität

¹ Robert von Mohl, Die Abfassung der Rechtsgesetze, in: ders, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd 2,, 1862, 375 (457).

keiten aufzuzeigen, die zur Verfügung stehen, um eine Verfassung mit Stabilität auszustatten, ohne ihr die notwendige Flexibilität zu nehmen.

Der vierte Abschnitt versucht, auf diesen Fundamenten Vorschläge *de constitutione ferenda* zu unterbreiten, die sich auf die Erfordernisse der Abänderung der neuen Verfassung, auf ihre innere Stufung und auf ihre äußere Einkleidung beziehen. Dabei versteht sich von selbst, dass in die diesbezüglichen Überlegungen auch zwangsläufig subjektiv gefärbte Bewertungen eingeflossen sind.

I. Internationale Verbreitung, dogmatische Konsequenzen und praktische Auswirkungen von Inkorporationsgeboten

1. Die äußere Form von Verfassungen im internationalen Vergleich

Inkorporationsgebote in Verfassungen sind weniger verbreitet, als es zunächst den Anschein haben mag. Die Gruppe jener Staaten, deren Verfassung eine ausdrückliche Anordnung des Inhalts enthält, dass das gesamte Verfassungsrecht in einer Urkunde konzentriert werden muss, ist eng begrenzt.

Die bekannteste und wirkmächtigste Formulierung enthält das Bonner Grundgesetz 1949. Dort findet sich in Art 79 Abs 1 erster Satz folgende Anordnung:

„Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.“

Eine vergleichbare Klausel begegnet in der Verfassung der Republik Portugal 1976. Sie ordnet in Art 286 an, dass Änderungen der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden und dass die verabschiedeten Verfassungsänderungen in einem einzigen Revisionsgesetz zusammengefasst werden müssen. Sodann heißt es in Art 287:

„(1) Die Verfassungsänderungen erfolgen durch den erforderlichen Austausch, die erforderlichen Auslassungen oder Ergänzungen der jeweiligen Textstellen.

(2) Der neue Wortlaut der Verfassung wird zusammen mit dem Revisionsgesetz veröffentlicht.“

Mitunter wird auch Art 141 der Verfassung des Königreiches der Niederlande von 1983 als Beispiel für ein Inkorporationsgebot angeführt.² Diese Bestimmung lautet:

„Der Wortlaut der geänderten Verfassung wird mit Königlichem Erlass verkündet; dabei können Kapitel, Paragraphen und Artikel unnummeriert und Verweise entsprechend geändert werden.“

Näheres Hinsehen zeigt freilich in meinen Augen, dass es sich um eine Art Wiederverlautbarungsverpflichtung handelt. Ein Inkorporationsgebot dürfte implizit aber in den Art 137 und 138 enthalten sein.

Ebenfalls nicht ganz klar ist, wie die Verfassung der Republik Irland 1937 einzuordnen ist. Sie verlangt in Art 46 Abs 2, dass jeder Vorschlag einer Änderung der Verfassung als Gesetzesvorlage im Parlament eingebracht werden und nach Verabschiedung durch beide Häuser einer Entscheidung des Volkes unterbreitet werden muss. Sodann heißt es in Abs 3:

² Horst Dreier, Kommentierung von Art 79, in: ders (Hg), Grundgesetz. Kommentar, Bd II, 1998, Rz 8.

„Eine jede solche Gesetzesvorlage wird als ein ‚Gesetz zur Änderung der Verfassung‘ gekennzeichnet.“

Das Ensemble dieser Vorschriften kann als Gebot einer formellen Textänderung, es kann aber auch als bloße Pflicht zur Bezeichnung eines die Verfassung inhaltlich ändernden Gesetzes als verfassungsändernd gedeutet werden.

Schon diese wenigen Beispiele zeigen eine erste Schwierigkeit auf: Die Textanalyse der Verfassungen allein gibt auf die Frage, ob sie ein Inkorporationsgebot enthalten, selten eine Antwort, weil die einschlägigen Revisionsnormen regelmäßig nach beiden Richtungen interpretierbar sind und unterschiedlich gedeutet werden. Die Verfassung des Deutschen Reiches 1871 und die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1874 enthielten beispielsweise durchaus vergleichbare Formulierungen. Dennoch setzte sich nördlich von Bodensee und Rhein die Auffassung durch, auch Verfassungsänderungen außerhalb der Urkunde seien zulässig, während südlich davon Verfassungsrecht außerhalb der Urkunde überwiegend als unstatthaft betrachtet wurde.³

Auf Einzelheiten kommt es hier indes nicht an. Für die Zwecke dieser Untersuchung genügen die Feststellungen, dass ausdrückliche Inkorporationsgebote die Ausnahme sind, dass in Wissenschaft und Staatspraxis vielfach aber auch Verfassungen, die keine diesbezügliche explizite Anordnung enthalten, auf interpretativem Wege ein Gebot der Textintegration von Änderungen entnommen wird.

Dieser ersten Gruppe von Staaten, in denen das Verfassungsrecht in einer Urkunde konzentriert ist, steht eine zweite Gruppe gegenüber, in denen es funktionale Äquivalente gibt. Als Beispiel sei die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika 1789 genannt, die sich aus einer Stammurkunde und 27 weiteren Urkunden, den sogenannten Amendments zusammensetzt. Nachdem die Novellierungstechnik in der anglo-amerikanischen Tradition nicht üblich (um nicht zu sagen: unbekannt) ist, stehen diese Amendments neben der Stammverfassung und fügen ihr Inhalte hinzu oder ändern sie ab, ohne in den Text des ursprünglichen Dokuments einzugreifen. Der Unterschied zum Inkorporationsgebot ist allerdings nicht allzu groß: Statt Novellen, die sich auf die Stammurkunde rückbeziehen, haben wir es mit Ergänzungen zu tun, die gleichsam hintereinander in einer Reihe stehen, aber ein und derselben Textsorte angehören.

Eine dritte Gruppe bilden jene Staaten, deren Verfassung sich in einer Stammurkunde und einigen wenigen weiteren Urkunden zusammensetzt. Viele Monarchien sind dieser Gruppe zuzurechnen, weil in ihnen auch die Hausgesetze des öfteren als Teil der Verfassung gelten.⁴ Unter den Republiken sei Frankreich erwähnt, wo neben der Verfassung 1958 auch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 und die Präambel der Verfassung 1946 Bestandteile des Verfassungsrechts sind.

In einer vierten Gruppe lassen sich jene Staaten zusammenfassen, die wie Österreich keinen Urkundenzwang, aber immerhin eine Verpflichtung zur Bezeichnung des Verfassungsrechts als Verfassungsrecht kennen. Als Beispiel für solche Verfassungen sei auf die Verfassung der Republik Tschechien 1992 verwiesen, die neben der Verfassungsurkunde selbst weitere Ver-

³ So Fritz Fleiner/Zaccaria Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1949, 29 f; Luzius Wildhaber, Kommentierung von Art 118, in: Jean-François Aubert ua (Hg), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Bundesverfassung, LoBlAusg, 1988, Rz 3; wesentlich differenzierter Ivo Hangartner, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, Bd I: Organisation, 1980, 29, mit Nachweisen von Abweichungen in der Staatspraxis.

⁴ Vgl zB das dänische Thronfolgesetz 1953 und die Verfassung des Königreiches Dänemark 1953, die in § 2 auf das Thronfolgesetz Bezug nimmt.

fassungsgesetze (nicht aber Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen) zulässt,⁵ sowie auf die Verfassung der Republik Italien 1947, die verfassungsändernde Gesetze und andere Verfassungsgesetze kennt.⁶ Auch die Verfassung des Königreiches Schweden von 1975 und Finnlands Grundgesetz von 1999 rechnen zu dieser Gruppe, weil sie ein eigenes Verfahren zur Grundgesetzgebung vorsehen.⁷

In eine kleine fünfte Gruppe fallen schließlich jene Staaten, die über kein nach formellen Gesichtspunkten abgegrenztes Verfassungsrecht verfügen. Staaten mit ungeschriebener Verfassung zählen ebenso hierher wie Staaten, deren Verfassung sich aus einem Ensemble von Gesetzen, Proklamationen und Statuten zusammensetzt, das nicht durch äußere Merkmale, sondern nur durch Konvention umgrenzt wird.⁸

2. Rechtsprobleme von Inkorporationsgeboten am Beispiel des Bonner Grundgesetzes 1949

Was ein Inkorporationsgebot zu leisten vermag und welche Rechtsfragen es aufwirft, lässt sich am Bonner Grundgesetz exemplifizieren.

a) Der rechtsgeschichtliche Hintergrund

Es zählt zum basalen Lehrbuchwissen, dass das Grundgesetz mit seinem Art 79 Abs 1 GG einer Gesetzgebungstechnik eine Absage erteilt, die unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung ständige Praxis war und die von ihren Gegnern als Durchbrechung oder als Aushebelung der Verfassung bezeichnet wurde. Weniger bekannt ist hingegen, dass die Weimarer Verfassung in diesem Punkt lediglich eine eingelebte Tradition fortgesetzt hatte. Schon unter der Bismarckschen Reichsverfassung 1871 war es ständige Übung, durch einen mit den für Verfassungsänderung erforderlichen Mehrheiten gefassten Gesetzesbeschluss bestimmte Inhalte einer Prüfung am Maßstab der Verfassung zu entziehen und doch im Übrigen die Verfassung inhaltlich unverändert zu lassen. Die Praxis, gegen welche Art 79 Abs 1 GG gerichtet ist und ihres Antwortcharakters wegen Rückschlüsse auf Sinn und Zweck des Inkorporationsgebotes zulässt, ist allerdings mit der Zersplitterung des österreichischen Verfassungsrechts nur mittelbar vergleichbar. Das zeigt sich vor allem am geschichtlichen Ursprung, der aus diesem Grund kurz skizziert sei.

Am Anfang stand ein Antrag des Abgeordneten Franckenstein aus dem Jahre 1879, in § 8 des Zolltarifgesetzes einen Klausel aufzunehmen, nach der jener Ertrag der Zölle und der

⁵ Vgl Art 1 und 112 Abs 1. Diese Regelung, die schon in der Verfassung 1920 begegnet, dürfte übrigens die Entstehung des Art 44 Abs 1 B-VG maßgeblich beeinflusst haben. Dieser ist nämlich erst in einer sehr späten Phase der Verfassungsberatungen vorgeschlagen worden (vgl Felix Ermacora, Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht [1920], 1967, 483); in allen Vorentwürfen wurde lediglich auf eine „Abänderung der Bundesverfassung“ Bezug genommen.

⁶ Vgl Art 138. Ausdrücklich vorgesehen ist die Form eines Verfassungsgesetzes zB für die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts (Art 137) sowie für die Sonderstatuten betreffend die Autonomie Siziliens, Sardinien, Südtirol-Triens, Friaul-Julisch-Venetiens und des Aosta-Tales (Art 116).

⁷ Vgl Kap VIII § 15 der schwedischen Verfassung und § 73 des finnischen Grundgesetzes, in dem nicht nur Vorlagen zur Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung des Grundgesetzes, sondern auch zeitlich begrenzte Aussetzungen des Grundgesetzes ausdrücklich angeführt werden.

⁸ Beispiele bilden das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, dessen Verfassung (entgegen einem verbreiteten Vorurteil) zu einem guten Teil in Texten niedergelegt ist (Magna Charta Libertatum 1215, Petition of Rights 1627, Habeas-Corpus-Act 1679, Bill of Rights 1689, Human Rights Act 1998, Act of Settlement 1701, Acts of Parliament 1911 und 1949, Wales Act 1998, Scotland Act 1998, Northern Ireland Act 1998), die Republik Indonesien, deren Konstitution aus 1945 nur einen (den geschriebenen) Teil der Verfassung bildet, und der australische Bundesstaat Queensland bis zur Erlassung der konsolidierten Verfassung 2002, welche die zerstreuten, selbst Briefe umfassenden Quellen in einer Urkunde zusammengefasst hat.

Tabaksteuer, der die jährliche Summe von 130.000 Mark überstieg, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu überweisen war. Der politische Sinn und Zweck dieser Regelung bestand darin, das Reich von originären Einnahmequellen abzuschneiden und es auf diese Weise weiterhin in Abhängigkeit von Matrikularbeiträgen zu belassen, die von den Ländern nach einem Bevölkerungsschlüssel geleistet wurden.⁹ Ihre verfassungsrechtliche Problematik lag darin, dass Zolleinnahmen gemäß Art 38 der Reichsverfassung in die Reichskasse flossen.¹⁰

Politisch war die Franckensteinsche Klausel heftig umkämpft. Der Verteidigung Bismarcks, schon die Existenz eines Konflikts mit der Verfassung in Abrede zu stellen, wurde von den Gegnern der Klausel entgegengehalten, sie ändere „dieses Verhältnis und dieses Recht gänzlich um“.¹¹ Gleichzeitig lobte die Opposition den Reichskanzler jedoch dafür, dass er die Klausel nicht als Verfassungsänderungsantrag betrachtet und eingebracht hatte. Hänel etwa hielt fest, dass „dieses Amendement dem Geist und Sinn der Verfassung widerspricht“; gleichzeitig verwehrte er sich aber gegen die „Ansicht von rein formalistischem Standpunkt aus, daß hier eine Verfassungsänderung vorliegt.“¹²

Ein Widerspruch zur Verfassung, der ohne ihre Änderung vonstatten gehen sollte? Was in begrifflicher Hinsicht prima facie als inkonsistent erscheinen mag, ergab politisch seinen guten Sinn. Denn bei aller Vehemenz, mit denen die Gegner die Franckensteinsche Klausel bekämpften, wollten sie doch auch verhindern, sie in der Verfassung selbst festzuschreiben. Der gewählte Weg, sie durch einen mit verfassungsändernden Mehrheiten gefassten Beschluss in § 8 Zolltarifgesetz zu integrieren, sollte wenigstens die Möglichkeit offen lassen, die Überweisungsklausel zu einem späteren Zeitpunkt mit einfachen Mehrheiten wieder aus der Rechtsordnung zu eliminieren.¹³

Anders gewendet: Die gewählte Technik zielte zwar zum einen darauf ab, den mit qualifizierten Mehrheiten beschlossenen Rechtstext einer inhaltlichen Überprüfung am Maßstab der Verfassung zu entziehen; zum anderen wollte sie aber gleichzeitig verhindern, dass eben dieser Rechtstext seinerseits an der erhöhten Bestandskraft des Verfassungsrechts Anteil hatte und für sonstige Gesetzesbestimmungen als Prüfungsmaßstab fungierte.

Sieht man von vereinzelten Gegenstimmen ab, hieß die Staatsrechtslehre die mit diesem Präzedenzfall aus der Taufe gehobene Praxis gut. Politische Probleme warf sie in weiterer Folge offenbar nicht auf. Die Weimarer Nationalversammlung sah jedenfalls keinen Anlass, ihr in der neuen republikanischen Verfassung eine Absage zu erteilen.¹⁴

Unter der Weimarer Verfassung bildete eine Regelung über die Bannmeile den ersten Konfliktfall. Ihre Einfügung in das Versammlungsrecht¹⁵ wurde mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossen, da Art 123 WRV Meldepflichten und behördliche Untersagungen, nicht aber generelle Versammlungsverbote zuließ, von welchen im Einzelfall durch Bewilligung

⁹ Zum politischen Hintergrund Winfried Halder, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, 2003, 13, 54.

¹⁰ Näher Ulrich Hufeld, Die Verfassungsdurchbrechung, 1997, 39 ff.

¹¹ So Lasker, 77. Sitzung des Reichstags vom 9. 7. 1879, StenBer 2203, zitiert nach Hufeld (FN 10), 40 FN 7.

¹² Hänel, 78. Sitzung des Reichstags vom 10. 7. 1879, StenBer 2246, zitiert nach Hufeld (FN 10), 40 FN 9.

¹³ 1904 wurde die Klausel in der Tat weitgehend beseitigt: vgl Halder (FN 9), 130.

¹⁴ Vgl Heinrich Triepel, Mitbericht, in: Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages, 1925, 45 (48), der von einem Willen der Konstituante zur Beibehaltung der eingelebten Praxis ausgeht.

¹⁵ Gesetz zur Befriedung der Gebäude des Reichstages und der Landtage vom 8. Mai 1920, RGBI 909.

Ausnahmen verfügt werden konnten. Anders als unter dem Kaiserreich mehrten sich jedoch die Stimmen aus der Wissenschaft, die gegen diese Art der stillschweigenden Verfassungsänderung Bedenken erhoben.¹⁶ Das hängt wohl auch damit zusammen, dass die Technik impliziter Änderung zunehmend zur Erzeugung von Verfassungsrecht im materiellen Sinn genutzt wurde. Ein Beispiel bildete das Ermächtigungsgesetz 1923, das die Regierung mit Vollmachten zur Erlassung weitreichender Verordnungen ausstattete, die mit dem Legalitätsprinzip der Weimarer Verfassung brachen.¹⁷

Im Jänner 1932 erhielt der Gelehrtenstreit im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Fortsetzung der Präsidentschaft von Hindenburg eine politische Dimension. Die Regierung Brüning war bestrebt, dem greisen Hindenburg einen Wahlkampf zu ersparen, und warb für ein verfassungsänderndes Gesetz, mit welchem sein Mandat abweichend von Art 41 Abs 1 WRV¹⁸ ohne Volkswahl für eine volle Amtsperiode verlängert werden sollte. Nach der Absage Hugenburgs war sie auf die Kooperation der Nationalsozialisten angewiesen. Hitler nutzte die Gelegenheit, sich in der Öffentlichkeit als Verfassungsschützer zu präsentieren, und machte sich in zwei Denkschriften an Brüning die Argumente der Kritiker impliziter Verfassungsänderungen zu eigen.¹⁹ Kurz darauf selbst an die Macht gelangt, hinderte ihn das freilich nicht, sich diese Macht im Wege eines Ermächtigungsgesetzes auf Dauer zu sichern. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, das der Herrschaft Hitlers und seiner Regierung als Basis diente, ließ die Weimarer Reichsverfassung in formeller Hinsicht unangetastet und wurde dementsprechend als verfassungsänderndes Gesetz verabschiedet.²⁰

Die Technik impliziter Verfassungsänderung erschien nach dem Zweiten Weltkrieg als Achillesferse der Weimarer Reichsverfassung, die ihr vollständiges Aushebeln ermöglicht hatte. Um solches in Zukunft zu verhindern, schrieb Art 85 der Verfassung von Württemberg-Baden 1946 in Art 85 Abs 4 Folgendes vor:

„Ohne vorherige Änderung der Verfassung können Gesetze, durch die Bestimmungen der Verfassung durchbrochen würden, nicht beschlossen werden.“

Diese Bestimmung diente den Beratungen auf Herrenchiemsee²¹ und im parlamentarischen Rat als unmittelbares Vorbild.²²

¹⁶ Als Kritiker der impliziten Verfassungsänderung sind Loewenstein, Jacobi, Schmitt und Thoma zu nennen, die jedoch nicht die Zulässigkeit von Verfassungsänderungen außerhalb der Urkunde an sich in Zweifel zogen, sondern je und je verschiedene Aspekte dieser Technik, insbesondere die Beschränkung der Geltung von Durchbrechungen auf einen Einzelfall, als problematisch erachteten. Näher zum Ganzen Hufeld (FN 10), 51 ff.

¹⁷ Vgl § 1 Abs 1 RGBI 1929 I 943: „Die Reichsregierung wird ermächtigt, Maßnahmen zu treffen, welche sie auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete für erforderlich und dringend erachtet. Dabei kann von den Grundrechten der Reichsverfassung abgewichen werden.“ In Art 68 Abs 2 WRV hieß es: „Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.“

¹⁸ „Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.“

¹⁹ Die Schreiben sind im Wortlaut wiedergegeben bei Fritz Poetzsch-Heffter, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung, JböR 21 (1933/34), 1 (102 ff, 108 ff).

²⁰ Zur Beurteilung des Ermächtigungsgesetzes sub specie Verfassungsdurchbrechung eingehend Hufeld (FN 10), 84.

²¹ Vgl Art 67 Abs 4 des Bayerischen Entwurfs eines Grundgesetzes, abgedruckt bei Peter Bucher (Bearb), Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle Bd 2: Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 1981, 1 (27): „Änderungen des Grundgesetzes sind im Text des Grundgesetzes oder in einen Anhang aufzunehmen.“

²² Keine Rolle gespielt zu haben scheint demgegenüber die Lübeckischen Landesverfassung, in der es schon 1920 hieß: „Gesetze, die nicht die Abänderung des Wortlautes der Verfassung unmittel-

b) Dogmatische Probleme um Art 79 Abs 1 GG

Der Gehalt des Art 79 Abs 1 GG erscheint in einem Maße klar, das den Eindruck vermittelt, für juristische Spitzfindigkeiten bleibe kein Raum. Und doch rankt sich um das Textänderungsgebot so manche Kontroverse.

Gemeinsamer Ausgangspunkt aller Erörterungen ist die Einsicht, dass Art 79 Abs 1 GG ein Gebot der kodifikatorischen Geschlossenheit der Verfassungsurkunde enthält.²³ Das Grundgesetz duldet keine anderen Verfassungen neben sich.²⁴ Es ist die Verfassungsurkunde selbst, die über den Bestand des geltenden Verfassungsrechts erschöpfend Auskunft gibt.²⁵

Was aus diesem Telos folgt, ist hingegen alles andere als evident. Es sind vor allem sechs Punkte, in denen die Auffassungen auseinandergehen.

- Einer Strömung im Schrifttum zufolge soll Art 79 Abs 1 GG ein Verbot von Verfassungsdurchbrechungen enthalten, das es unzulässig macht, die Verfassung im Einzelfalle beiseite zu schieben.²⁶ Die herrschende Gegenauffassung, die Art 79 Abs 1 GG nur auf die technisch-formelle Seite von Verfassungsänderungen bezieht, hält Durchbrechungen für zulässig, sofern sie nur im Text des Grundgesetzes integriert werden.²⁷ Ermächtigungen zur „Verfassungsdurchbrechung“ innerhalb der Stammurkunde, wie sie im Grundgesetz des öfteren begegnen, werden dementsprechend überwiegend als unproblematisch angesehen.
- Einige Autoren entnehmen dem Inkorporationsgebot ein Gebot der Verfassungsklarheit, das gewährleisten soll, dass jeder Leser ohne Schwierigkeiten erkennen kann, was de constitutione lata gilt.²⁸ Dementsprechend müsse die Technik einer „artikelmäßigen Einzel-Kundmachung“ gewählt werden,²⁹ oder anders gewendet: die durch die Änderung unmittelbar erfassten Bestimmungen des Grundgesetzes seien durch Anführung im Änderungsgesetz gesondert auszuweisen.³⁰ Der Rechtsprechung wie der herrschenden

bar zum Gegenstand haben, sind, soweit sie mit der Verfassung in Widerspruch stehen, unwirksam.“

²³ Hufeld (FN 10), 105.

²⁴ Angela Bauer/Matthias Jestaedt, Das Grundgesetz im Spiegel seiner Änderungen – Eine Einführung, in: dieselben, Das Grundgesetz im Wortlaut, 1997, 7.

²⁵ Hans Schneider, Die Liquidation deutschen Auslandvermögens und ihre vertragliche Hinnahme durch die Bundesrepublik, 1964, 78 ff.

²⁶ Horst Ehmke, Verfassungsänderung und Verfassungsdurchbrechung, AöR 79 (1953/54), 385 (401 ff); Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl 1995, Rz 698.

²⁷ Bauer/Jestaedt (FN 24), 9 ff; Dreier (FN 2), Rz 11.

²⁸ Horst Ehmke, Noch einmal: Die Verfassungsnovelle vom 26. März 1954, DÖV 1956, 449 (452); derselbe, AöR 79 (1953/54), 396 ff.

²⁹ Karl Loewenstein, Kritische Betrachtungen zur Verfassungsänderung vom 26. März 1954, DÖV 1954, 385 (385); weitere Nachweise bei Hufeld (FN 10), 102 FN 38.

³⁰ Gerhard Hoffmann, Kommentierung von Art 79 Abs 1 und 2, in: Rudolf Dolzer (Hg), Bonner Kommentar, Zweitbearbeitung 1986, Rz 44.

Lehre gehen diese Forderungen sichtlich zu weit.³¹ Die Kontroverse hat sich vor allem am Beispiel der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft³² entzündet.

- Die herrschende Meinung trifft sich aber mit den von ihr abgelehnten Auffassungen dort, wo es um die Beurteilung von Verweisungen geht. Zumindest „unspezifische Globalverweisungen“ gelten vielen Autoren als unzulässig;³³ andere gehen einen Schritt weiter und fordern, dass dynamische Verweisungen bei sonstiger Verfassungswidrigkeit unterbleiben müssen.³⁴ Nach der Gegenposition genügt es, dass im Grundgesetz selbst zum Ausdruck kommt, ob und wieweit Inhalte des einfachen Gesetzesrechts, des Völkerrechts oder außerrechtlicher Standards als Gebote der Verfassung rezipiert oder inkorporiert werden, ohne dass es darauf ankäme, ob die Bezugnahme statisch oder dynamisch ist.³⁵
- Viertens wird unterschiedlich eingeschätzt, ob Art 79 Abs 1 GG vom Schutz des Art 79 Abs 3 GG erfasstes ewiges Verfassungsrecht darstellt³⁶ oder ob er auf dem von ihm vorgeschriebenen Weg der Textänderung wieder aus dem Grundgesetz eliminiert werden kann.³⁷
- Eine fünfte Divergenz besteht bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Verfassungsänderungen im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages, der in Deutschland eines Zustimmungsgesetzes bedarf. So gut wie alle denkbaren Positionen werden vertreten.³⁸ Das BVerfG hat die Grundgesetzänderungen im Einigungsvertrag mit einer Begründung gebilligt, die die historische Sondersituation in das Zentrum rückt.³⁹
- Sechstens schließlich gibt das Verhältnis des Inkorporationsgebots zu den Bestimmungen des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts zu Diskussionen Anlass. Der überwiegende Teil der Lehre qualifiziert die Öffnungsklauseln, mit denen Hoheitsgewalt

³¹ BVerfGE 9, 334 (336), wo das BVerfG nicht etwa einen „Grundsatz der Urkundlichkeit und Einsichtbarkeit jeder Verfassungsänderung“ postuliert, sondern diesem Grundsatz eine implizite Absage erteilt hat; Schneider (FN 25), 78; Rüdiger Rubel, Kommentierung von Art 79, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Bd II, 2002, Rz 13.

³² Vgl Art 142a GG, auf den weiter unten eingegangen wird.

³³ Brun-Otto Bryde, Kommentierung von Art 79, in: von Münch (Hg), Grundgesetz-Kommentar, Bd 3, 2. Aufl 1983, Rz 14; Dreier (FN 2), Rz 36; Bodo Pieroth, Kommentierung von Art 79, in: Hans D. Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 4. Aufl 1997, Rz 2.

³⁴ Jörg Lücke, Kommentierung von Art 79, in: Michael Sachs (Hg), Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl 2003, Rz 4; Karl-E. Hain, Kommentierung von Art 79, in: v Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz. Kommentar Bd 3, 4. Aufl 2001, Rz 9.

³⁵ Bauer/Jestaedt (FN 24), 11; Theodor Maunz, Kommentierung von Art 79 Abs 1 und 2, in: derselbe/Günter Dürig ua (Hg), Grundgesetz. Kommentar, LoBIAusg 1960, Rz 4; vgl auch Rubel (FN 31), Rz 14, der Grenzen für dynamische Verweisungen zwar nicht aus Art 79 Abs 1, wohl aber aus Art 79 Abs 2 und 3 ableitet, und die Grenze dort zieht, wo ansonsten Verfassungsrecht für die einfache Mehrheit abänderbar wäre.

³⁶ Ehmke, AöR 79, 394 f, 397, 416 ff; Hesse (FN 26), Rz 699; differenzierend Hoffmann (FN 30), Rz 35, 101 ff, mwN.

³⁷ Bauer/Jestaedt (FN 24), 12 ff; Dreier (FN 2), Rz 26; Rubel (FN 31), Rz 16; Theodor Schilling, Rang und Geltung von Normen in gestuften Rechtsordnungen, 1994, 225 f.

³⁸ Vgl die Nachweise bei Dreier (FN 2), Rz 14, und Hain (FN 34), Rz 3.

³⁹ BVerfGE 82, 316 (320 f); 84, 90 (118 f).

auf die Gemeinschaftsorgane übertragen wird, als Ausnahmen zu Art 79 Abs 1 GG;⁴⁰ die Gegenmeinung sieht das Inkorporationsgebot durch die „Verfassungsänderungen“ im Wege primären oder sekundären Gemeinschaftsrechts von vornherein nicht betroffen, weil es lediglich die formelle Seite betrifft und kein Gebot enthält, Einschränkungen der Reichweite grundgesetzlicher Normen im Verfassungstext sichtbar zu machen.⁴¹

Die Verwirrung im Schrifttum hat seine Ursache in einem Begriff, der von den meisten Autoren verwendet wird, über dessen Inhalt aber alles andere als Klarheit herrscht. Zunächst wird Art 79 Abs 1 GG übereinstimmend als Verbot von Verfassungsdurchbrechungen gelesen, und sodann wird unter Verfassungsdurchbrechung ganz Verschiedenes verstanden.⁴²

Nach gängigem Verständnis setzt sich bei einer Verfassungsdurchbrechung „der Gesetzgeber unter Wahrung der Voraussetzungen einer Verfassungsänderung im Einzelfall über einen Verfassungssatz hinweg, ohne daß der Text des Verfassungsgesetzes geändert und ohne daß die Geltung des durchbrochenen Verfassungssatzes im übrigen berührt wird“.⁴³ In dieser Definition stehen formelle Kriterien neben materiellen Bestimmungsgründen. Ihre Trennung durch Bildung eines formellen und eines materiellen Begriffs vermag einen guten Teil der Konfusion zu vermeiden.

In der Weimarer Debatte bezeichnet der Begriff Verfassungsdurchbrechung primär ein inhaltliches Phänomen: Das Beiseiteschieben von Normen der Verfassung im und für den „Einzelfall“, die Aushebelung der generellen und/oder abstrakten Regel der Verfassung durch die individuelle und/oder konkrete als verfassungsändernd beschlossene Ausnahme. Eine solche Durchbrechung konnte und kann durchaus auch durch Normen bewirkt werden, die in die Stammurkunde integriert werden. Kaum eine Verfassung kommt ohne sie aus, weil im Rahmen von Übergangsbestimmungen regelmäßig Abstriche vom eigenen Normenprogramm gemacht werden.

Zu solchen materiellen Verfassungsdurchbrechungen sagt Art 79 Abs 1 GG schlicht und ergreifend nichts aus, weil er sich lediglich auf die Verfassungsdurchbrechung in einem formellen Sinn bezieht.⁴⁴ Alles, was zum Verfassungsrecht zählen soll, muss bei sonstiger Unwirksamkeit in die Verfassungsurkunde Eingang finden. Das bedeutet weder ein Gebot, Ausnahmen von einer Regel im Text der Regel als solche zu kennzeichnen oder die Bestimmung an systematisch passendem Ort einzufügen, noch macht es Festsetzungen im Einzelfall zulässig, die von allgemeinen Regeln abweichen.

Im Übrigen bleibt auch völlig im Vagen, aus welcher Quelle sich ein Verbot materieller Durchbrechungen speisen sollte. Art 79 Abs 3 GG, auf den mitunter Bezug genommen wird, scheidet aus mehreren Gründen aus: Erstens zählt ein Inkorporationsgebot weder zu den Essentialia einer rechtsstaatlichen Demokratie, noch wird in der Ewigkeitsklausel des Art 79 Abs 3 GG auf Art 79 Abs 1 GG Bezug genommen, was nahegelegen hätte, weil die Verfassung von Württemberg-Baden 1946 in Art 85 Abs 5 auch das Inkorporationsgebot als Teil

⁴⁰ Dreier (FN 2), Rz 15, 25; Hoffmann (FN 30), Rz 8; Lücke (FN 34), Rz 15 f; Hermann Mosler, Die Übertragung von Hoheitsgewalt, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd VII, 1992, § 175 Rz 54.

⁴¹ Bauer/Jestaedt (FN 24), 26 ff; Hain (FN 34), Rz 12.

⁴² Vgl Dreier (FN 2), Rz 16.

⁴³ Peter Badura, Artikel Verfassung, in: Herrmann Kunst/Roman Herzog/Wilhelm Schneemelcher (Hg), Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl 1975, Sp 2707 (2721).

⁴⁴ Treffend Brun-Otto Bryde, Verfassungsentwicklung, 1982, 356: „Art. 79 I GG verlangt nur die ausdrückliche Sichtbarmachung von Verfassungsänderungen im Verfassungstext; ‚Verfassungsdurchbrechungen‘ im Schmittschen Sinne verbietet er nicht.“

des unabänderlichen Verfassungskerns ausgewiesen hatte. Zweitens vermöchte auch eine Bestandsgarantie des Art 79 Abs 1 GG nichts daran zu ändern, dass er sich nur auf die äußere Form bezieht und zu Fragen des Inhalts schweigt. Aus diesem Grund münden alle Versuche einer Ableitung eines materiellen Durchbrechungsverbots früher oder später in Überlegungen, die das positive Recht transzendieren.⁴⁵

Die übrigen Streitfragen um die richtige Auslegung des Art 79 Abs 1 GG sind weniger leicht zu beantworten, und sie können für die Zwecke dieser Untersuchung auf sich beruhen. Denn es ist eine in Österreich *de constitutione lata* zu entscheidende Frage, ob jedwede Bezugnahme genügen soll oder ob Verweisungen und Rezeptionen Grenzen gesetzt sein sollen. Um einen Eindruck zu vermitteln, welche Phänomene angesprochen sind, seien einige Vorschriften des Grundgesetzes wiedergegeben, gegen die in der literarischen Diskussion der Vorwurf erhoben wurde, die Grenzen des nach Art 79 Abs 1 GG Zulässigen zu überschreiten.

Am stärksten unter Druck geraten ist fraglos Art 142a GG, der bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1968 Folgendes feststellte:

„Die Bestimmungen dieses Grundgesetzes stehen dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der am 26. und 27. Mai 1952 in Bonn und Paris unterzeichneten Verträge (Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft) mit ihren Zusatz- und Nebenabkommen, insbesondere dem Protokoll vom 26. Juli 1952, nicht entgegen.“

Diese Bestimmung wird bis heute von namhaften Autoren aus durchaus verschiedenen Gründen als verfassungswidriges Verfassungsrecht betrachtet.⁴⁶

Einhellig als verunglückt und teilweise auch als problematisch erachtet wird sodann eine im Jahre 1954 gemeinsam mit Art 142 in das Grundgesetz eingefügte Klarstellung im zweiten Satz des Art 79 Abs 1, nach welcher es heißt:

„Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.“

Bei unbefangener Lektüre drängt sich der Eindruck auf, diese Klausel wolle als Ausnahme etwas erlauben, was die Regel im ersten Absatz verbietet: die Herstellung der Übereinstimmung der Verfassung durch Bezugnahme auf unterverfassungsrechtliche Bestimmungen. Die wohl herrschende Auffassung erachtet diese Technik jedoch nicht als durch Art 79 Abs 1 erster Satz GG verpönt, weil sie als Wortlautänderung dem Urkundlichkeitsgebot Genüge tut, und sieht in der Klarstellung daher eine überflüssige Bestimmung, die nur Verwirrung gestiftet anstatt Interpretationsunsicherheiten beseitigt hat.⁴⁷ Es gibt jedoch auch Stimmen, die

⁴⁵ Das gilt auch für die kluge Untersuchung von Hufeld (FN 10), 229: „Der Gesetzgeber ist an die Verfassung in jeder einzelnen Konstellation gebunden: Vorrang der Verfassung heißt Vorrang der abstrakt richtigen Grundnorm im konkreten Anwendungsfall.“

⁴⁶ Umfassende Kritik bei Ehmke, AöR 79 (1953/54), 415 ff, und Loewenstein, DÖV 1954, 385 ff; im jüngeren Schrifttum Bedenken äußernd Dreier (FN 2), Rz 36.

⁴⁷ Bauer/Jestaedt (FN 24), 14 f mwN; Dreier (FN 2), Rz 28 (vgl aber auch Rz 34 ff); Hain (FN 34), Rz 19; Hufeld (FN 10), 102 f.

den zweiten Satz als verfassungsrechtlich bedenklich einstufen,⁴⁸ und Stellungnahmen, die sich um den Nachweis eines originären Gehalts bemühen.⁴⁹

Ebenfalls geteilte Aufnahme hat Art 143 GG gefunden.⁵⁰ Er hat heute folgende Fassung:

„(1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.

(2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIIIa, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.“

Manche Stimmen im Schrifttum sehen hierin eine Durchbrechung von Art 79 Abs 1 GG, die jedoch deshalb verfassungsrechtlich zulässig sei, weil sie in Übereinstimmung mit der durchbrochenen Vorschrift im Text des Grundgesetzes ausgewiesen wird.⁵¹

Last, not least sind die Art 23 und 24 GG zu erwähnen, die zur Teilnahme an der Integration bzw zur Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen und zur Teilnahme an einem System der kollektiven Sicherheit ermächtigen. Zahlreiche Autoren sehen hierin einen zweiten Weg der Verfassungsänderung, manche beklagen, dass die Integrationsoffenheit der Bundesrepublik die kodifikatorische Geschlossenheit ihrer Verfassung nicht mehr zulasse, und einige wenige leiten hieraus verfassungsrechtliche Bedenken ab.⁵²

Ein weiteres Beispiel gilt als unproblematisch und verdeutlicht, dass jedenfalls statische Verweisungen durch Art 79 Abs 1 GG nicht verboten sind.⁵³ In Art 140 heißt es seit dem Jahre 1949:

„Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“

Zur sich aufdrängenden Frage, auf welche Art und Weise die durch diese Bestimmung rezipierten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung abgeändert werden können, konnte im Schrifttum keine Stellungnahme aufgefunden werden. Es erscheint aber zwingend, dass Änderungen nicht im Wortlaut der rezipierten WRV-Artikel, sondern im Grundgesetz selbst vorgenommen werden müssen – etwa, indem ein Art 140 Abs 2 GG eingefügt wird, der die Geltung des Art 137 WRV in einer modifizierten Fassung anordnet. Das zeigt, dass Art 79 Abs 1

⁴⁸ Vgl Hesse (FN 26), Rz 699: entweder überflüssig oder verfassungswidrig; zustimmend Jörn Ipsen, Staatsrecht I, 14. Aufl 2002, Rz 1022; Rubel (FN 31), Rz 21.

⁴⁹ Einen Überblick über den Diskussionsstand gibt Hain (FN 34), Rz 18 f.

⁵⁰ Näher Hufeld (FN 10), 162 ff.

⁵¹ Vgl Rudolf Wendt, Kommentierung von Art 143, in: Sachs (FN 34), Rz 7 mwN in FN 7.

⁵² Hans Heinrich Rupp, Grundgesetzänderungen durch völkerrechtlichen Vertrag -- ein vernachlässigtes Problem des Maastrichter Unionsvertrages, in: Jörn Ipsen ua (Hg), Verfassungsrecht im Wandel, 1995, 499 (506 ff).

⁵³ Für viele Dreier (FN 2), Rz 24, der betont, dass die durch Verweisungen erzielbare Entlastung sowohl dem Ziel der Verfassungsklarheit als auch der Übersichtlichkeit der Urkunde dienlich sein können.

GG ein durchaus zweischneidiges Schwert ist: Er enthält nicht nur ein Novellierungsgebot, sondern in Bezug auf rezipierte Verfassungsgehalte auch ein Verbot von Novellen, welches zu einer umständlichen Amendment-Technik zwingt, wenn es um die Abänderung von Rechtsvorschriften geht, die das Grundgesetz zwar adoptiert, aber nicht vollständig in seinen Text aufgenommen hat.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass auch Gesetzesvorbehalte die Verfassung in eine Abhängigkeit von Standards und Festsetzungen außerhalb der Verfassung bringen: Sie ermächtigen den Gesetzgeber vielfach, verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte zu beschneiden oder sonst über die sachliche Reichweite von Geboten zu disponieren.⁵⁴ Der Vorwurf, solches verstoße gegen Art 79 Abs 1 GG, ist aus verständlichem Grund bis heute nicht erhoben worden.

3. *Praktische Auswirkungen*

Die Leistungsfähigkeit von Inkorporationsgeboten lässt sich empirisch schwer evaluieren. Dennoch sei hier der reichlich spekulative Versuch gemacht, ihren Nutzen wie ihren Schaden anhand zweier Beispiele zu illustrieren.

a) Bonner Grundgesetz 1949

Die mittlerweile ebenfalls schon in ein gesetztes Alter eingetretene deutsche Verfassung hat nicht nur die Geschlossenheit der Form gewahrt, sondern weitgehend auch ihre inhaltlich-systematische Konsistenz. Unübersehbar ist allerdings, dass sich ältere und jüngere Bestimmungen in Sprache und Duktus fundamental unterscheiden.⁵⁵ Die neueren Artikel haben regelmäßig mehr Absätze und wesentlich längere Absätze als die älteren Bestimmungen; sie gehen mit technischem Zugriff auf Einzelheiten ein; und es kommt auch vor, dass sie auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reagieren.⁵⁶ Dennoch hält sich die inhaltliche Zersplitterung in Grenzen.

Bewährt haben sich insbesondere die Artikel über die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern. Sie dürften einen Systemzwang entfaltet haben, der Begleitregelungen zu Kompetenzübertragungen auf den Bund ebenso verhindert hat⁵⁷ wie Teilungen von Materien und die Verbreitung von Sondertypen, von denen es im österreichischen Verfassungsrecht (im Gefolge des Sündenfalles von 1929 auch im B-VG) nur so wimmelt.

b) Schweizerische Bundesverfassung 1874

Inkorporationsgebote müssen sich allerdings nicht notwendigerweise als heilsame Therapie auswirken. Am Beispiel der Bundesverfassung der Schweizerischen Bundesverfassung 1874 lässt sich zeigen, dass sie mitunter auch kontraproduktive Effekte haben.

Das Verfassungsrecht der Schweiz ist seit jeher in einer Urkunde konzentriert. Dennoch oder gerade deshalb war sein Zustand dermaßen desaströs, dass Ende des 20. Jahrhunderts eine Totalrevision in Angriff genommen wurde, weil trotz Inkorporation der Änderungen in die Urkunde ihre systematische Geschlossenheit im Laufe der Jahre abhanden gekommen war.

⁵⁴ Bauer/Jestaedt (FN 24), 25 f.

⁵⁵ Zu den Implikationen eingehend Andreas Voßkuhle, Verfassungsstil und Verfassungsfunktion, AöR 119 (1994), 35 (insb 43 ff).

⁵⁶ Vgl Art 13 (Wohnung), 16a (Asyl).

⁵⁷ Keine Regel ohne Ausnahme: Art 125a GG ist auf die Änderungen der Kompetenzverteilung des Jahres 1994 zugeschnitten und regelt einen Anlassfall, nicht das dahinter stehende allgemeine Problem (Schicksal alten Rechts nach Kompetenzverschiebungen).

So wurden einzelne Grundrechte in die Verfassung integriert,⁵⁸ andere nicht; die Kompetenzverteilung entbehrte als Aneinanderreihung der Zentralisierungsschübe jeder inneren Systematik, und bei den Staatszielen folgte ihre Verankerung in der Konstitution ebenfalls keinem durchgängigen Konzept.⁵⁹ Hinzu kamen detailversessene Bestimmungen, die den Stempel ihrer Entstehungszeit überdeutlich auf der Stirn trugen,⁶⁰ und die Neigung, die Ergänzungsartikel immer technischer und länger zu textieren und sie mit nicht in den systematischen Kontext passenden Begleitregelungen zu überfrachten, weil in politisch kontroversen Punkten Kompromisse nur auf diesem Wege erzielbar waren. Dementsprechend enthielt die Verfassung ebenso viele unsinnige Einzelfestlegungen, die in einer Verfassung keinen rechten Platz haben, wie das heute im österreichischen Verfassungsrecht der Fall ist.⁶¹ Infolgedessen war die Bundesverfassung 1874 am Ende ihrer Geltung insbesondere im ersten Abschnitt nahezu unlesbar. Dieses Schicksal ist dem B-VG erspart geblieben. Da es Nebenverfassungen zulässt, musste und muss nicht jede Verfassungsänderung in die vorgegebene Systematik eingezwängt werden.

II. Andere Maßnahmen zur Sicherung der Einheit der Verfassung

Inkorporationsgebote zwingen den Verfassungsgesetzgeber dazu, Änderungen der Verfassung in Novellen zur Stammurkunde zu kleiden. Der Unterschied zur anglo-amerikanischen Amendment-Technik ist allerdings nicht so groß, wie man nach einem ersten Blick meinen könnte. Denn die Einheit der Urkunde, deren Schutz Art 79 Abs 1 GG bezweckt, ist im Grunde reine Fiktion. In den amtlichen Verlautbarungen ist von ihr nichts zu bemerken, und sie ist deshalb für den Bürger nicht greifbar.

Der Algorithmus, nach dem vorzugehen ist, wenn das geltende Verfassungsrecht erhoben werden soll, ist in Deutschland und in Österreich im Grunde der gleiche. Es gilt, die amtlichen Gesetzblätter von Beginn, dh von 1949 bzw von 1920 an zu durchforsten und sie daraufhin zu sichten, ob sie Abänderungen des Grundgesetzes bzw als Verfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen ausgewiesene Vorschriften enthalten. Das Inhaltsverzeichnis hilft bei dieser mühsamen Arbeit nur beschränkt weiter: in Österreich nicht, weil Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen zwar als solche bezeichnet werden müssen, aber ihr Verfassungsrang im Titel des Kundgemachten (im Unterschied zu Bundesverfassungsgesetzen⁶²) nicht zum Ausdruck kommt; in Deutschland nicht, weil Änderungen des Grundgesetzes

⁵⁸ Vgl Art 4 (Gleichheit), Art 22^{ter} (Eigentum), Art 31 (Handels- und Gewerbefreiheit) uam.

⁵⁹ Parallelen zur österreichischen Entwicklung sind unübersehbar: vgl Art 24^{septies} (Umweltschutz), Art 24^{novies} (Fortpflanzungs- und Gentechnologie), Art 25^{bis} (Tierschutz) sowie die Bestimmungen über den Militärdienst (Art 18 ff).

⁶⁰ Vgl den 1972 aufgehobenen Art 51 (Jesuitenverbot) sowie die „Schnapsartikel“ Art 32^{bis} (umfassende Regelungskompetenz und -pflicht des Bundes, die bis zu den Enzianwurzeln heruntergebrochen war), Art 32^{ter} (das berühmte Absinthverbot), Art 32^{quater} (Regelungskompetenzen und -pflichten der Kantone für Mengen bis zwei Liter bzw zwischen zwei und zehn Litern sowie Verbot des Feilbietens im Umherziehen).

⁶¹ Vgl zB den Maut- und Vignettenartikel 36^{quinqies}, der nicht nur den Vignettenpreis fixiert, sondern auch ein Spezialverfahren für seine Abänderung bereithält, sowie den Art 41^{ter} über die Mehrwertsteuer.

⁶² Hingewiesen sei darauf, dass die Praxis auch Hybride kennt. Das (nicht als Bundesverfassungsgesetz bezeichnete) Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 201, trägt zB neben Bundesgesetzen auch zwei Bundesverfassungsgesetze in sich, was zwar im sperrigen Volltitel, nicht aber im Kurztitel zum Ausdruck kommt.

auch in einer Sammelnovelle versteckt sein können, deren Titel über die erfolgten Grundgesetzänderungen keinen Aufschluss gibt.⁶³

1. *Äußere Einheit: Neukundmachungsermächtigungen und -verpflichtungen*

„Verfassungsänderungen sollten eigentlich – im Idealfall – so geschehen, dass sämtliche alten Ausgaben eingezogen, eingestampft und neue Texte gedruckt werden.“ Diese Wortmeldung von Carlo Schmid, dem Vorsitzenden des Bonner Parlamentarischen Rats, die im Zuge der Beratungen über den späteren Art 79 Abs 1 GG gefallen ist,⁶⁴ bringt auf den Punkt, dass es mit einem Inkorporationsgebot allein nicht getan ist. Es muss durch eine Verpflichtung zur Neukundmachung oder Wiederverlautbarung der geänderten Verfassung ergänzt werden, um seine volle Wirkung entfalten zu können.

Wenn man sich durch den Umstand, dass die Einheit der Urkunde durch Textausgaben hergestellt wird, die von privater Hand herausgegeben werden, nicht bluffen lässt, zeigt sich rasch, dass es auch mit dem äußeren Zustand des Grundgesetzes nicht zum Besten steht. Der letzte amtliche Text des Grundgesetzes stammt aus dem Jahr 1964 und findet sich im Teil III des Bundesgesetzesblattes, also „nicht in der Beilage des Bundesgesetzblattes, sondern in dessen tristen Hinterhof, der zusehends zu einer ‚Bereinigungs‘-Ruine verkommt“.⁶⁵ Seither sind ungefähr 40 Novellen ergangen, die tiefe Einschnitte in die Substanz der Verfassung bewirkt haben. Eine Verbesserung dieses Zustandes ist nicht in Sicht.

Andere Verfassungen sind andere Wege gegangen. Neukundmachungsverpflichtungen stellen zwar heute noch keinen internationalen Standard dar, sie haben aber in Europa eine gewisse Verbreitung. Auf die einschlägigen Bestimmungen in den Verfassungen der Niederlande (Art 141) und Portugals (Art 287 Abs 2) wurde bereits unter I. hingewiesen. Weiters sind Art 25 Abs 5 der Verfassung Irlands und Art 198 der koordinierten Verfassung Belgiens 1994 zu nennen, die zwar keine Verpflichtung, aber immerhin eine Ermächtigung zur Neukundmachung der Verfassung durch den Präsidenten bzw im Zusammenwirken von verfassunggebenden Kammern und König enthalten.

Auch Österreich lässt sich in der Reihe der Beispiele anführen. In der Zwischenkriegszeit hatte das B-VG in diesem Punkt regelrecht Pioniercharakter, weil nach den beiden großen Novellen 1925 und 1929 die Verfassung auf Basis von Ermächtigungen in den Übergangsnovellen⁶⁶ in ihrer geänderten Fassung durch die Bundesregierung wiederverlautbart worden war.⁶⁷

2. *Innere Einheit: Zeitliche Revisionserschwernisse*

Neben der Neukundmachung oder Wiederverlautbarung, die die äußere Einheit der sich wandelnden Verfassung sichern soll, und dem Inkorporationsgebot, das an der äußeren

⁶³ So geschehen im Strafrechtsänderungsgesetz, BGBl 1951 I 739, sowie im Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und zu der Vereinbarung vom 18. September 1990, BGBl 1990 I 1254. Ebenfalls vom Titel her nicht eindeutig ist das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz), BGBl 1955 I 817.

⁶⁴ Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49, oJ, 144. Schmid fügte sogleich hinzu: „Ich bitte Sie, das nicht wörtlich zu nehmen. Aber der Sinn dessen, was gemeint ist, kommt in diesem Beispiel wohl besonders plastisch zum Ausdruck.“

⁶⁵ Vgl Bauer/Jestaedt (FN 24), 47.

⁶⁶ Vgl Art II BGBl 1925/269 und Art V BGBl 1929/393.

⁶⁷ BGBl 1925/367, 1930/1.

Form ansetzt, aber sich durch dieses Mittel eine Wahrung der systematischen Geschlossenheit verspricht, finden sich weitere Instrumente, die dazu beitragen können, dass Verfassungen ihre innere Einheit und ihre Maßstabsfunktion behalten.

In erster Linie ist es natürlich die innere Stufung der Verfassung und zuvörderst die Ausgestaltung der Abänderungserfordernisse, die über die Stabilität bzw Flexibilität der Verfassung Auskunft geben. Auf sie wird unter III. eigens eingegangen werden. Schon in diesem Abschnitt will ich jedoch, Überschneidungen und eine gewisse Beliebigkeit der Zuordnung in Kauf nehmend, Bestimmungen vorstellen, die unabhängig von Quoren und unabänderlichen Verfassungsgehalten durch zeitliche Schranken gewährleisten wollen, dass Verfassungen im Spannungsfeld zwischen Bewahrung und Wandel das rechte Maß nicht verfehlen.

a) Sperrfristen

Speed kills. Was für Legistik ganz allgemein zutrifft, gilt für die Verfassungslegistik in erhöhtem Maße. Um eine Konstitution vor dem vorschnellen Zugriff des Verfassungsgesetzgebers zu schützen, bietet es sich an, die Verfassungsrevision nur in gewissen Abständen zuzulassen oder sie durch Fristen zu bremsen. Solche zeitlichen Begrenzungen können Räume für öffentliche Debatten eröffnen; sie können dazu beitragen, dass sich Änderungen auf das Wesentliche konzentrieren; und sie können den Verfassungsrevisionen sogar einen zeitlichen Rhythmus vorgeben.

Einige Verfassungen lassen Änderungen nur in periodischen Abständen zu. So heißt es beispielsweise in Art 110 Abs 6 der Verfassung der Republik Griechenland 1975:

„Eine Verfassungsänderung vor dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Abschluss der vorhergehenden ist unzulässig.“

Auch die portugiesische Verfassung gestattet in Art 284 Abs 1 ihre Abänderung nur alle fünf Jahre. Nach Art 284 Abs 2 kann jedoch die Versammlung der Republik während der „Sperrzeit“ durch Vier-Fünftel-Mehrheit eine Sonderrevision beschließen.

b) Revisionsverbote in Krisenzeiten

Während solche absoluten zeitlichen Grenzen die Ausnahme bilden, begegnen recht häufig Bestimmungen, die Verfassungsrevisionen während bestimmter Zeiten verbieten: Im Krieg, während des Ausnahmezustandes oder in Zeiten der Bundesintervention gegen renitente Gliedstaaten sollen die Fundamente der staatlichen Ordnung konstant bleiben.⁶⁸

c) Zeitlich-prozedurale Schranken

Eine ähnliche Funktion haben Verfassungsbestimmungen, die die Revision der Verfassung durch eine Kombination von Verfahrenserfordernissen mit zeitlichen Elementen erschweren. Die Verfassungen bieten insoweit ein buntes Bild. Art 165 der Verfassung der Republik Aserbeidschan 1995 verlangt für die Verfassungsänderungen zwei übereinstimmende Beschlüsse des Parlaments, zwischen welchen sechs Monate verstreichen müssen. Nach der Bulgarischen Verfassung 1991 müssen es gemäß Art 155 sogar drei Beschlüsse sein, die an ver-

⁶⁸ Vgl Art 196 der belgischen Verfassung (Krieg, Unmöglichkeit des Zusammentretens der Kammern auf belgischem Staatsgebiet); Art 89 Abs 4 der französischen Verfassung (Verletzung der Unversehrtheit des Staatsgebiets); Art 289 der Verfassung Portugals (Belagerungs- und Ausnahmezustand); Art 169 der Verfassung Spaniens (Kriegszeiten, Alarm-, Ausnahme- und Belagerungszustand); Art 60 Abs 1 der Verfassung Brasiliens 1988 (Bundesintervention, Verteidigungsfall, Belagerungszustand); Art 160 der Verfassung der Republik Angola 1992 (Ausnahme- und Belagerungszustand), Art 87 (a) der Verfassung der Republik Liberia 1986 (Ausnahmezustand).

schiedenen Tagen zu fassen sind. Finnlands Grundgesetz sieht in § 73 nach der Annahme eines Revisionsvorschlags ein Ruhen der Vorlage bis zur ersten Parlamentssitzung ein Jahr nach den Reichstagswahlen vor, wenn der Reichstag nicht durch eine Fünf-Siebtel-Mehrheit die Vorlage als dringlich erklärt.

Die Verfassung der Republik Estland 1992 verlangt wiederum in Art 164, dass zwischen Parlamentsbeschluss und der verpflichtend vorgesehenen Volksabstimmung über die Verfassungsänderung drei Monate liegen. Eine vergleichbare zeitliche Eingrenzung des Referendums findet sich in Art 128 der Australischen Verfassung von 1900: Die Zeitspanne von zwei bis sechs Monaten nach dem Parlamentsbeschluss soll sicherstellen, dass einerseits für eine öffentliche Diskussion genügend Zeit bleibt, aber andererseits wiederum auch nicht so viel Zeit vergangen ist, dass das Volk im Zeitpunkt der Abstimmung das Interesse am Thema verloren hat.

Andere Verfassungen setzen schon dem Parlamentsbeschluss Fristen. Beispielsweise darf nach Art 102 Abs 2 der Verfassung Georgiens das Parlament über einen Antrag auf Verfassungsänderung erst einen Monat nach dessen Einlangen entscheiden.

3. *Innere Konsistenz: Revisionspflichten*

Nicht nur Häufigkeit und Geschwindigkeit von Änderungen, auch die Überalterung einer Konstitution kann ihre normative Kraft und ihre Funktionen gefährden. Eine Verfassung wird irrelevant, wenn sie auf drängende Fragen keine Antworten bereithält und dem tagespolitischen Druck nichts entgegenzusetzen vermag.

Aus diesem Grund beugen einzelne Verfassungen ihrer Verkrustung dadurch vor, dass sie die eigene Revision nicht bloß ermöglichen, sondern sie aktiv befördern. Die Konstitution des Staates Florida von 1968 sieht zB in dem im Jahr 1988 eingefügten Art XI Sect 2 vor, dass erstmals im Jahre 2017 und sodann alle zwanzig Jahre eine Revisionskommission einberufen werden muss.⁶⁹ Diese Kommission hat den Auftrag, die Verfassung zu prüfen, öffentliche Anhörungen durchzuführen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu erstatten, die den Wählern bei den nächsten allgemeinen Wahlen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen.

Die Verfassung des Staates Alaska 1956 verpflichtet in Art XIII Sect 3 den Statthalter, wenn zehn Jahre lang kein Verfassungskonvent stattgefunden, dem Volk die Frage zur Abstimmung vorzulegen, ob ein Konvent einberufen werden soll. Wenn sich das Volk dafür ausspricht, sind spätestens bei den nächsten landesweiten Wahlen Delegierte für den Konvent zu wählen, die die Revision der Verfassung in die Hand zu nehmen haben.

III. Die innere Struktur von Verfassungen im internationalen Vergleich

Nachdem gemäß Punkt I.4.a) des Mandats auch Vorschläge zur inneren Stufung der künftigen Verfassung zu den Pflichtaufgaben des Ausschusses zählen, sei vor Überlegungen über die Ausgestaltung einer neuen österreichischen Bundesverfassung in der gebotenen Kürze dargestellt, welche Binnenhierarchien andere Verfassungen kennen und welche Besonderheiten bei der Verfassungsrevision begegnen.

1. *Unabänderliche Gehalte*

Eine erste hierarchische Stufung ergibt sich in vielen Verfassungen aus dem Umstand, dass sie die Aufhebung oder Abänderung mancher Inhalte verbieten. Derartige ewigen Verfas-

⁶⁹ Vergleichbar der schon im Jahr 1912 geschaffene § 16.03 der Verfassung von Ohio 1851.

sungsartikel sind allgemein bekannt; als Beispiele sei auf Art 79 Abs 3 GG⁷⁰ und auf Art 89 Abs 5 der französischen Verfassung⁷¹ verwiesen.⁷²

2. Differenzierung zwischen Gesamtänderung und Teiländerung

Weiters wird mitunter zwischen Gesamtänderungen und Teiländerungen der Verfassung unterschieden.⁷³ Dass uns diese Differenzierung nur allzu vertraut ist, verstellt allerdings den Blick dafür, dass es sich hierbei regelmäßig gerade nicht um eine innere Strukturierung der Verfassung handelt, die sich im Stufenbau nach der derogatorischen Kraft in zwei Ebenen niederschlagen muss. Ideengeschichtlich ist die Unterscheidung vielmehr der Lehre vom *pouvoir constituant* und den *pouvoirs constitués* verpflichtet, die Verfassungsänderung und Verfassungsgebung voneinander scharf abgrenzt, um daraus im Übergang zu einer neuen Verfassung das Gebot der Einbindung des Volkes abzuleiten bzw – an der historischen Wurzel – dem Monarchen die Mitwirkung zu versagen.⁷⁴

Interessanter als die staatsphilosophische Folie ist im vorliegenden Zusammenhang aber ein spezifisch juristisch-technischer Hintergrund der Unterscheidung. In einigen Verfassungen, die sich der Differenzierung bedienen, ist sie als Konsequenz und Ergänzung eines (expliziten oder impliziten) Inkorporationsgebotes konzipiert: Wenn eine Verfassung Änderungen ihrer selbst nur im Wege der Novellierung zulässt, dann verhindert sie dadurch zwangsläufig auch, dass sie zugunsten einer völligen neuen Verfassung über Bord geworfen werden kann. Wenn es trotz Kodifikationsgebot möglich bleiben soll, die Urkunde auszutauschen, dann muss dieser Weg durch eine Totalrevisionsnorm eröffnet werden. In Deutschland ist es zB Art 146 GG, der die Ablösung des Grundgesetzes durch eine neue gesamtdeutsche Verfassung eröffnet, in der Schweiz der Art 193 über die Totalrevision und in Spanien der Art 168 über die Gesamtrevision.

3. Zwischenstufen zwischen Verfassungsrecht und einfachen Gesetzen

Die Unterscheidung zwischen Verfassungsrecht und einfachem Gesetzesrecht ist so alt wie der Konstitutionalismus selbst. Es gibt kaum einen Staat, in dem Änderungen seiner Verfassung nach den auch für einfache Gesetze geltenden Regeln ablaufen, und in den jungen Demokratien Osteuropas ist der Vorrang der Verfassung nahezu durchwegs durch eine über ihre Einhaltung wachende Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Kompetenz zur Gesetzesprüfung abgesichert.

⁷⁰ „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

⁷¹ „Die republikanische Staatsform kann nicht zum Gegenstand einer Verfassungsänderung gemacht werden.“ Inhaltsgleich Art 139 der Verfassung Italiens und Art 142 der Verfassung von Madagaskar 1992.

⁷² Andere Beispiele finden sich in Art 60 Abs 4 der Verfassung Brasiliens, Art 155 der Verfassung Aserbeidschans 1995, Art 110 Abs 1 der Verfassung Griechenlands, Art 97 der Verfassung Japans von 1946, Art 178 der Verfassung der Demokratischen Republik Algerien 1996, Art 17 der Verfassung von Kambodscha, Art 131 der Verfassung von Namibia 1990, Art 106 der Verfassung von Marokko 1996, Art 127 der Verfassung der Republik Somalia 2001 und jüngst in Art 112 Abs 3 der Verfassung Tschetscheniens 2003.

⁷³ Vgl neben Art 44 Abs 3 B-VG vor allem die schweizerische Bundesverfassung 1999, die in Art 193 und 194 Totalrevision und Teilrevision einander gegenüberstellt; ebenso Kap I Sect 30 der Verfassung Argentiniens 1853, Art 137 der Verfassung von Kuba 1976 und Art 168 der spanischen Verfassung.

⁷⁴ Dazu mwN Ewald Wiederin, Die Verfassungsgebung im wiedervereinigten Deutschland, AöR 117 (1992), 410 (413 ff).

Gleichwohl ist der Dualismus zwischen Verfassungsrecht und Gesetzesrecht nicht überall eine schroffe Alternative. Viele Verfassungen kennen Zwischenformen, welche den Detailreichtum und die juristische Präzision von Gesetzesrecht mit dem besseren Bestandschutz von Verfassungsrecht verbinden.

Bei Lichte besehen bedeutet schon das Nebeneinander einer Haupturkunde und sonstigen Verfassungsgesetze die Trennung der Verfassung in einen strategischen und einen operativen Teil. In Staaten, in denen dieser Weg versperrt ist, weil sie ihr Verfassungsrecht in einer einzigen Urkunde konzentrieren, begegnen des öfteren funktionale Äquivalente in Form von Zwischenstufen zwischen Verfassungsgesetz und einfachem Gesetz. Und es kommt nicht überraschend, dass sie meist dort zum Einsatz gelangen, wo es um die Erlassung von Verfassungsrecht im materiellen Sinne geht.

a) Zwei-Drittel-Gesetze

Standardfall ist hiebei die Geschäftsordnung des Parlaments. Sie muss nicht nur in Österreich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten verabschiedet werden.⁷⁵ Auch in Schweden⁷⁶ und im Iran⁷⁷ werden diese Quoren verlangt. Ebenfalls verbreitet sind solche qualifizierte Mehrheiten im Wahlrecht,⁷⁸ bei Änderungen der Staatsgrenze,⁷⁹ im Zusammenhang mit Amnestien und dem Erlass von Strafen,⁸⁰ bei Minderheitenrechten⁸¹ sowie bei der Einräumung von Autonomie an Gliedstaaten oder Regionen.⁸²

Nicht selten wird das Zwei-Drittel-Erfordernis mit anderen Erschwernissen kombiniert. In Belgien können die Grenzen der vier Sprachgebiete nach Art 4 nur durch ein Gesetz geändert werden, das in beiden Kammern von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Abgeordneten der betroffenen Sprachgruppen gebilligt wird, wobei in jeder Kammer von jeder dieser Sprachgruppen die Mehrheit ihrer Mitglieder versammelt sein muss. Dieses Verfahren findet außerdem Anwendung, wenn durch Gesetz der in Art 77 Abs 1 enthaltene Katalog jener Angelegenheiten erweitert werden soll, in welchen Abgeordnetenkammer und Senat gleichermaßen zuständig sind.

Wohl am weitesten ist der Kreis der Zwei-Drittel-Materien in Portugal gezogen. Art 168 Abs 6 der Verfassung fordert eine solche qualifizierte Mehrheit für das Gesetz über das Wahlrecht der Auslandsportugiesen (Art 121 Abs 2), für das Wahlgesetz (Art 149) und für Gesetze über sonstige in Art 164 angeführte Angelegenheiten. Zu den letzteren zählen die Amtsträgerwahl und der Volksentscheid, die Organisation, die Tätigkeit und das Verfahren des Verfassungsgerichts, Regelungen über den Belagerungs- und Ausnahmezustand, über kommunale Selbstverwaltung, über den Geheimdienst usw. Zwei-Drittel-Gesetze haben gemäß Art 112 Abs 3 im Vergleich zu einfachen Gesetzen eine verstärkte Geltung.

⁷⁵ Art 30 Abs 2 B-VG.

⁷⁶ Vgl Art VIII § 16, der für Änderungen der Geschäftsordnung des Reichstages das Verfahren über die Änderung von Grundgesetzen für anwendbar erklärt.

⁷⁷ Art 65 Abs 2 der Verfassung des Iran 1979.

⁷⁸ Vgl Art 94 Z 2, 28 der Verfassung der Republik Aserbeidschan.

⁷⁹ Vgl Art 122 der Verfassung Estlands 1992.

⁸⁰ Vgl Art 79 Abs 1 der Verfassung Italiens.

⁸¹ Vgl Art 82 Abs 1 der Verfassung Kroatiens 1990.

⁸² Vgl Art 8 der Verfassung der Bundesrepublik Nigeria 1999; vgl auch Art 116 der Verfassung Italiens, die ein verfassungsgesetzliches Sonderstatut verlangt.

Ebenfalls der Erwähnung wert ist eine Konstruktion in der Verfassung von Kasachstan. Sie unterscheidet zwischen Änderungen und Ergänzung der Verfassung, die einer Drei-Viertel-Mehrheit bedürfen, und Verfassungsgesetzen, für die eine Zwei-Drittel-Mehrheit genügt.⁸³

b) Verfassungsausführende Gesetze

Mit Zwei-Drittel-Gesetzen vergleichbar ist die vor allem im romanischen Rechtskreis heimische Institution von Organgesetzen oder verfassungsausführenden Gesetzen. Darunter fallen jene Gesetze, auf die in der Verfassung eigens Bezug genommen wird – sei es, weil sie zur Effektuierung der Verfassung notwendig sind, sei es, weil die zu regelnde Angelegenheit politisch als besonders wichtig erachtet wird. Für solche verfassungsausführenden Gesetze wird regelmäßig die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Abgeordneten verlangt,⁸⁴ und sie werden mitunter ausdrücklich mit verstärkter Geltung ausgestattet.⁸⁵

Die Angelegenheiten, für welche dieser Gesetzestypus verpflichtend vorgesehen ist, gleichen jenen Materien, für die andere Verfassungen Zwei-Drittel-Mehrheiten einfordern, und dort, wo beide Typen vorkommen, überschneiden sie sich zum Teil.⁸⁶ Als Beispiel sei auf die spanische Verfassung verwiesen. Nach ihr zählen zu den verfassungsausführenden Gesetzen

- das allgemeine Wahlgesetz (Art 81 Abs 2 iVm Art 70) sowie die Gesetze über Volksinitiativen (Art 87 Abs 3) und Referenda (Art 92 Abs 3),
- die Gesetze über die Entwicklung der Grundrechte (Art 81 Abs 1 iVm Art 55 Abs 2),
- das Gesetze über die Einrichtung des Volksanwalts (Art 54), über Zusammensetzung, Organisation und Funktionen des Rechnungshofes (Art 136 Abs 4), über die Gerichtsbarkeit (Art 122), über das Verfassungsgericht (Art 165) und über den Staatsrat (Art 107),
- die Gesetze über den Autonomiestatus (Art 144), über die Übertragung von Hoheitsrechten auf die autonomen Gemeinschaften (Art 150 Abs 2) und über deren finanzielle Zuständigkeiten (Art 157 Abs 3),
- Zustimmungsgesetze zur Übertragung von Hoheitsrechten auf internationale Organisationen (Art 93),
- die Gesetze über den Alarm-, Belagerungs- und Ausnahmezustand (Art 116 Abs 1),
- die Gesetze über die Sicherheitskräfte und -körperchaften (Art 104 Abs 2) und über die Grundlagen der Militärorganisation (Art 8 Abs 2).

Eine ebenso prominente Rolle nehmen verfassungsausführende Gesetze in der Verfassung der Republik Frankreich ein. Sie dienen ihr ebenfalls als Mittel, um die Stammurkunde zu entlasten und zugleich ein hohes Maß an Flexibilität zu wahren, und auch der Kreis jener Angelegenheiten, die durch verfassungsausführendes Gesetz zu regeln sind, ist weit gezo-

⁸³ Vgl Art 62 Abs 3 und 4 der Verfassung der Republik Kasachstan von 1995.

⁸⁴ Vgl Art 81 Abs 2 der Verfassung Spaniens; Art 168 Abs 6 der Verfassung Portugals; Art 104 Abs 2 der Verfassung Estlands; Art 66 Abs 2 der Verfassung Georgiens 1999 und Art 82 Abs 2 der Verfassung der Republik Kroatien. Vergleichbar auch Art 46 der Verfassung Frankreichs, der die absolute Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung verlangt, wenn kein übereinstimmender Beschluss des Senates vorliegt.

⁸⁵ Art 112 Abs 3 der Verfassung Portugals.

⁸⁶ Vgl zB einerseits Art 166 Abs 2, andererseits Art 168 Abs 6 der Verfassung Portugals. In beiden Bestimmungen wird auf Angelegenheiten des Art 164 Bezug genommen.

gen.⁸⁷ Bemerkenswert ist indessen, dass man sich der Risiken einer solchen Nebenverfassung durchaus bewusst war und deswegen eine institutionelle Sicherung eingebaut hat. Verfassungsausführende Gesetze können in Frankreich gemäß Art 46 Abs 5 der Verfassung erst verkündet werden, nachdem der Conseil constitutionnel ihre Verfassungsmäßigkeit festgestellt hat.

c) Differenzierung zwischen Plenargesetzen und Ausschussgesetzen

In einigen Verfassungen wird materielles Verfassungsrecht (auch) dadurch hervorgehoben, dass die ihm gewidmeten Gesetze zwingend durch das Plenum des Parlaments behandelt werden müssen, während die übrigen Angelegenheiten einer Behandlung im Ausschuss überlassen werden (können).

In Italien wird beispielsweise durch Art 72 Abs 4 der Verfassung das normale Verfahren der Gesetzgebung verpflichtend vorgeschrieben in Verfassungs- und Wahlfragen, für die Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen, für Ermächtigungen zur Ratifikation internationaler Verträge und in Budgetfragen. Eine vergleichbare Liste findet sich in Art 75 Abs 3 der Verfassung Spaniens sowie in Art 72 der Verfassung Griechenlands.

4. Revisionsverfahren

Das österreichische B-VG zählt zu den flexiblen Verfassungen, weil im Normalfall einer Teiländerung letztlich eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat den Ausschlag gibt. Andere Verfassungen weisen mehr Beharrungsvermögen auf. Den folgenden Bemerkungen geht es nicht darum, die Vielfalt möglicher Ausgestaltungen in ihrer ganzen Breite darzustellen; sie wollen lediglich kurz in Erinnerung rufen, welcher Elemente sich die Verfassungen zu diesem Zweck bedienen.

a) Bundesstaatliche Elemente

In Bundesstaaten werden Verfassungsänderungen vielfach schon dadurch erschwert, dass auch die Länder in den Revisionsprozess eingebunden sind. Bei aller Vielfalt der Ausgestaltung können staatenbündische und unitarische Verfahren unterschieden werden. In staatenbündischen Verfahren sind die Länder als Gliedstaaten an der Verfassungsänderung im Bund beteiligt;⁸⁸ bei unitarisch akzentuierten Ausgestaltungen ist die Länderkammer in den Prozess involviert.⁸⁹

⁸⁷ Verfassungsausführende Gesetze sind vorgesehen für die Präsidentenwahl (Art 6 Abs 2), für die Besetzung von Posten durch den Ministerrat (Art 13 Abs 4), für den Ersatz von Amtsträgern im Inkompatibilitätsfall (Art 23 Abs 2), für Wahl und Amtsdauer der Nationalversammlung, für die Übertragung des Stimmrechts zwischen Parlamentsmitgliedern (Art 27 Abs 2), für den Rechtsrahmen in Bezug auf Budget, Sozialversicherung sowie Sozial- und Wirtschaftspolitik (Art 24 Abs 2 und 5, Art 47-I), für die Inkompatibilitäten der Mitglieder des Conseil d'Etat (Art 57), für Organisation, Arbeitsweise und Verfahren des Conseil constitutionnel (Art 63), für die Rechtsstellung von Richtern und Staatsanwälten (Art 64 Abs 3), für die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Verfahren des Obersten Gerichtshofs (Art 67 Abs 3), für den als Staatsgericht fungierenden Gerichtshof der Republik (Art 68-2 Abs 5), für den Wirtschafts- und Sozialrat (Art 71) und für die DOM-TOMs (Art 74 Abs 2, 77).

⁸⁸ Vgl Art V der Verfassung der Vereinigten Staaten 1789, wonach Verfassungsänderungen von drei Vierteln der Bundesstaaten entweder durch ihre gesetzgebenden Körperschaften oder durch Konvente ratifiziert werden müssen; Art 135 der Verfassung von Mexiko 1917; Art 74 der Verfassung der Republik Südafrika 1996.

⁸⁹ Vgl Art 79 Abs 2 GG.

b) Plebiszitäre Elemente

Ebenfalls verbreitet ist die Einbindung des Volkes in das Verfahren von Verfassungsgebung und Verfassungsänderung. Mitunter sind Volksabstimmungen verpflichtend vorgesehen,⁹⁰ mitunter können sie von einer Minderheit im Parlament verlangt werden.⁹¹ Vereinzelt werden auch bundesstaatliche mit plebiszitären Elementen kombiniert.⁹²

c) Parlamentsauflösungsverfahren

Unserer Rechtstradition weniger bekannt, wenngleich nicht weniger verbreitet sind prozedurale Elemente, die mit den schon unter II. dargestellten Erschwernissen verwandt sind. Unter anderem die nordischen Staaten und die Benelux-Staaten sehen vor, dass nach Annahme eines Verfassungsänderungsvorschlags das Parlament aufzulösen ist, dass Neuwahlen auszusprechen sind und dass das neu gewählte Parlament den Vorschlag in unveränderter Fassung annehmen muss.⁹³

d) Konventsverfahren

Schließlich ist die Einberufung eines Verfassungskonvents zu erwähnen, die vor allem in der Verfassungstradition der amerikanischen Gliedstaaten als alternativer Weg zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verfassungsänderung begegnet⁹⁴ und zur Zeit auch in Europa Fuß zu fassen beginnt.

IV. Überlegungen de constitutione ferenda

1. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Im rechtsvergleichenden Überblick hat sich gezeigt, dass Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen eine Besonderheit der österreichischen Verfassung darstellen. Zwar begegnen Ermächtigungen zur „Verfassungsdurchbrechung“ auch in anderen Verfassungssystemen. Diese sind allerdings meist so konzipiert, dass nur die klandestine Verfassungsänderung selbst einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf, nicht hingegen die Aufhebung der auf diesem Wege erzeugten Bestimmung. Mir will scheinen, als habe die im Jahre 1920 eher spontan gewählte Lösung des Art 44 Abs 1 B-VG die Nachteile beider Welten kombiniert: Sie beeinträchtigt die Steuerungskraft der Verfassung, weil sie große Koalitionen dazu einlädt, auf verfassungsrechtliche Bedenken hin zum „Klammerausdruck“ zu greifen, um ihre politischen Vorhaben verfassungsrechtlich abzusichern, statt über allgemeine Regeln und ihre Sinnhaftigkeit nachzudenken; und sie leistet gleichzeitig einer Verblockung der politischen

⁹⁰ Vgl Art 46 Abs 2 der Verfassung Irlands; vgl auch Art 89 der Verfassung Frankreichs, wo jedoch der Präsident statt dem Volk auch dem als Kongress einberufenen Parlament vorlegen kann.

⁹¹ Vgl Art 138 Abs 2 der Verfassung Italiens; Art 167 Abs 3 der Verfassung Spaniens.

⁹² Vgl Art 128 der Verfassung Australiens und Art 195 der schweizerischen Bundesverfassung, wonach sowohl die Mehrheit der Bürger im Gesamtstaat als auch in der Mehrheit der Staaten die Bürger den Vorschlag gutheißen müssen.

⁹³ Vgl Art VIII § 15 der Verfassung Schwedens; § 88 der Verfassung Dänemarks, die außerdem die Annahme in einer verpflichtenden Volksabstimmung verlangt; § 73 Abs 1 des finnischen Grundgesetzes, nach dem aber die Vorlage nach Abs 2 für dringlich erklärt werden kann; Art 195 der Verfassung Belgiens; Art 137 der Verfassung der Niederlande; Art 114 der Verfassung Luxemburgs von 1868. Ein Bestätigungsbeschluss des nächsten Parlament ist auch in Art 110 der Verfassung Griechenlands, vorgesehen.

⁹⁴ Vgl zB Sect 286 der Verfassung von Alabama 1901 und Sect 4 der Verfassung von Florida.

Landschaft Vorschub, weil die ad hoc mit Verfassungsrang ausgestatteten Bestimmungen der Disposition einer einfachen Mehrheit entzogen und dadurch weitgehend reformfest sind.

Die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen eines einfachen Bundesgesetzes mit Verfassungsrang auszustatten, sollte in eine neue Verfassung nicht übernommen werden. Für ihre Abschaffung können nicht nur ästhetische und funktionale, sondern auch pragmatische Gründe ins Treffen geführt werden. Mit diesem Schritt wäre nicht zuletzt gesichert, dass Verfassungsänderungen künftig ausnahmslos in die Ressortzuständigkeit des BKA fallen, wo eine professionelle Betreuung durch den Verfassungsdienst gewährleistet ist, und dass sie im Verfassungsausschuss des Nationalrats behandelt werden müssen.

2. Bewältigung des Übergangs für Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen

Die in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland so verpönte Technik der „Verfassungsdurchbrechung“ unter der RV 1871 und unter der WRV lohnt jedoch einen zweiten Blick. Zwar stellt es gewiss keine sinnvolle rechtspolitische Option dar, in die neue Verfassung eine eigene Normstufe „Verfassungsdurchbrechungen“ einzuführen, die nur hinsichtlich ihres verfassungsmäßigen Zustandekommens am Maßstab der neuen Verfassung geprüft werden darf, ohne aber den Maßstab für eine inhaltliche Prüfung anderer Gesetze und Verordnungen abzugeben und die mit einfacher Mehrheit wieder aufgehoben werden kann. Im Übergang zur neuen Verfassung könnte diese Konstruktion jedoch sinnvolle Funktionen erfüllen. Gewiss ist in erster Linie erstrebenswert, so viele Verfassungsbestimmungen wie möglich ihres Verfassungsranges zu entkleiden. Wenn dies (aus welchen Gründen immer) jedoch nicht vollständig gelingen sollte, könnte erwogen werden, altes Verfassungsrecht zwar als Verfassungsrecht zu übernehmen, es aber gleichzeitig dem einfachen Gesetzgeber zu ermöglichen, die rezipierten Bestimmungen ungeachtet ihres Verfassungsrangs außer Kraft zu setzen. Dieser Weg könnte mit einer Befristung der Fortgeltung als Verfassungsrecht verbunden werden.

3. Unvermeidbarkeit technischen Verfassungsrechts

Ob dem ersten Schritt – der Beseitigung von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen – in Form der von vielen Seiten geforderten Abschaffung von Bundesverfassungsgesetzen ein zweiter Schritt folgen soll, will reiflich überlegt sein.

Einem bekannten, meist Kardinal Richelieu zugeschriebenen Wort zufolge sollen Verfassungen kurz und unklar sein. Diese Technik bietet Gewähr für Flexibilität, und sie hatte vor allem den angenehmen Vorteil, die Macht der Exekutive zu sichern, weil im Konfliktfall der Monarch und seine Regierung das Heft in der Hand hielten und die Unschärfen der Verfassung zu instrumentalisieren wussten.

Heute orientieren sich die Verfassungen immer weniger an diesem Paradigma. Kürze und Knappheit der Sprache gilt zwar immer noch als Wert, und auch die Offenheit der Formulierungen wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Die erzeugten Produkte sprechen indessen eine andere Sprache als die offiziellen Beteuerungen. In den letzten Jahrzehnten haben Verfassungen an Umfang signifikant zugelegt.

Dieser Wandel in der Verfassungslegistik lässt sich meiner Einschätzung nach durch Inkorporationsgebote nicht bannen. Das liegt weniger daran, dass in einer an Komplexität stetig zunehmenden Welt, in der sich schon Gebrauchsanweisungen für Telefone zu Büchern ausgewachsen, Verfassungen nicht mehr so schlank konzipiert werden könnten wie vor hundert Jahren. Entscheidend ist vielmehr, dass sich mit dem Siegeszug der Verfassungsgerichtsbarkeit die Gewichte verschoben haben. Erstens ist sowohl die Neigung als auch die Notwendigkeit gestiegen, alles von Wert in der Verfassung zu verankern, auf dass es vom Verfassungs-

gericht im Rahmen von Abwägungen entsprechend berücksichtigen kann. Zweitens hat sich ein Bedürfnis nach präziseren Maßstäben ergeben. Je vager eine Verfassung formuliert ist, umso größer wird der diskretionäre Spielraum des Grenzorgans. Was vormalig der Exekutive genützt hat, kann dem Verfassungsgericht hingegen durchaus zum Schaden gereichen. Ob es will oder nicht, und völlig unabhängig davon, ob es zurückhaltend agiert oder von seinen Kompetenzen aktiven Gebrauch macht: Wo die Richtschnur nicht sichtbar ist, kann man über die Entscheidungen juristisch trefflich streiten. Dies mag den Trend erklären, der Verfassungsgerichtsbarkeit klare Maßstäbe an die Hand zu geben und ihr dadurch auch Grenzen zu setzen. Drittens hat sich mit der Vermehrung der Zahl der Verfassungsorgane, die für wechselseitige checks und balances sorgen, auch jene Grundordnung verbreitert, die es vom normalen politischen Prozess abzuschichten und ihm gegenüber abzusichern gilt.

Aus diesen Gründen halte ich es teilweise für naiv und teilweise für gefährlich zu glauben, man könne die Verfassung radikal verschlanken und gleichzeitig alles Weitere dem einfachen Gesetzgeber überlassen. Wer die Verfassung von technischem Recht entlasten und das in ihr beträchtlichen Raum einnehmende Organisations-, Zuständigkeits- und Verfahrensrecht verbannen will, muss zwangsläufig in Kauf nehmen, dass „Details“ wie die Regelung der Amtsdauer der Verfassungsrichter, die Festlegung der Zuständigkeiten des Rechnungshofes zur Gebarungsprüfung, der Zahl und des Bestellungsmodus der Volksanwälte, die Entscheidung über das Wahlsystem und vieles andere mehr eine Domäne der Tagespolitik wird. Das ist politisch nicht durchsetzbar und auch nicht erstrebenswert. Aus diesem Grund haben sich einige Ausschüsse bereits über die Einführung einer adäquaten Rechtsform für operatives Verfassungsrecht Gedanken gemacht.

Wenn dieser Befund zutrifft, dann sind einer Verringerung der Fülle wie der Dichte des Verfassungsrechts von vornherein Grenzen gesetzt. Das Parlament in dieser Situation vor die harte Alternative zu stellen, eine bestimmte Angelegenheit entweder in der Verfassungsurkunde zu regeln oder sie dem politischen Prozess zu überlassen, würde mittel- und langfristig entweder der Verfassungsurkunde oder dem Zustand des Gemeinwesens nicht gut tun. Ein Blick auf die jüngeren Verfassungen in Afrika zeigt, dass unter dem Kodifikationsansatz häufig unübersichtliche Konstitutionen von beträchtlichem Umfang entstehen, die nicht leicht verständlich und schon gar nicht bürgernahe sind. Da sich die legistische Qualität und die systematische Geschlossenheit von Rechtstexten im Zuge von Novellierungen noch selten verbessert haben, kann man sich die Halbwertszeit solcher Produkte leicht ausmalen.

Hinzu kommt, dass unsere Rechtstradition der Rechtssicherheit einen hohen Wert einräumt. Der Gesetzesvorbehalt wird in Österreich ernster genommen als anderswo, und auch das Verfassungsrecht ist im internationalen Vergleich von ungewöhnlicher Schärfe und Dichte. In dieser Situation mit der Therapie „Inkorporationsgebot“ eine radikale Formenkur zu verordnen, könnte leicht in eine aufgeblähte Verfassung münden, die nach einigen Novellen aussieht wie ein unregelmäßig gespickter Hase.⁹⁵ Dass diese Gefahr nicht an die Wand gemalt ist, zeigt der „Wiederverlautbarungsentwurf“ des BKA-VD aus dem Jahr 1995. Statt des radikalen Bruchs mit der eigenen Vergangenheit empfiehlt sich deshalb eine evolutive Vorgangsweise, die an die bisherige Tradition anzuknüpfen und sie sinnvoll weiterzuentwickeln versucht.

⁹⁵ Das Bild ist entlehnt von Triepel (FN 14), 55.

4. *Zwei denkbare Wege: Gleichberechtigte Nebenverfassungen oder nachgeordnete Bereichsverfassungen*

Hiefür bieten sich zwei grundsätzliche Optionen an. Eine Möglichkeit besteht darin, abgesehen von der Abschaffung von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen alles beim Alten zu belassen und die neue Verfassung als Stammurkunde zu konzipieren, die zwar im Zentrum steht, die aber neben sich gleichberechtigte Nebenverfassungen duldet. Die andere Lösung könnte darin liegen, eine Zwischenstufe zwischen Verfassung und einfachem Gesetzesrecht einzuführen, die das materielle Verfassungsrecht in sich aufnehmen und ihm damit zu auch formeller Relevanz verhelfen soll.

Die letzterwähnte Lösung ist, wie die rechtsvergleichende Übersicht unter III.3. ergeben hat, mittlerweile international weit verbreitet. Insbesondere Frankreich und Spanien haben durch Einführung der „verfassungsausführenden Gesetze“ ihre Verfassungen dauerhaft zu entlasten vermocht. Sie hat aber auch genuin österreichische Wurzeln. Schon die Stammfassung des B-VG fordert für den Beschluss des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrats. In der Folge ist dieses Instrument wiederholt herangezogen worden, um auch jenseits der Verfassungsform politische Stabilität zu garantieren: beginnend vom Schulrecht über das Bankgeheimnis bis hin zur Regelung der Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum Nationalrecht.⁹⁶

Eine solche Zwischenform muss nicht unbedingt, wie dies bei verfassungsausführenden Gesetzen schon die Bezeichnung suggeriert, näher bei der Gesetzes- als bei der Verfassungsebene angesiedelt sein. Es ist ohne weiteres denkbar, solche Gesetze als Verfassungsgesetze zu bezeichnen und sie dadurch als Teil der verfassungsrechtlichen Ordnung auszuweisen.⁹⁷

Beide Lösungen haben ihre Vor- und Nachteile. Ich habe jedoch den Eindruck, dass sie in Wahrheit gar nicht weit auseinander liegen. Hält man am status quo fest, so gibt es zwar zwischen Verfassungsrecht innerhalb und außerhalb der Stammurkunde keinen Rangunterschied; mit der traditionellen Differenzierung zwischen Gesamt- und Teiländerung bei der Verfassungsänderung besteht aber erst wieder eine hierarchische Schichtung. Und von dieser inneren Stufung könnte und sollte Abstand genommen werden, wenn eine schlanke Verfassungsurkunde mit Inkorporationsgebot sonstigem Verfassungsrecht im materiellen Sinn gegenüber gestellt wird. Denn in diesem Modell könnte und sollte die neue Bundesverfassung auf die staatliche Grundordnung beschränkt bleiben, während die übrigen Gehalte, also das technische Verfassungsrecht, in die verfassungsausführenden Gesetze bzw Verfassungsgesetze ausgelagert würden. Eine nochmalige Differenzierung innerhalb der zentralen Verfassungsurkunde nach Kern- und Randgehalten wäre hypertroph und juristisch kaum operationabel.

Geht man den ersten Weg, so hat man sich gegen ein Inkorporationsgebot entschieden. Schlägt man den zweiten ein, bleibt zu überlegen, wie ein solches Gebot ausgestaltet werden soll.

5. *Die Ausgestaltung des Inkorporationsgebots*

Das Mandat trägt dem Ausschuss auf, Vor- und Nachteile eines absoluten Inkorporationsgebots, verschiedener Varianten eines relativen Inkorporationsgebots sowie eines Verfassungsbegleitetgesetzes oder eines Anhanges zur neuen Verfassung zu evaluieren. Den diesbezüglichen

⁹⁶ Zu diesen Zwei-Drittel-Gesetzen Richard Novak/Bernd Wieser, Zur Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1994, 78.

⁹⁷ Dies ist beispielsweise in Kasachstan der Fall: vgl oben III.3.a).

chen Überlegungen seien einige Bemerkungen zur Wirkungsweise von Inkorporationsgeboten vorangestellt.

a) Wirkungsweise

Aus der rechtsvergleichenden Skizze unter II, insbesondere aus den Auseinandersetzungen rund um Art 79 Abs 1 GG, lassen sich für unsere Diskussion einige Lehren ziehen. Ich will die mir wichtig erscheinenden Punkte herausgreifen.

Erstens zeigen die deutschen und die schweizerischen Erfahrungen, dass Inkorporationsgebote an der äußeren Form ansetzen und deshalb (wie andere formellen Sicherungen auch) politischen Unsinn bestenfalls erschweren, nicht aber verhindern können. Schon deshalb stellen sie kein Allheilmittel dar, das automatisch segensreiche Wirkungen entfaltet und alles zum Besseren wendet.⁹⁸ Falsch eingesetzt, können sie sich auch als Prokrustesbett erweisen.

Zweitens habe ich den Eindruck, dass Inkorporationsgebote auf einer ganz elementaren, basalen Ebene wirken. Auch wenn die Stellungnahmen im deutschen Schrifttum in andere Richtungen gehen: Art 79 Abs 1 GG stellt letzten Endes keine Vorschrift dar, gegen die verstoßen werden könnte. Im Kern handelt es sich um eine Regelung, die eingehalten werden muss, wenn die Erzeugung von Verfassungsrecht gelingen soll, und deren Verletzung zunächst nur das Scheitern eines Normsetzungsversuchs zur Folge hat: Recht außerhalb der einen und einzigen Verfassungsurkunde ist kein Verfassungsrecht, mag es sich auch durch eine falsche Bezeichnung als solches ausgeben. Deshalb muss es sich eine inhaltliche Prüfung am Maßstab der Verfassungsurkunde gefallen lassen.

Drittens ist sichtbar geworden, dass Inkorporationsgebote für den Gesetzgeber kein Hindernis mit Dauerwirkung darstellen, sondern dort, wo sie dem Parlament Restriktionen auferlegen, im Grunde nur zu einem Zwischenschritt zwingen: „Verfassungsänderungen“ außerhalb der Urkunde bleiben möglich, wenn sie zuvor in der Urkunde sichtbar gemacht werden. Aufgrund dieser Funktionslogik kann schon die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Inkorporationsgeboten mit guten Gründen angefochten werden. Und aus diesem Grund vermag ein Inkorporationsgebot allein den Verfassungsgesetzgeber nicht daran zu hindern, es morgen wieder über Bord zu werfen, sofern er nur den gebotenen Weg über die Urkunde geht. Die folgenden Überlegungen über die Ausgestaltung eines Inkorporationsgebots beschränken sich daher darauf, über eine sinnvolle Konzeption in der Stammfassung nachzudenken. Mit der ersten Novelle steht sie schon wieder zur Disposition.

b) Absolutes oder relatives Inkorporationsgebot?

Ein Inkorporationsgebot kann nicht in dem Sinne absolut sein, dass eine Lektüre allein der Verfassungsurkunde abschließende Aussagen über den Inhalt und die Reichweite des Verfassungsrechts erlaubt. Solches liefe auf einen Verfassungsvorbehalt hinaus, der die Legislative auf reine Durchführungsgesetzgebung reduziert. Gesetzesvorbehalte und Klauseln, die die Verfassung dem Gemeinschaftsrecht gegenüber öffnen, können und sollen neben einem Inkorporationsgebot bestehen.

Außerdem setzt schon das Übergangsrecht einem Inkorporationsgebot sachliche Grenzen. Alte Verfassungsbestimmungen, die nicht ins Dauerrecht übernommen werden, sollten nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden, sondern in ein Begleitgesetz oder in einen Anhang. Da es sinnvoll ist, für eine Übergangszeit ihre Invalidation zu verhindern, wird an

⁹⁸ Es erstaunt deshalb, dass just Personen, die Formzwängen und Formstrenge ansonsten ambivalent bis kritisch gegenüberstehen, sich von Inkorporationsgeboten so viel versprechen.

einer Bestimmung in der Stammurkunde, die den Geltungsanspruch der neuen Verfassung (einstweilen) zurücknimmt, kaum kein Weg vorbeiführen.

Wenig empfehlenswert ist hingegen, ein Inkorporationsgebot auf die Regelungsbereiche der neuen Verfassung zu beschränken. Eine Verfassung, die diesen Namen verdient, bezieht sich auf alle Aspekte des staatlichen Lebens, sodass Berührungspunkte zu ihren sachlichen Gehalten stets vorhanden sein werden. Wenn es außerhalb der Urkunde Verfassungsrecht geben sollte, das der Stammurkunde gleichgeordnet ist, dann ist ein Inkorporationsgebot in der Stammurkunde wirkungslos, weil es ohne Abänderungen der Stammurkunde eingeschränkt werden kann. Gleiches gilt für einen *numerus clausus* zulässiger externer Verfassungsgesetze. Wenn hingegen externes Verfassungsrecht der Stammurkunde untergeordnet ist, dann wird ein Inkorporationsgebot schon durch die (in der Stammurkunde erfolgende) Inthronisation solcher Verfassungsgesetze oder verfassungsausführender Gesetze relativiert.

Denkbar ist hingegen, für völkerrechtliche Verträge eine Ausnahme zu machen. Denn die Aufnahme eines Inkorporationsgebotes in die neue Verfassung hat ohne eine solche Ausnahme zur zwingenden Folge, dass das österreichische System der Rangzuweisung an Staatsverträge in Analogie zu den Rechtssatzformen des innerstaatlichen Rechts nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Mir scheint jedoch, dass ein Mischsystem weder Fisch noch Fleisch wäre, weil es für eine Sonderbehandlung völkerrechtlicher Verträge keine hinreichenden Gründe gibt. Soweit solche Verträge als Menschenrechtspakte verfassungsmäßig gewährleistete Rechte verbürgen sollen, können sie im Verweisungsweg rezipiert werden. Soweit hingegen solche Verträge strukturelle verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen (Gebietshoheit, Übertragung von Hoheitsrechten), müssen diese Probleme durch Änderung des Verfassungsrechts ausgeräumt werden. Im übrigen stellt die Zuweisung von Verfassungsrang an Bestimmungen in Staatsverträgen einen österreichischen Sonderweg dar, der in meinen Augen mit der Zulassung von Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen steht und fällt.

c) Rezeption von Recht als Verfassungsrecht?

Die deutsche Diskussion rund um Art 140 GG zeigt, dass die Rezeption von Recht außerhalb der Stammurkunde als Verfassungsrecht mit einem Inkorporationsgebot kompatibel ist. Meines Erachtens ist jedoch zwischen Rezeption und Inkorporation zu unterscheiden. Im Fall der Rezeption wird ein Rechtstext außerhalb der Urkunde als Teil der Urkunde fingiert; im Falle der Inkorporation wird dieser Rechtstext in seinem vollen Wortlaut in die Urkunde eingearbeitet. Rezeptionen à la Art 140 GG stellen daher Ausnahmen vom Inkorporationsgebot dar, die seine Geltung einschränken, aber deshalb keine Probleme aufwerfen, weil sie dem Inkorporationsgebot als *leges speciales* vorgehen.

Beide Techniken haben ihre Vor- und Nachteile. Rezeptionen entlasten den Text der Stammurkunde und erleichtern es, Brüche in Sprache, Stil und Systematik zu vermeiden, die bei Einarbeitung von Texten aus anderen Epochen und Rechtstraditionen unvermeidlich sind. Sie haben allerdings den Nachteil, dass Änderungen unter der Geltung eines Inkorporationsgebotes nicht mehr im rezipierten Text, sondern nur mehr in der Stammurkunde selbst möglich sind. Daher empfiehlt es sich, nur solche Texte zu rezipieren, die gegen Abänderungen weitgehend immun sind. Dies ist vor allem bei völkerrechtlichen Verträgen der Fall. Bei ihnen ist die Rezeption in der Stammurkunde im Vergleich zur Einarbeitung in die Stammurkunde, die einen innerstaatlichen Klon zu generieren versucht, der elegantere und sachadäquatere Weg.

Bei Bewältigung des Übergangsproblems ist hingegen sorgfältig abzuwägen, ob mit Rezeptionen das Auslangen gefunden werden kann oder ob Inkorporationen vorzuziehen sind. Die Erfahrungen mit den Übergangsgesetzen 1920 und 1929 zeigen, dass es auch im Übergangsrecht beträchtlichen Änderungsbedarf gibt. Zumindest das allgemeine Übergangsrecht

sollte daher in die Stammurkunde inkorporiert werden, um es dort gegebenenfalls novellieren zu können. Wenn es hingegen nur darum geht, alte Verfassungsbestimmungen aufzuzählen, die während einer Übergangszeit gegen eine verfassungsgerichtliche Prüfung am Maßstab der neuen Verfassung immunisiert werden sollen, reicht ein Anhang in den Übergangsbestimmungen völlig aus.

d) Verhinderung der ewigen Urkunde

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass ein Inkorporationsgebot auf eine Art und Weise konzipiert werden sollte, die eine Totalrevision im formellen Sinn, also die Erlassung einer komplett neuen Verfassung, nicht von vornherein versperrt. Neben der Novellierung der Stammurkunde muss auch der Austausch der Stammurkunde zulässig bleiben, weil es nicht angeht, künftige Generationen in ein Korsett zu zwingen, dem sie nur auf revolutionärem Wege entkommen können.

6. Verpflichtung zur Kundmachung der geänderten Bundesverfassung

Unabhängig von einer Entscheidung für oder gegen ein Inkorporationsgebot sollte die Einführung einer Verpflichtung zur Neukundmachung oder zur Wiederverlautbarung der Verfassung im Gefolge von Änderungen ernstlich erwogen werden. Dadurch stünde die geltende Verfassung jederzeit in einer amtlichen Fassung zu Verfügung.

Mit dem Übergang zur elektronischen Kundmachung von Rechtstexten sind die Kosten einer solchen Kundmachung des bereinigten Textes kein entscheidendes Gegenargument mehr. In demokratiepolitischer Hinsicht entbehrt das in Art 49a Abs 1 B-VG enthaltene Verbot der Wiederverlautbarung des B-VG in meinen Augen schon heute der Berechtigung. Gewiss stellt die Wiederverlautbarung eine Domäne der Exekutive dar; Missbräuche sind jedoch bislang nicht bekannt geworden und würden durch den VfGH wirksam abgestellt werden. Außerdem muss die Neukundmachung technisch nicht als Wiederverlautbarung ausgestaltet werden. Denkbar ist auch, den Bundeskanzler zu einer Doppelkundmachung von Verfassungsänderungen zu verpflichten: einmal in Form der Verfassungsänderung und einmal in Form der geänderten Verfassung.

7. Völkerrecht

Wenn es tatsächlich zur Verankerung eines Inkorporationsgebotes in die neue Verfassung kommen sollte, dann wird sich die Synchronisation des Völkerrechts mit dem staatlichen Recht im Stufenbau der Rechtsordnung nicht mehr aufrechterhalten lassen, weil Völkerrecht im Verfassungsrang entweder völlig der Vergangenheit angehören oder nur mehr in Form von rezipierten Menschenrechtspakten begegnen wird. Eine solche Systemumstellung von der Gleichordnung zur Unterordnung des Völkerrechts unter die Verfassung sollte auch im Rechtsschutzsystem, insbesondere bei der verfassungsgerichtlichen Kontrolle von Staatsverträgen, Berücksichtigung finden. Ein möglicher Weg könnte darin bestehen, die österreichischen Begründungsakte schon ex ante, dh vor der völkerrechtlichen Perfektion des Vertrages, einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen,⁹⁹ um zu verhindern, dass völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Bindung in unauflösbare Konflikte geraten.

⁹⁹ Vgl dazu Roland Winkler, Integrationsverfassungsrecht, 2003, 58 f, 144 ff, mit Vorschlägen de constitutione ferenda, ibid 189 f.

Theo Öhlinger

[2. Auflage / Ö- Konvent, Ausschuss 2, 6. Sitzung 18.3.2004]

Was soll eine Verfassungsurkunde an für den Staat und die Gesellschaft elementaren Regelungsbereichen enthalten?

1. Fragestellung

Das Präsidium hat dem Ausschuss 2 u.a. die Frage gestellt, was die Verfassungsurkunde "an für den Staat und die Gesellschaft elementaren Regelungsbereichen enthalten" soll. Diese Frage soll "auf Basis der Analyse des gesamten Bestandes an formellem Verfassungsrecht und unter Bedachtnahme auf ausländische Verfassungsurkunden" beantwortet werden.

A. Verfassungvergleichende Aspekte

Verfassungen jenes Typus, dem die geltende und wohl auch die künftige Bundesverfassung zuzuordnen sind, enthalten regelmäßig zwei – miteinander verschränkte, aber doch differenzierbare – Regelungsbereiche: die grundsätzlichen Regelungen der Staatsorganisation (in einem Bundesstaat allenfalls beschränkt auf den Gesamtstaat bzw den Bund) und Grundrechte (vgl auch die Teilung des Entwurfs eines Verfassungsvertrags der EU). Ein Bereich, der sich mit diesem Schema überschneidet, sind Aussagen über Grundprinzipien und Staatszielbestimmungen.

1. Staatsorganisation

a. Hierher gehören Festlegungen der Staatsform: Republik oder Monarchie. Sie sind regelmäßig begleitet von einer proklamatorischen Aussage über das Volk als Bezugspunkt aller staatlichen Funktionen. Dem entspricht in Österreich Art 1 B-VG, der aber heute ergänzt ist durch Verfassungsbestimmungen im Wiener Staatsvertrag.

b. Ein Strukturelement einer Verfassung des Typs einer "westlichen" Demokratie ist die Gewaltenteilung, meistens basierend auf der Unterscheidung von Legislative, Exekutive und Judikative. Demnach gibt es mehrere oberste Organe, typischerweise jedenfalls ein Parlament und eine Regierung sowie ein Staatsoberhaupt (zur Gerichtsbarkeit siehe unten).

aa. Was das Parlament betrifft, so hat eine Verfassung Aussagen zu enthalten über

- die Struktur des Parlaments (eine oder zwei Kammern);
- allenfalls die Zahl der Mitglieder der Kammer(n);
- die Art der Bestellung der Mitglieder dieser Kammer(n);
- was im Besonderen die "Volkskammer" betrifft: Aussagen über das Wahlsystem; doch ist dazu anzumerken, dass viele Verfassungen dabei sehr zurückhaltend sind (so begnügt sich zB die französische Verfassung mit dem Grundsatz der unmittelbaren Wahl);
- den Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten;
- die Amtsdauer der Kammer(n) bzw. Legislaturperiode;
- allenfalls auch Aussagen über Sitzungsperioden und Tagungen und die Art und Weise ihrer Einberufung;
- Ausschüsse (Zusammensetzung, Funktionen);
- typisch sind auch Aussagen über besondere Rechte und Pflichten der Abgeordneten (Immunität, "freies Mandat"; finanzielle Entschädigung, Unvereinbarkeit etc).

bb. Im Zusammenhang mit dem Parlament sind auch Aussagen über dessen Funktionen zu treffen:

- Gesetzgebung (Grundzüge des Verfahrens wie Initiativrecht, Lesungen, Beurkundung, Publikation);
- Haushaltsgesetz;
- Mitwirkung des Parlaments am Abschluss völkerrechtlicher Verträge;
- Kontrollaufgaben;
- allenfalls weitere Aufgaben/Befugnisse des Parlaments.

c. Zum Thema Regierung ist anzumerken, dass jedenfalls eine Regelung der Bestellung erforderlich ist. Regelmäßig finden sich auch Aussagen über die spezifischen Funktionen des Regierungschefs.

d. Das führt zur Frage des Verhältnisses von Parlament und Regierung: In dem für west-europäische Verfassungen typischen parlamentarischen Regierungssystem bedarf es einer Regelung über die Abberufbarkeit der Regierung durch einen Akt des Parlaments ("Misstrauensvotum" oder äquivalente Regelung).

e. Für ein parlamentarisches Regierungssystem ist ferner die Trennung der Funktion von Regierungschef und Staatsoberhaupt wesentlich. Insofern bedarf es einer Regelung über die Bestellung, Amtsdauer und Abberufbarkeit des Staatsoberhauptes sowie über dessen Funktionen, ferner über das Zusammenwirken von Parlament, Regierung und Staatsoberhaupt (Auflösungsrechte des Staatsoberhauptes, allenfalls Abwählbarkeit durch das Parlament; Vorschlagsrechte der Regierung und Gegenzeichnung etc).

Typisch sind auch Regelungen über die (eingeschränkte) Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes sowie Unvereinbarkeitsbestimmungen.

f. Typisch sind weiters verfassungsrechtliche Aussagen über Möglichkeiten, allenfalls auch Grenzen direkt-demokratischer Einrichtungen.

g. Verfassungen enthalten regelmäßig auch Aussagen über die Unabhängigkeit der Gerichte, allenfalls auch über Grundzüge der Organisation der Gerichtsbarkeit. Sieht man von der US-amerikanischen Bundesverfassung ab, so erscheint jedenfalls eine Regelung über die richterliche Gesetzesprüfung auf Verfassungsebene erforderlich. Eine abschließende Regelung der Aufgaben der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit nach Muster des B-VG ist dagegen atypisch.

h. Bestimmte Aussagen über die Organisation der Verwaltung unterhalb der Ebene der Regierung sind nicht typisch für eine Verfassung, finden sich aber in unterschiedlichem Ausmaß in zahlreichen Verfassungen (siehe etwa die Finnische Verfassung, §§ 119-126).

In der Mehrzahl europäischer Verfassungen finden sich auch Aussagen über das Beamten-tum.

Typisch sind ferner Regelungen über das Heer.

2. Bundesstaat

Für einen Bundesstaat ist die Regelung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern essentiell. Sonderregelungen bestehen meist über die Kompetenzen auf dem Gebiet der Finanzen. Typisch sind auch Regelungen über wechselseitige Mitwirkungsmöglichkeiten an der Gesetzgebung und/oder Vollziehung der Gegenseite (wobei für den Bundesstaatsbegriff essentiell lediglich eine Mitwirkung der Gliedstaaten an der Gesetzgebung des Oberstaates ist).

Untypisch sind detaillierte Regelungen über die Organisation der Landesverwaltung, ebenso über die Gemeinden (deren Regelung regelmäßig Sache der Gliedstaaten ist).

Typisch sind auch Aussagen der Bundesverfassung über Schranken der Verfassungsautonomie der Gliedstaaten (Länder), die ein gewisses – im Einzelnen freilich sehr divergierendes – Maß an Verfassungshomogenität sichern.

3. Völkerrecht und Europäische Union

Regelmäßig enthalten Verfassungen auch Aussagen über das Verhältnis zum Völkerrecht. Die österreichische Bundesverfassung (Art 9, 50 und 65 Abs 1 B-VG) entspricht in dieser Hinsicht – trotz einiger Besonderheiten (wie des "Erfüllungsvorbehaltes" oder der sehr restriktiven Möglichkeit der Übertragbarkeit staatlicher Hoheitsaufgaben auf internationale Einrichtungen) – dem Standard europäischer Verfassungen.

Fast alle Verfassungen der Mitgliedstaaten enthalten Aussagen zur EU, die aber im Einzelnen sehr unterschiedliche Aspekte betreffen. Keine Verfassung enthält jedoch auch nur annähernd so detaillierte Regelungen wie das B-VG.

4. Grundrechte und Staatsaufträge

Ein Grundrechtskatalog ist eine Selbstverständlichkeit einer rechtsstaatlich-demokratischen Verfassung, die Ausgestaltung im Einzelnen aber sehr variierbar. Ein einheitlicher Standard lässt sich nur im Bereich der Freiheitsrechte (liberale Grundrechte) feststellen. Umfang und Intensität der Aussagen über soziale Grundrechte differieren dagegen erheblich. Ein gewisser Maßstab wird heute durch die EU-Grundrechtecharta vorgegeben, die auch ohne Rechtsverbindlichkeit den zeitgemäßen Standard widerspiegelt.

In vielen Grundrechtskatalogen finden sich auch Regelungen, die nicht justiziabel in dem Sinn sind, dass sie unmittelbar einklagbar wären. Insofern verschwimmt die Grenze zwischen Grundrechten im engeren Sinn und Staatszielbestimmungen.

Im Übrigen gibt es keinen einheitlichen Standard bezüglich Anzahl und Umfang verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen und Staatsaufträge. Eigene Staatszielkataloge sind die Ausnahme (siehe etwa die Spanische Verfassung, Art 39-52). In der Mehrzahl der europäischen Verfassungen gibt es heute Aussagen zum Umweltschutz.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass sich in fast allen europäischen Verfassungen grundsätzliche Aussagen zur Staatsbürgerschaft finden.

5. Verfassungsänderungen

Jede Verfassung bedarf einer Regelung ihrer eigenen Abänderbarkeit bzw allenfalls einer Aussage über unabänderliche oder nur unter besonderen Bedingungen abänderbare Teile.

6. Resümee

Insgesamt ergibt eine verfassungsvergleichende Analyse, dass das österreichische Bundesverfassungsrecht in seinem Kern, vor allem dem B-VG selbst, im Wesentlichen dem Typus einer Verfassung im Sinne der europäisch-nordamerikanischen Tradition entspricht. Atypisch ist nur der Umfang und die Dichte einzelner Regelungsbereiche. Vom Trend neuerer Verfassungen dieses Typs abweichend sind gewisse Defizite im Grundrechtsbereich feststellbar.

B. Österreichische Verfassungstradition

Der Verfassungsvergleich ergibt aber auch die Einsicht, dass jede Verfassung eine spezielle Eigenart aufweist, die sich aus der Geschichte und der spezifischen Rechtskultur des jeweiligen Staates heraus erklären lässt. Insofern kann der Verfassungsvergleich nur einen Überblick über den Minimalgehalt einer rechtsstaatlich-demokratischen Bundesverfassung ergeben.

Aus der Sicht der österreichischen Verfassungstradition können wohl auch noch zusätzlich folgende – in der Terminologie der Fragestellung (siehe oben 1.) – "für den Staat und die Gesellschaft elementare Regelungsbereiche" aufgelistet werden:

1. Eine Aussage über das Verhältnis von Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne des "Legalitätsprinzips". Der Inhalt dieses Prinzips ist zweifellos variierbar, doch würde es der gesamten österreichischen Rechtstradition widersprechen, auf eine Aussage zum Verhältnis von Gesetzgebung und Vollziehung überhaupt zu verzichten. Gleiches gilt für das Weisungsprinzip im Sinne des Art 20 B-VG, auf das sich nicht nur die verfassungsrechtliche Unterscheidung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit in der österreichischen Verfassungstradition stützt, sondern dem auch ein zentraler Stellenwert in dem vom B-VG vorausgesetzten Konzept der Demokratie zukommt.

2. Typisch für eine – bereits auf die Dezemberverfassung von 1867 zurückreichende – österreichische Verfassungstradition sind auch vergleichsweise umfangreiche Aussagen über die Gerichtsbarkeit: Der Abschnitt B des 3. Hauptstückes geht in großen Teilen auf das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (als Teil der Dezemberverfassung von 1867) zurück und bildet heute einen wesentlichen Bestandteil des österreichischen Rechtssystems.

3. Charakteristisch für das österreichische Verfassungsrecht sind auch vergleichsweise detaillierte und zum Teil taxativ zu verstehende Regelungen über:

- die Verfassungsgerichtsbarkeit,
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der UVS,
- den Rechnungshof,
- die Volksanwaltschaft.

Diese Institutionen bilden aus bundesstaatlicher Sicht "gemeinsame" Einrichtungen von Bund und Ländern, wobei es sich um eine Eigenheit des österreichischen Bundesstaates handelt, die wohl nicht ernsthaft zur Debatte steht. Schon aus diesem bundesstaatlichen Grund sollten diese Institutionen auch in Zukunft in vergleichsweise eingehender Weise auf der Ebene des Bundesverfassungsrechts geregelt bleiben.

4. Im System des österreichischen Bundesstaates kommt den Gemeinden ein allgemein anerkannter hoher Stellenwert zu. Dem entspricht eine – in rechtsvergleichender Hinsicht atypische – eingehende Regelung der Rechtsstellung, Organisation und Aufgaben der Gemeinde in der Bundesverfassung. Es ist kein Grund ersichtlich, diesen Regelungsstandard in Frage zu stellen.

5. Die Gliederung des B-VG in seiner ursprünglichen Gestalt ist in gewisser Weise durch die Systematik der Dezemberverfassung von 1867 – die sich aus fünf Staatsgrundgesetzen zusammensetzte – vorgeprägt. Diese Gliederung entspricht also einer langen Verfassungstradition, die sich aber als solche durchaus bewährt hat und zu den Vorzügen des B-VG gezählt werden kann. Es spricht insofern vieles dafür, an dieser Systematik festzuhalten. Sie bedarf freilich einer Ergänzung durch ein weiteres Hauptstück, das die Grundrechte enthält.

Formulierungsvorschlag betreffend die Stellung Österreichs in der EU

I.

Das BeitrittsBVG BGBl 1994/744 hat die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe ermächtigt, den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs abzuschließen. Sein normativer Gehalt ist mit dem Abschluss dieses Staatsvertrags allerdings nicht völlig erschöpft: Es ist dieses BVG, das mit seiner Annahme in einer Volksabstimmung die gesamtändernde Wirkung des Beitritts auf die Bundesverfassung in verfassungskonformer Weise in das System der Bundesverfassung verankert hat. In diesem Sinn bildet es nach wie vor die verfassungsrechtliche Grundlage der Mitgliedschaft Österreichs in der EU.

Will man diese Grundlage in eine künftige Verfassungsurkunde inkorporieren, so empfiehlt sich folgende Formulierung:

Art (2a). Österreich ist Mitglied der Europäischen Union.

Als Ort einer solchen Bestimmung wird, wie angedeutet, ein Artikel im Anschluss an die bisherigen Art 1 und 2 vorgeschlagen.

Angemerkt sei, dass es die hier vorgeschlagene Bestimmung offen lässt, ob die Mitgliedschaft in der EU selbst als ein leitender Grundsatz der Bundesverfassung anzusehen ist. Diese Frage ist – *de constitutione lata* – im rechtswissenschaftlichen Schrifttum umstritten (siehe die Nachweise bei *Öhlinger*, EU-BeitrittsBVG, Rz 21, in: Korinek/Holoubek, Kommentar). Die normativen Konsequenzen dieses Streits erschöpfen sich in der Frage, ob ein Austritt aus der EU einer obligatorischen Volksabstimmung gemäß Art 44 Abs 3 B-VG bedarf. Dagegen wäre eine wesentliche Modifikation der Mitgliedschaft als Folge grundlegen-

der Veränderungen der "Verfassung" der EU (zB die Umwandlung der Union in einen echten Bundesstaat) schon wegen der implizierten Modifikation anderer leitender Prinzipien der Bundesverfassung (Art 1 und/oder 2 B-VG ua) als eine Gesamtänderung im Sinne des Art 44 Abs 3 B-VG zu qualifizieren (vgl dazu etwa *Rill/Schäffer*, Art 1 B-VG, Rz 24, in: *Rill/Schäffer*, Kommentar).

Eine Klärung dieser offenen – und praktisch wenig bedeutsamen – Interpretationsfrage durch den Konvent erscheint nicht erforderlich. Sollte die künftige Verfassung als solche einer Volksabstimmung unterzogen werden, so stellt sich diese Interpretationsfrage neu. Würde man nämlich dabei dem hier skizzierten Vorschlag folgen, so läge es schon auf Grund der an Art 1 und 2 angelehnten Formulierung und ihrem systematischen Ort nahe, die EU-Mitgliedschaft als einen der leitenden Grundsätze der neuen Bundesverfassung zu qualifizieren.

II.

Die Rechtstechnik des EU-BetriffsBVG hat außerdem zur Folge, dass unklar ist, wie eine künftige Änderung des Beitrittsvertrages selbst, aber auch der mit diesem Vertrag rezipierten Gründungsverträge der EU/EG aus verfassungsrechtlicher Sicht zu behandeln ist. Die einzig unanfechtbare Lösung – sofern nicht ein Vertragsinhalt mit gesamtändernder Wirkung auf die Bundesverfassung vorliegt – besteht darin, zu einer solchen Änderung jeweils neuerlich durch ein spezielles Bundesverfassungsgesetz zu ermächtigen. In diesem Sinn wurden das *BVG über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam* BGBl I 1998/76, das *BVG über den Abschluss des Vertrages von Nizza* BGBl I 2001/120 sowie das *BVG über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik usw zur Europäischen Union* BGBl I 2003/53 erlassen.

Die Rechtstechnik des BeitrittsBVG produziert demnach ständig neues Verfassungsrecht außerhalb der Verfassungsurkunde und dies bedarf im Lichte der Zielsetzung des Konvents einer Lösung. Als eine solche Lösung wird die Aufnahme folgender Bestimmung in den Text der künftigen Bundesverfassung vorgeschlagen (vgl dazu auch bereits *Öhlinger*, Verfassungsrechtliche Aspekte des Vertrages von Amsterdam in Österreich, in: Hummer [Hrsg], *Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam* [1998] 297 [305 ff]):

Art ... Änderungen der Verträge über die Europäische Union¹ bedürfen, unbeschadet des Art 44 Abs 3 B-VG, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art 50 Abs 2 und Abs 3 B-VG sind nicht anzuwenden².

Dieser Vorschlag knüpft an eine Bestimmung an, die in einem Entwurf des BKA betreffend das EU-BegleitBVG als Art 23g B-VG vorgesehen war, aber schon in der RV fehlte. Diese Bestimmung lautete:

Für Änderungen des Vertrages über die Europäische Union einschließlich der Gemeinschaftsverträge gilt Art 50 B-VG nicht. Solche Staatsverträge dürfen aber nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hierzu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Gegen diesen Vorschlag wurde eingewandt, dass er seinem Wortlaut nach auch Gesamtänderungen der Bundesverfassung durch EU/EG-Primärrecht ohne Volksabstimmung zulasse (so *Heller/Sinnl-Piazza*, JBl 1995, 700 [709]). Weiters lässt sich gegen diese Formulierung einwenden, dass sie die – schon im Zusammenhang mit dem BeitrittsBVG etc diskutierte – Problematik der Reichweite der Derogation des Art 50 B-VG (siehe dazu *Öhlinger*, BVG Amsterdam/Nizza, Rz 2, in: *Korinek/Holoubek*, Kommentar) aufwerfe bzw perpetuiere.

Der hier präsentierte Vorschlag stellt demgegenüber klar, dass eine durch eine solche Vertragsänderung bewirkte Gesamtänderung der Bundesverfassung auch in Zukunft einer

¹ Diese Terminologie bezeichnet mit wohl hinreichender Deutlichkeit das vertragliche Primärrecht der EU einschließlich der EG. Sie wäre bei einem allfälligen In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrages anzupassen.

² Als Alternative könnte der letzte Satz – in Anlehnung an das BVG über den Abschluss des Vertrages von Nizza durch folgende Sätze ersetzt werden: *"Bestimmungen, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, bedürfen nicht der Bezeichnung gemäß Art 50 Abs 2 B-VG. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden."* Doch ist die oben vorgeschlagene Formulierung einfacher und trotzdem nicht weniger präzise.

Volksabstimmung bedürfte. Dies setzt freilich voraus, dass auch über einen Staatsvertrag eine Volksabstimmung in Sinn des Art 44 Abs 3 B-VG zulässig ist. Dies ist bekanntlich äußerst umstritten und diese Streitfrage war einer der Gründe dafür, dass der Gegenstand der Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur EU nicht der Beitrittsvertrag selbst, sondern ein gesondertes BVG war. Die Auffassung, über einen die Verfassung gesamtändernden Staatsvertrag nicht abstimmen zu dürfen, aber über ein zum Abschluss ermächtigendes B-VG abstimmen zu müssen (so die Praxis der letzten Jahre), wäre allerdings mit einer Verfassungsurkunde, die ein Inkorporationsgebot enthält, nicht kompatibel. Eine derartige Auffassung würde vielmehr auch in Zukunft besondere Bundesverfassungsgesetze erfordern. Diese Problematik ist aber im Zusammenhang mit Art 44 Abs 3 B-VG zu lösen. Im hier gegebenen Zusammenhang muss eine solche Lösung vorausgesetzt werden.

Ferner stellt der hier präsentierte Vorschlag klar, dass sich die Derogationswirkung dieser Bestimmung gegenüber Art 50 B-VG nur auf die dort angeordnete Bezeichnungspflicht für verfassungsändernde Bestimmungen und den bezüglich EU-Recht praktisch nicht in Betracht kommenden Erfüllungsvorbehalt erstreckt.

Der zweite Satz entspricht der geltenden Verfassungslage. Verfassungspolitisch sind qualifizierte Mehrheitserfordernisse im Nationalrat und Bundesrat auch für jede kleinste Änderung des EU/EG-Primärrechts diskussionswürdig. Das gilt vor allem dann, wenn die Verteilung des vom EU-Konvent vorgeschlagenen Verfassungsvertrages Geltung erlangen sollte. (Zumindest für den "operativen" dritten Teil des Verfassungsvertrages sollten auch einfache Mehrheiten im österreichischen Parlament ausreichend sein.) Vorerst wäre allerdings das weitere Schicksal dieses Verfassungsvertrages abzuwarten.

Als systematischer Ort der hier vorgeschlagenen Bestimmung bietet sich – ähnlich dem ursprünglich vorgesehenen Art 23g B-VG – das Kapitel der künftigen Verfassung über die Europäische Union (derzeit: Art 23a-23f B-VG) an.



Univ.Ass. Dr. Klaus Poier

Institut für Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre
Universitätsstraße 15/C3 - 8010 Graz – Austria

Tel.: **43-316-380-3380 Fax: **43-316-380-9452

email: klaus.poier@uni-graz.at

Überlegungen zu den Bestimmungen bezüglich Staats- und Landesgrenzen (insb. Art. 3 B-VG)

In der Frage der Staats- und Landesgrenzen ist – wie bei vielen anderen Problemstellungen – zwischen der „Entrümpelung“ der bestehenden Verfassungsbestimmungen einerseits und dem Ziel der Verhinderung neuen verfassungsrechtlichen Wildwuchses in der Zukunft andererseits zu unterscheiden.

I. Derzeitige Verfassungsbestimmungen

Das B-VG begnügt sich mit einer Aufzählung der neun österreichischen Bundesländer, legt hingegen die Staatsgrenzen an sich – nicht anders als die meisten Verfassungen – nicht näher fest. Inhaltlich ergeben sich diese in erster Linie aus dem Staatsvertrag von St. Germain sowie dem Venediger Protokoll von 1921. Diese Bestimmungen stehen nicht im Verfassungsrang. In einer Reihe weiterer Verträge wurden jedoch die konkreten Grenzverläufe (vollständig?) verfassungsrechtlich festgelegt. Dies erfolgte im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 B-VG einerseits durch Staatsverträge im Verfassungsrang (Liechtenstein) und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen im Verfassungsrang (eine ganze Reihe) sowie durch Bundesverfassungsgesetze und Landesverfassungsgesetze.

Die Binnengrenzen ergeben sich überwiegend aus der Monarchie in die Verfassungsordnung des B-VG übergeleitete Rechtsvorschriften. Änderungen erfolgten entsprechend dem Art. 3 Abs. 2 B-VG durch Bundes- und Landesverfassungsgesetze.

Hinsichtlich dieses Normenbestandes stellt sich die Frage, ob man im B-VG auf den derzeitigen Grenzverlauf verweisen (etwa: „Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer in den am x.x.xxxx bestehenden Grenzen.“) und dafür gleichzeitig alle bisherigen Verfassungsbestimmungen „entkleiden“ könnte. Die Bestimmungen, aus denen sich der derzeitige Grenzverlauf ergibt, könnten in den Erläuterungen vollständig aufgezählt werden. Eine andere Möglichkeit ist, diese Bestimmungen im Verfassungsbegleitgesetz zu verankern.

II. Zukünftige Grenzänderungen

Derzeit sieht Art. 3 Abs. 2 B-VG vor, dass Änderungen des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung eines Landesgebietes sind, sowie Änderungen von Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebietes nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes erfolgen können. Ausgenommen davon sind lediglich Friedensverträge.

Diese Bestimmungen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass eine Reihe von Verfassungsgesetzen erlassen werden mussten, auch wenn nur geringfügige Grenzänderungen durchgeführt wurden (z.B. Änderungen wegen Bachbettregulierungen) bzw. wenn Grenzen festgestellt wurden.

Im Vergleich zu anderen Ländern stellt dies mit Sicherheit ein Unikum dar. In der Folge seien skizzenhaft die Bestimmungen Deutschlands und der Schweiz rechtsvergleichend dargestellt:

a. Deutschland

Art. 32 GG [Auswärtige Beziehungen]

- (1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.
- (2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
- (3) ...

Hinsichtlich der Außengrenzen sieht das Grundgesetz keine ausdrückliche Bestimmung vor. Dies ist insbesondere auch aufgrund der Geschichte (vier Mächte-Regelungen) erklärbar. Nach

herrschender Lehre fällt die Befugnis zur staatsvertraglichen Regelung der Außengrenzen gem. Art. 32 GG allein dem Bund zu. Gemäß Art. 32 Abs. 2 GG ist ein Land vor Abschluss eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, rechtzeitig zu hören. Dieses Anhörungsrecht besteht nach der Literatur in diesem Sinne auch bei staatsvertraglichen Gebietsänderungen oder Grenzberichtigungen. Stimmen in der Literatur fordern darüber hinaus, dass für derartige Verträge eine Verfassungsänderung bzw. die Zustimmung des betroffenen Landes erforderlich sei. Diese Meinungen sind jedoch Einzelmeinungen und fanden in der herrschenden Lehre keine Zustimmung. Die Staatsgrenzen Deutschlands können in diesem Sinne durch Staatsverträge geändert werden, die lediglich der Zustimmung in Form eines einfachen Bundesgesetzes bedürfen (Art. 59 GG).

Art. 29 GG [Neugliederung des Bundesgebietes]

- (1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, dass die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.
- (2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.
- (3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehen bleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, dass im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.
- (4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, dass für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder dass in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.
- (5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.
- (6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfasst. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, dass Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

- (7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50.000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muss die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.
- (8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfasste Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 und 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfasst; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Auch hinsichtlich der innerstaatlichen Grenzänderungen kommt dem Bund nach dem Grundgesetz in Deutschland eine dominierende Stellung zu. Dies wird in der Literatur auch als auffallender Unterschied zu anderen Bundesstaaten dargestellt. Der Bund kann durch einfaches Bundesgesetz eine Neugliederung des Bundesgebietes anordnen. Die betroffenen Länder sind lediglich zu hören. Das Gesetz bedarf allerdings einer Bestätigung durch Volksentscheid in den betroffenen Ländern. Die Länder können eine Neugliederung des Bundesgebietes auch durch Staatsverträge untereinander regeln. Dieser Staatsvertrag bedarf aber wiederum eines Volksentscheides in den betroffenen Ländern sowie der Zustimmung des Bundestages. Art. 29 Abs. 7 GG sieht allerdings für kleinere Änderungen eine erleichterte Verfahrensweise vor: Innerstaatliche Grenzänderungen, von denen nicht mehr als 50.000 Einwohner betroffen sind, können durch Staatsverträge der beteiligten Länder allein oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

b. Schweiz

Art. 55 BV

- (1) Die Kantone wirken an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen.
- (2) Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein.
- (3) Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.

Auch die Schweizer Bundesverfassung sieht keine ausdrückliche Regelung für die Veränderung von Staatsgrenzen vor. Es sind darauf die herkömmlichen Regelungen für die Außenpolitik der Schweiz anzuwenden. Der Bund kann daher Grenzänderungen durch Staatsverträge regeln,

allerdings kommen den Kantonen weitreichende Mitwirkungs- und Mitspracherechte zu, die je nach Intensität von Anhörungsrechten bis quasi Zustimmungsrechten reichen.

Art. 53 BV [Bestand und Gebiet der Kantone]

- (1) Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone.
- (2) Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen.
- (3) Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.
- (4) Grenzbereinigungen können Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Grenzen und deren Veränderung gibt es eine ausdrückliche Bestimmung in Art. 53 BV. Dieser unterscheidet zwischen drei Fällen:

- **Bestandsveränderungen:** Soll es Änderungen im Bestand der Kantone geben, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie einer obligatorischen Volksabstimmung in der gesamten Schweiz. Unter Bestandsveränderungen werden insbesondere Kantonsfusionen, Trennung von Kantonen und die Aufwertung von Halbkantonen zu Vollkantonen verstanden.
- **Gebietsveränderungen:** Soll die Kantonszugehörigkeit eines Gebietes wechseln, ohne dass der Bestand eines Kantones als Ganzes verändert wird, wird von Gebietsveränderung gesprochen. Gebietsveränderungen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der Zustimmung der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.
- **Grenzbereinigungen:** Bloß technische Bereinigungen der Grenze ohne politische Bedeutung können die Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

c. Schlussfolgerungen für die österreichische Verfassungsrechtslage

- (1) Es stellt sich die Frage, ob wirklich jede Grenzänderung im Verfassungsrang erfolgen soll. Bei „Bestandsänderungen“ der Bundesländer (Zusammenlegung, Neuschaffung etc.) ist

sicherlich eine Änderung des B-VG notwendig. Bei weniger radikalen Änderungen ist jedoch zu überlegen, ob nicht ein einfaches Gesetz, das aus politischen Gründen wohl eines erhöhten Konsensquorums bedürfen sollte, ausreichend ist. Dafür spricht auch, dass es Ziel des Konvents ist, neben dem B-VG in Hinkunft keine Verfassungsgesetze mehr schaffen zu können. Grenzänderungen im Detail werden sich aber nur schwer inkorporieren lassen.

- (2) Andererseits ist zu beachten, dass der Bestand eines Bundeslandes wohl nicht allein durch den Bundesverfassungsgesetzgeber verändert werden können soll. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 3 Abs. 2 B-VG zu sehen, der eine wesentliche Grundlage für die Bundesstaatstheorie darstellt. Sollte es daher zu einem Abgehen von den Regelungen des Art. 3 Abs. 2 B-VG oder zumindest zu einer „Verwässerung“ dieser Bestimmungen kommen, müsste es daher wohl einen Ersatz geben, der den Bestand der Bundesländer garantiert und jedenfalls zu einer Gesamtänderungs-Materie macht.
- (3) Die paktierte Gesetzgebung bei der Veränderung von Außengrenzen ist jedenfalls auch als wesentlicher Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips in Österreich anzusehen – wohl gerade, da diese Rechte in Deutschland und der Schweiz nicht bestehen. Daran sollte daher wohl nicht gerüttelt werden. Der Verfassungsrang der Grenzänderungsbestimmungen könnte aber im Sinne des oben Gesagten entfallen.
- (4) Hinsichtlich der innerstaatlichen Veränderung von Landesgrenzen könnte das Schweizer Modell eine sinnvolle Alternative sein, das zwischen Bestandsveränderungen – die schon behandelt wurden –, Gebietsveränderungen und Grenzbereinigungen unterscheidet:

Bei „Gebietsveränderungen“ sowie „Grenzbereinigungen“ könnte – im Gegensatz zu Bestandsveränderungen – auf den Verfassungsrang verzichtet werden, die Notwendigkeit eines erhöhten Konsensquorums sollte aber bestehen bleiben.

Sofern es sich lediglich um innerstaatliche „Grenzbereinigungen“ handelt, könnte meines Erachtens auch auf die paktierte Gesetzgebung verzichtet werden. Diese Änderungen könnten dann allein in die Kompetenz der betroffenen Länder fallen. Bei Gebietsveränderungen, die über bloße Grenzbereinigungen hinausgehen, sollte hingegen die paktierte Gesetzgebung beibehalten werden.

Theo Öhlinger

Neuformulierung der verfassungsrechtlichen Regelungen über Bundes- und Landesgrenzen

(Fassung 26. 4. 2004)

Ausschuss 2

Tischvorlage für 10. Sitzung 26.4.2004

Tischvorlage für 11. Sitzung 10.5.2004

Tischvorlage für 11. Sitzung 24.5.2004

Art 2 B-VG:

- (1) ... (wie bisher)
- (2) ... (wie bisher)
- (3) Veränderungen im Bestand der Länder oder wesentliche Änderungen eines Landesgebietes bedürfen einer Neuerlassung des Absatz 2 und verfassungsgesetzlicher Regelungen der betroffenen Länder.

Art 3 B-VG:

- (1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.
- (2) Völkerrechtliche Verträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder.
- (3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge des Bundes und der beteiligten Länder.

Begründung

1. Allgemeines

a. Der gegenständliche Vorschlag beruht auf zwei Grundgedanken:

1. Die geltende Fassung des Art 3 B-VG verlangt paktierte Verfassungsgesetze des Bundes (und der Länder). Dies widerspricht einem prinzipiellen Inkorporationsgebot, wie es für eine künftige Bundesverfassung vorgesehen ist.
2. Eine rechtsvergleichende Sicht macht deutlich, dass Staats- und Landesgrenzen kein Thema des Verfassungsrechts sind. Das Verfassungsrecht bezieht sich auf "Gebiete", überlässt aber regelmäßig die exakte Bestimmung der Grenzen ge-

genüber Drittstaaten völkerrechtlichen Verträgen, der Grenzen im Staatsinneren der einfachen Gesetzgebung.

Im Lichte dieser Grundgedanken bedarf Art 3 B-VG einer grundlegenden Revision.

b. Der gegenständliche Vorschlag verfolgt dabei drei Ziele:

1. eine Bestandsgarantie der Länder als Ausdruck des bundesstaatlichen Prinzips der Verfassungsordnung, darüber hinaus auch eine bundesverfassungsrechtliche Garantie des Territoriums der Länder;
2. eine verfassungsrechtlich erforderliche Mitwirkung der betroffenen Länder bei der Festlegung oder Änderung ihrer Grenzen gegenüber Drittstaaten;
3. eine verfassungsrechtlich erforderliche Zustimmung der betroffenen Länder auch zu geringfügigen Änderungen der Landesgrenzen.

c. Ein Vorbehalt zugunsten von "Friedensverträgen" (Art 3 Abs 2 B-VG in der geltenden Fassung) erscheint heute entbehrlich, ebenso ein verfassungsgesetzlicher Rahmen für großflächige Änderungen des Bundesgebietes (eine Änderung des Bundesgebietes, die nicht auch die Änderung eines Landesgebietes impliziert: vgl die einleitenden Worte im geltenden Art 3 Abs 2 B-VG). Gewiss können solche Änderungen nicht für alle Zukunft ausgeschlossen werden, sie sind aber nur in Situationen vorstellbar, die schon aus anderen Gründen tiefgreifende Verfassungsänderungen erfordern würden. Einen verfassungsgesetzlichen Rahmen dafür vorzusehen, ist daher derzeit nicht notwendig und auch nicht sinnvoll.

2. Zu Art 2 Abs 3 B-VG

Diese Bestimmung knüpft an die im geltenden Art 3 Abs 2 B-VG enthaltene Regelung an, dass eine Änderung des Bundesgebietes und der Landesgebiete durch übereinstimmende Bundes- und Landesverfassungsgesetze zu erfolgen habe. Diese Regelung ist von großer bundesstaatstheoretischer Bedeutung, stellt sie doch den Bestand und das jeweilige Territorium der Länder unter einen ganz besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, der auch vom "einfachen" Bundesverfassungsgesetzgeber nicht ohne weiteres übergangen werden dürfte. Letzteres kommt im Erfordernis eines gleichberechtigten Zusammenwirkens der Verfassungsgesetzgebung des Bundes und der Länder

zum Ausdruck, die nach begründeter Auffassung vom Bundesverfassungsgesetzgeber, jedenfalls ohne Volksabstimmung im Sinne des Art 44 Abs 3 B-VG, nicht einseitig aufgehoben werden dürfte.

In praktischer Hinsicht bedeutet diese Regelung allerdings die Notwendigkeit spezieller bundesverfassungsrechtlicher Regelungen außerhalb des B-VG, was – wie schon gesagt – einem prinzipiellen Inkorporationsgebot zuwiderlaufen würde. Außerdem wird in der Praxis Art 3 Abs 2 B-VG äußerst strikt interpretiert und auf alle Bundes- und Landesgrenzen betreffenden Regelungen – auch auf bloße Feststellungen der gegebenen Grenzen – angewendet, was zu einer Fülle bundesverfassungsrechtlicher Regelungen geführt hat. Diese sind überdies sehr heterogen und umfassen Staatsverträge, Bundesverfassungsgesetze sowie Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen und Staatsverträgen. Es ist nicht übertrieben, in diesem Zusammenhang von einem "verfassungsrechtlichen Wildwuchs" (*Poier*) zu sprechen.

Der vorliegende Entwurf belässt es beim Erfordernis übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder, schränkt diese aber auf Änderungen im Bestand (Aufteilung eines Landes auf andere Länder oder Vereinigung zweier oder mehrerer Länder) sowie auf wesentliche Änderungen des Gebietes der einzelnen Länder ein. Die entsprechende Regelung auf Bundesseite kann sich in einer Änderung des Art 2 Abs 2 B-VG erschöpfen und entspricht damit einem Inkorporationsgebot. Der Bundesverfassungsgesetzgeber müsste Art 2 Abs 2 B-VG neu, allenfalls auch unverändert, beschließen. Der Sinn dieser allenfalls auf eine wortgleiche Neuerlassung des Art 2 Abs 2 B-VG beschränkten Mitwirkung des Bundesverfassungsgesetzgebers ist es, über den Bestand hinaus auch gewissermaßen die Identität eines Landes zu garantieren.

Als "wesentliche Änderung des Landesgebietes" ist nur eine Gebietsänderung anzusehen, die mindestens das gesamte Gebiet einer Gemeinde umfasst. Kleinere Gebietsänderungen fallen unter die Regelung des hier vorgeschlagenen Art 3 Abs 2 oder Abs 3 B-VG (siehe dazu sogleich).

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die genaue Festlegung der neuen Grenze auch auf Bundesseite eine Anpassung bestehender Vorschriften verlangt. Insofern wird im Fall einer wesentlichen Gebietsänderung neben der Neuerlassung des Art 2 Abs 2 B-VG auch eine Änderung bestehender Verträge oder Bundesgesetze erforderlich sein. Dies läuft auf eine kumulative Anwendung der Bestimmungen des Art 2 Abs 3

und Art 3 Abs 2 (bei Änderungen der Außengrenze) oder 3 (bei Änderungen der Binnengrenzen) B-VG hinaus.

Festzuhalten ist auch, dass eine Schmälerung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Mitwirkungsrechtes der Länder – im Sinne der zuvor skizzierten Bundesstaatstheorie – als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung anzusehen wäre.

3. Zu Art 3 B-VG

Abs 1 entspricht der geltenden Regelung.

Eine Zustimmung im Sinne des 2. Absatzes könnte auch in der Weise erfolgen, dass die Länder auf österreichischer Seite am Abschluss des Staatsvertrages als Vertragsparteien mitwirken (vgl zu solchen "trilateralen" Verträgen *Jabloner*, Gliedstaatsverträge in der österreichischen Rechtsordnung, ZÖR 1989, 225 [329 f]). Es kann allerdings aus außenpolitischen oder diplomatischen Gründen nicht immer möglich sein, ein Land in dieser oder auch in anderer Weise am Abschluss des völkerrechtlichen Vertrages direkt zu beteiligen. In diesem Fall hat die erforderliche Zustimmung der betroffenen Länder in anderer Weise zu erfolgen. Die Art und Weise einer solchen Zustimmung könnte landesverfassungsgesetzlich näher ausgestaltet werden: Die Länder könnten die Zustimmung an – allenfalls auch qualifizierte – parlamentarische Mehrheiten oder sogar an Volksabstimmungen binden.

Bloße Grenzänderungen zwischen zwei Ländern sollen lediglich an die Rechtsform einfacher Gesetze oder Verträge zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern (im Sinne des geltenden Art 15a B-VG) gebunden werden (Abs 3). Das Erfordernis der Mitwirkung der Länder kann aber auch in diesem Fall – im Sinne der zuvor skizzierten Bundesstaatstheorie – als Element des bundesstaatlichen Prinzips angesehen werden. Es dürfte daher nicht durch eine einseitige bundesverfassungsgesetzliche Regelung (die gemäß dem in Aussicht genommenen Inkorporationsgebot nur in einer Abänderung des hier vorgeschlagenen Art 3 Abs 3 bestehen könnte) ersetzt werden.

Der Begriff der Änderungen der Bundesgrenzen (Abs 2) bzw Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes (Abs 3) ist im Einklang mit der Praxis zum geltenden Art 3 B-VG zu verstehen und umfasst auch bloße Berichtigungen und Feststellungen.

4. Zusammenfassung

Gegenüber der geltenden Regelung des Art 3 B-VG bringt die hier vorgeschlagene Neuregelung folgende Neuerungen. Das Erfordernis paktierter Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder wird auf die Zusammenlegung oder Teilung von Ländern oder bedeutsame Änderungen des Territoriums eines Landes beschränkt. Geringfügige Änderungen (Berichtigungen oder Feststellungen) der Bundesgrenzen gegenüber Drittstaaten können in (gesetzesrangigen) Staatsverträgen des Bundes vereinbart werden, bedürfen aber einer (landesverfassungsrechtlich ausgestaltbaren) Zustimmung der betroffenen Länder. Geringfügige Änderungen der Grenzen der Länder innerhalb des Bundesgebietes erfordern übereinstimmende Rechtsakte des Bundes und der Länder, die jedenfalls auf der Seite des Bundes keines Verfassungsranges bedürfen.

In den in der Praxis relevanten Fällen bedarf es demgemäß in Zukunft keines Aktes des Verfassungsgesetzgebers mehr. Obwohl die Regelung nach wie vor aufwendig erscheint, stellt sie doch gegenüber der geltenden Verfassungslage eine erhebliche Vereinfachung dar.

**Stellungnahme zu einer Beseitigung der paktierten Verfassungsgesetzgebung
gem Art 3 Abs 2 B-VG**

von

em.o.Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler/Univ.-Ass. Dr. Anna Gamper

1. Die paktierte Verfassungsgesetzgebung nach Art 3 Abs 2 B-VG hat eine besondere positivrechtliche, aber auch theoretische Bedeutung für den österreichischen Bundesstaat: In dieser Bestimmung ist nämlich festgelegt, dass die **Rechtssatzform des Bundesverfassungsgesetzes** nicht genügt, Änderungen des Landesgebiets – sei es durch die Änderung des Bundesgebiets nach außen, sei es durch die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebiets – vorzunehmen, sondern dass es hierzu eines mit dem Bundesverfassungsgesetz **übereinstimmenden Landesverfassungsgesetzes** bedarf.

Art 3 Abs 2 B-VG korrespondiert systematisch mit Art 2 B-VG, der in Abs 2 die „**selbständigen Länder**“ benennt. Das Landesgebiet wird durch diese Bestimmung vom Bundesverfassungsgesetzgeber (der hier auch als „*Gesamtverfassungsgesetzgeber*“ angesehen werden kann)¹ als ein für die Gliedstaaten – das sind die „selbständigen Länder“ – konstitutives Element anerkannt.

2. Fraglich könnte erscheinen, ob der die „*selbständigen Länder*“ aufzählende Art 2 Abs 2 B-VG so in Art 3 Abs 2 B-VG als „*lex specialis*“ hineingelesen werden müsste, dass daraus eine immanente Grenze der Gebietsänderung abzuleiten wäre, wonach jedenfalls **nicht die Beseitigung eines Landes** mitumfasst sein dürfte. Zutreffen wird aber wohl, dass Art 3 Abs 2 B-VG grundsätzlich alle Arten der Gebietsänderung, selbst die Beseitigung eines Landes, umfasst. Die Bundesverfassung sieht nämlich kein spezielles Verfahren der Beseitigung eines Landes vor.² Im Zweifelsfall muss daher davon ausgegangen werden, dass Art 3 Abs 2 B-VG *alle* Fälle der Gebietsänderung, *einschließlich* der Beseitigung der territorialen Existenz eines Landes, umfasst. Neben paktierten Verfassungsgesetzen nach Art 3 Abs 2 B-VG bedürfte die wesentliche Änderung oder Beseitigung eines Landes aber jedenfalls auch einer Volksabstimmung gem Art 44 Abs 3 B-VG (Gesamtänderung der Bundesverfassung).

¹ So auch *Koja*, Allgemeine Staatslehre (1993) 355 f.

² Anders etwa Art 53 Schweizerische Bundesverfassung, worin zwischen Änderungen „im Bestand der Kantone“, „Gebietsveränderungen“ und „Grenzbereinigungen“ zwischen Kantonen unterschieden wird. Auch Art 29 Grundgesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Formen der „Neugliederung des Bundesgebiets“ (etwa der Schaffung neuer Länder und „sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder“). Selbst die

3. Eine Beseitigung oder Änderung des Kernbereichs des Art 3 Abs 2 B-VG durch „*einfaches Bundesverfassungsgesetz*“ dürfte rechtlich nicht zulässig sein. Es darf dem Bundes-Verfassungsgesetzgeber (der hier wohl als „*Gesamtverfassungsgesetzgeber*“ auftritt) nämlich nicht zugestanden werden, einerseits für Gebietsänderungen die paktierte Verfassungsgesetzgebung gem Art 3 Abs 2 B-VG vorgesehen zu haben – die Rechtssatzform des Bundesverfassungsgesetzes dafür also als nicht ausreichend anzusehen –, andererseits aber eine Beseitigung oder Änderung des Art 3 Abs 2 B-VG durch einfaches Bundesverfassungsgesetz zulassen zu wollen.

Auf diese Weise könnte der besondere Schutz des Art 3 Abs 2 B-VG unterlaufen werden, indem Art 3 Abs 2 B-VG mit einfachem Bundesverfassungsgesetz dahingehend geändert würde, dass Gebietsänderungen künftig auch mit einfachem Bundesverfassungsgesetz oder durch paktierte „einfache“ Gesetzgebung vorgenommen werden könnten, oder indem – unbeschadet des formal unberührten Erfordernisses der paktierten Verfassungsgesetzgebung des Art 3 Abs 2 B-VG – Gebietsänderungen unilateral durch einfaches Bundesverfassungsgesetz vorgenommen würden. Dem Bundes-Verfassungsgesetzgeber (Gesamtverfassungsgesetzgeber) kann aber nicht zugemutet werden, einen derart qualifizierten Schutzmechanismus nur als sinnlose Scheinkonstruktion errichtet zu haben.

4. Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang auch auf Art 44 Abs 3 B-VG: Ähnlich wie Art 3 Abs 2 B-VG, knüpft diese Bestimmung nämlich auch an eine ganz bestimmte Änderung (*Gesamtänderung der Bundesverfassung*) an, für die ein „**einfaches Bundesverfassungsgesetz**“ allein keine hinreichende Grundlage darstellt. Nun besteht aber – auch ohne explizite Anordnung des Bundesverfassungsgesetzgebers – ganz unbestritten Übereinstimmung darüber, dass Art 44 Abs 3 B-VG selbst ebenfalls nicht durch einfaches Bundesverfassungsgesetz wesentlich geändert oder beseitigt werden kann, weil dadurch der in dieser Bestimmung normierte besondere Schutzmechanismus umgangen werden könnte. Eine derartige Änderung des Art 44 Abs 3 B-VG würde selbst eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen und daher eine zur Beschlussfassung des die Änderung enthaltenden Bundesverfassungsgesetzes hinzutretende Volksabstimmung erfordern. Auch aus diesem Beispiel lässt sich daher der Schluss ziehen, dass die Bundesverfassung jene Normen, die bestimmte Änderungen mit über die Rechtssatzform des im Stufenbau der Rechtsordnung grundsätzlich Höchststrang beanspruchenden Bundesverfassungsgesetzes *hinausgehenden Erfordernissen* verknüpfen, selbst nur auf diese Art und Weise wesentlich

geändert oder beseitigt werden können, um den ihnen immanenten normativen Sinn entfalten zu können.

5. Wenn aber die paktierte Verfassungsgesetzgebung gem Art 3 Abs 2 B-VG nicht durch einfaches Bundesverfassungsgesetz beseitigt oder wesentlich geändert werden darf, stellt sich die Frage, auf welche andere Weise ihre Beseitigung zulässig wäre.

Zunächst bietet sich eben das Verfahren nach Art 44 Abs 3 B-VG dafür an: Nach unserer Auffassung wäre es jedenfalls eine gravierende Verletzung des bundesstaatlichen Prinzips und daher eine Gesamtänderung der Bundesverfassung, die „*paktierte Verfassungsgesetzgebung*“ abzuschaffen, weil dadurch ein konstitutives Element der Gliedstaatsqualität der Länder in einer Weise zur Disposition gestellt würde, die letztlich vom Land nicht mehr gesteuert werden könnte: Dies nicht nur, wenn Gebietsänderungen künftighin einseitig von einem Bundes(verfassungs)gesetz abhängig gemacht werden könnten, sondern auch wenn eine *paktierte einfache Gesetzgebung* (so etwa derzeit Art 15 Abs 4 B-VG) vorgesehen wäre.

Im letzteren Fall wäre die Landesgesetzgebung zwar auch an der Gebietsänderung beteiligt, doch wäre dafür nicht mehr die im Stufenbau der Rechtsordnung höchstrangige Rechtssatzform des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehen. Diese paktierte einfache Gesetzgebung erhielte dadurch aber keinen dem bisherigen Änderungsverfahren gleichwertigen Schutz, da sowohl einfache Landes- als auch Bundesgesetze dem Bundesverfassungsrecht *untergeordnet* sind und *daher durch einfaches Bundesverfassungsgesetz jederzeit geändert oder beseitigt werden können*. Während also nach dem derzeitigen System des Art 3 Abs 2 B-VG nicht einmal die Rechtssatzform des Bundesverfassungsgesetzes allein genügt, um eine Änderung des Landesgebietes durchzuführen, würde die Gebietsänderung im Fall der paktierten einfachen Gesetzgebung mittels zweier dem Bundesverfassungsrecht untergeordneter Rechtssatztypen durchgeführt werden können. Spezifisch an Art 3 Abs 2 B-VG ist aber nicht nur die darin vorgesehene, der Parität von Bund und Ländern entsprechende Form der Paktierung – die auch im Falle „einfacher“ paktierter Gesetzgebung beibehalten würde –, sondern die Paktierung zwischen Bundesverfassungsgesetz und einer höchstrangigen Landesnorm, die indiziert, dass Gebietsänderungen nicht einmal durch die höchste Rechtssatzform der Bundesrechtsordnung allein durchgeführt werden können. Die Rangreduktion der auf Seiten des Bundes erforderlichen Rechtssatzform ist deshalb problematisch, weil dadurch Gebietsänderungen

durch dem Bundesverfassungsrecht untergeordnete Rechtssatzformen³ ermöglicht wären und die Abänderung bzw Beseitigung dieser „einfachen“ paktierten Gesetzgebung jederzeit durch **einfaches Bundesverfassungsgesetz** zulässig wäre.

Eine undifferenzierte Ersetzung der paktierten Verfassungsgesetzgebung durch die „einfache“ paktierte Gesetzgebung würde diese aber auch nicht vor einseitiger Derogation durch einfaches Bundesverfassungsgesetz schützen: Es wäre nicht einsichtig, weshalb der Bundes-Verfassungsgesetzgeber die Paktierung zweier dem Bundesverfassungsrecht untergeordneter Rechtssatzformen vorsehen, eine Derogation paktierter einfacher Gesetzgebung durch einfaches Bundesverfassungsgesetz aber als Verletzung des Art 3 Abs 2 B-VG bewerten sollte. Anders ausgedrückt, würde eine künftige Abänderung auf die „einfache“ paktierte Gesetzgebung indizieren, dass die Möglichkeit einseitiger Derogation durch Bundesverfassungsgesetz dem neuen System des Art 3 Abs 2 B-VG immanent und vom Bundes-Verfassungsgesetzgeber durch die Wahl der nunmehr einfachgesetzlichen Paktierungsform vorausgesetzt wäre, und eben nicht, dass die Derogation einer niederrangigen Rechtssatzform durch die höherrangige den Art 3 Abs 2 B-VG verletzen würde.

Sofern aber Änderungen des Landesgebiets – bis hin zur territorialen „Beseitigung“ eines Landes – auf eine derartige, letztlich durch einfaches Bundesverfassungsgesetz zu determinierende Art und Weise disponibel gemacht würden, müsste eine diesbezügliche Ermächtigung auch inhaltlich als Gesamtänderung der Bundesverfassung angesehen werden, da die wenigstens potentielle Gefährdung des Landesgebiets – und letzten Endes seiner territorialen Existenz schlechthin – eine klare Verletzung des bundesstaatlichen Prinzips darstellte.

6. Auch wenn aber die Beseitigung oder wesentliche Änderung des Art 3 Abs 2 B-VG als Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren wäre, bedeutet dies noch nicht, dass ausschließlich das Verfahren gem Art 44 Abs 3 B-VG dafür genügen würde.

So wie Art 44 Abs 3 B-VG selbst nicht ohne das in ihm festgesetzte Verfahren wesentlich geändert oder beseitigt werden darf, könnte nämlich auch in Bezug auf Art 3 Abs 2 B-VG argumentiert werden, dass eben die dort vorgesehene paktierte Verfassungsgesetzgebung dasjenige Verfahren darstellt, das zusätzlich zu dem nach Art 44 Abs 3 B-VG erforderlichen Verfahren hinzutreten müsste. Begreift man das Landesterritorium als konstitutives

³ Die Form der Paktierung würde nichts daran ändern, dass es sich um dem Bundesverfassungsrecht untergeordnete Rechtssatzformen handelte, da im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung sowohl Landes- als auch Bundesgesetze hierarchisch unter dem Bundesverfassungsrecht stehen.

(glied)staatliches Element *im Rahmen der Bundesverfassung*, so erscheint es nach diesem Ansatz folgerichtig, Änderungen des Art 3 Abs 2 B-VG nur auf Grundlage einer Paktierung von Bundesverfassungsgesetz (+ Volksabstimmung gem Art 44 Abs 3 B-VG) und Landesverfassungsgesetz zuzulassen.

Wollte der Bundes-Verfassungsgesetzgeber daher den Art 3 Abs 2 B-VG so abändern, dass die bisherige paktierte Verfassungsgesetzgebung *in toto* durch die einfache paktierte Gesetzgebung ersetzt würde, wäre dafür sowohl das Verfahren gem Art 44 Abs 3 B-VG als auch eine paktierte Verfassungsgesetzgebung erforderlich.

7. Unbeschadet der Erforderlichkeit dieses kombinierten Verfahrens im Falle einer gänzlichen Ersetzung der paktierten Verfassungsgesetzgebung zu Gunsten der einfachen paktierten Gesetzgebung, würde nach unserem Dafürhalten ein einfaches Bundesverfassungsgesetz genügen, die paktierte „einfache“ Gesetzgebung an Stelle der paktierten Verfassungsgesetzgebung nur für bestimmte geringfügige territoriale Änderungen vorzusehen. Art 3 Abs 2 B-VG verfügt nämlich sowohl über einen Kernbereich (Beseitigung und wesentliche Änderung eines Landesgebietes) als auch einen Randbereich (geringfügige Änderung eines Landesgebietes) und ist nur im Hinblick auf ersteren Bereich als höherrangiges Bundesverfassungsrecht, das nur in einem kombinierten Verfahren von Art 44 Abs 3 B-VG und paktierter Verfassungsgesetzgebung geändert werden darf, zu qualifizieren. Diese Vorstellung beruht einerseits auf der allgemein anerkannten „Formel“ der Gesamtänderung, wonach nur wesentliche Änderungen im Kernbereich eines leitenden Prinzips (hier: bundesstaatliches Prinzip) die Gesamtänderung der Bundesverfassung herbeiführen; andererseits ist die Auslegung des Art 3 Abs 2 B-VG dahingehend, dass diese Bestimmung auch dem durch sie selbst gewährleisteten Änderungsschutz unterläge, nur im teleologisch-systematischen Zusammenhang zu Art 2 B-VG möglich, was geringfügige Änderungen des Landesgebiets offensichtlich aus dem Kernbereich des Art 3 Abs 2 B-VG herausnimmt.

Da im Fall der Beschränkung der einfachen paktierten Gesetzgebung auf geringfügige Gebietsänderungen der Kernbereich des durch Art 3 Abs 2 B-VG geschützten Rechtsguts nicht angegriffen und die paktierte Verfassungsgesetzgebung für umfangreichere Änderungen beibehalten würde, wäre dafür ein einfaches Bundesverfassungsgesetz wohl hinreichend. Sofern eine allzu technische Beschreibung der „geringfügigen“ Gebietsänderung in der Neuformulierung des Art 3 Abs 2 B-VG vermieden werden sollte, müssten in den Materialien Parameter genannt werden, innerhalb derer Grenzänderungen noch als geringfügig anzusehen

wären: Zu denken ist dabei in erster Linie an eine Flächenbeschränkung, die aber mit dem Erfordernis des Flächentausches zwischen Ländern und/oder dem Verbot der Verschiebung von Gemeinden kombiniert werden könnte.

8. Im Hinblick auf eine geringfügige Änderung von Landesgebieten an einer Binnengrenze könnte die durch einfaches Bundesverfassungsgesetz herbeigeführte Neuformulierung des Art 3 Abs 2 B-VG auch die paktierte Landesverfassungsgesetzgebung ermächtigen und damit das Erfordernis der Paktierung mit der Bundes(verfassungs)gesetzgebung auf die Veränderung von Außengrenzen bzw alle nicht nur „geringfügigen“ Gebietsänderungen beschränken. Das Bundesgebiet „umfasst“ zwar nach Art 3 Abs 1 B-VG die Landesgebiete, würde aber durch Änderungen an den Binnengrenzen flächenmäßig nicht tangiert. Auch in anderen Bundesstaaten ist es üblich, geringfügige, die Außengrenzen nicht berührende Gebietsverschiebungen ausschließlich der paktierten Gesetzgebung der regionalen Einheiten untereinander zu überlassen.⁴ Zu betonen ist allerdings, dass – soll die Neuformulierung des Art 3 Abs 2 B-VG keinem kombinierten Änderungsverfahren gem Art 44 Abs 3 iVm Art 3 Abs 2 B-VG unterzogen werden – die paktierte Landes(verfassungs)gesetzgebung nur für geringfügige Gebietsänderungen zuständig sein dürfte, da jedenfalls für den Kernbereich des Art 3 Abs 2 B-VG die Rechtssatzform des (zu paktierenden) Bundesverfassungsgesetzes gewährleistet sein muss.

(em.o.Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler)

(Univ.-Ass. Dr. Anna Gamper)

⁴ Vgl etwa Art 53 Abs 4 Schweizerische Bundesverfassung oder Art 29 Abs 7 Grundgesetz.

Vorschlag zur Regelung der „Staatsgrenze“

I. Einleitung

Meine Vorschläge zur Neuregelung des Komplexes „Staatsgrenze“ waren von dem Bemühen getragen, für die in der Praxis vorkommenden Grenzänderungen ein möglichst einfaches Verfahren zu schaffen (das insbesondere die Erlassung von Bundes- oder Landesverfassungsgesetzen erübrigt), ohne etwas an der verfassungsrechtlichen Substanz zu ändern. Insbesondere soll jenen wissenschaftlichen Theorien, die aus dem geltenden Art. 3 Abs. 2 wesentliche bundesstaatliche Folgerungen ziehen, nicht die Grundlage entzogen werden, auch wenn ich sie nicht teile. Gleichzeitig vertrete ich die Auffassung, dass die Gelegenheit ergriffen werden sollte, den gegenwärtigen Stand des Grenzverlaufs, der in normativer Hinsicht auf Grund der geltenden Verfassungslage nur schwierig nachvollziehbar und noch dazu in großteils nur schwer zugänglichen Dokumenten geregelt ist (wie in meinem ersten Papier dargestellt, liegen auch die Anlagen zu den neueren Staatsverträgen nur beim Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen auf, die Dokumente zum StV St. Germain wurden gar nicht kundgemacht), einer klaren und einfachen Regelung zu unterziehen. Beispielsweise brächte eine bloße Entkleidung des Verfassungsrangs der bisherigen Bundesverfassungsgesetze über Grenzänderungen für den Bürger überhaupt nichts an Überschaubarkeit der Rechtsordnung; gegen bloße Verfassungskosmetik spreche ich mich entschieden aus.

Ausgehend von diesen Überlegungen trete ich jedenfalls für eine Regelung ein, nach der bloß „technische Grenzänderungen“, also solche, die unter Beibehaltung der Fläche des Bundes- oder Landesgebietes der Herbeiführung eines zweckmäßigeren Grenzverlaufes dienen, möglichst einfach erfolgen, nämlich durch einen Staatsvertrag im einfachgesetzlichen Rang (im folgenden II). Diese Änderung sollte selbst dann erfolgen, wenn Art. 3 im übrigen unverändert bliebe. Vorschläge für darüber hinausgehende Änderungen (Bestands- und Gebietsveränderungen) unter Berücksichtigung bundesstaatstheoretischer Aspekte finden sich – aufbauend auf Öhlinger und die bisherigen Beratungen – unter III.; unter IV. finden sich Vorschläge zur Überleitung und Festschreibung des Bestandes.

II. Grenzänderung

Bloß technische Änderungen der Bundesgrenze sollen in Zukunft mit einem Staatsvertrag in einfach gesetzlichem Rang (der dementsprechend der Genehmigung des Nationalrates mit einfacher Mehrheit bedarf) erfolgen, der der Zustimmung des Bundesrates und der Zustimmung der betroffenen Länder bedarf.

Für die **Bundesgrenze** würde dies durch folgenden neuen Art. 3 Abs. 3 bewirkt:

Variante 1a

„Artikel 3. . . .

(3) Eine Änderung der Bundesgrenze* erfolgt durch Staatsvertrag, der der Zustimmung der Länder, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Mir scheint es nicht erforderlich, im Text dieses Art. 3 Abs. 3 den Begriff der „Grenzänderung“ näher zu definieren; in den Erläuterungen könnte näher ausgeführt werden, dass aus der unterschiedlichen Textierung gegenüber Art. 3 Abs. 2, der mit einer Ausnahme stets von „-gebiet“ spricht, ergibt, dass es sich bei diesen Grenzänderungen um solche handelt, bei denen unter Beibehaltung der Fläche des Bundesgebietes Grenzänderungen zur Herbeiführung eines zweckmäßigeren Grenzverlaufes zu verstehen sind.

Wenn man meint, dass dies besser durch eine ausdrückliche Klarstellung im Verfassungstext erfolgen sollte, böte sich folgende Formulierung an:

Variante 1b

„Artikel 3. . . .

(3) Eine Änderung der Bundesgrenze, die unter Beibehaltung der Fläche des Bundesgebietes einem zweckmäßigeren Grenzverlauf dient, erfolgt durch Staatsvertrag, der der Zustimmung der Länder, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

* In bisherigen Verfassungsvorschriften und in den Staatsverträgen wird meist der Begriff „Staatsgrenze“ verwendet, einfachgesetzlich aber auch „Bundesgrenze“ (zB Grenzkontrollgesetz). Als Gegenstück zur „Landesgrenze“ und wegen des Selbstverständnisses der Länder als „Staaten“ (für welches Selbstverständnis gerade diese Bestimmung von besonderer Bedeutung zu sein scheint), wird der Begriff „Bundesgrenze“ vorgeschlagen.

Sowohl Variante 1a als auch Variante 1b lässt noch die Änderung von Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebietes außer Betracht. Zweckmäßigerweise sollte eine solche spiegelbildlich zur Änderung der Bundesgrenzen durch Gliedstaatsvereinbarung erfolgen. Hiefür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Variante 2a

„Die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes erfolgt durch Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und jenen Ländern, deren Grenzen geändert werden.“

In Art. 3 Abs. 2 wäre in der Wendung „ebenso die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes“ das Wort „Landesgrenze“ durch das Wort „Landesgebiet“ zu ersetzen.

Ich persönlich halte auch die Beteiligung des Bundes an einer solchen Gliedstaatsvereinbarung nicht für unbedingt erforderlich, weswegen ich mich für folgende Variante 2b ausspreche:

Variante 2b

„Die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes erfolgt durch Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen den Ländern, deren Grenze geändert wird.“

III. Gebiets- und Bestandsänderung

Zunächst zwei Vorbemerkungen:

- Art. 3 Abs. 2 scheint mir für die bundesstaatlichen Theorien, die darauf aufbauen, in Wahrheit lediglich eine Krücke zu sein; das Anliegen dieser Theorien scheint mir durch eine entsprechende Regelung betreffend den Bestand der Bundesländer (die also im Bereich des geltenden Art. 2 angesiedelt ist) besser verwirklicht.
- Die vorgeschlagene (wörtlich gleiche) „Neuerlassung“ des Art. 2 Abs. 2 zur Erfüllung des Inkorporationsgebotes im Zusammenhang mit Gebiets- oder Grenzänderungen erscheint mir seltsam; zum einen, weil für den Normunterworfenen nicht unmittelbar einsichtig (er muss die Überlegung, dass beispielsweise die Neuerlassung des Wortes „Tirol“ sich nun auf ein anderes „Tirol“ bezieht, erst kennen, um dies zu verstehen), andererseits ergibt sich der wesentliche normative Gehalt ja doch nicht aus dieser „Neuerlassung“, sondern aus jenen normativen Anordnungen, durch die das Gebiet oder der Bestand eines Bundeslandes eine Änderung erfährt.

Für die weiteren Darlegungen werden (im Anschluss an die Darlegungen von *Poier*) folgende Unterscheidungen verwendet:

- **Änderung des Bestandes von Bundesländern:** Zusammenlegung von Bundesländern, Teilung von Bundesländern und Angliederung neuer Bundesländer
- **Gebietsänderung:** Änderungen der Fläche des Bundes- oder Landesgebietes
- **Grenzänderung:** Technische Grenzänderungen im vorhin umschriebenen Sinn unter Beibehaltung des Gebiets eines Landes bzw. des Bundes

1. Änderungen des Bestandes von Bundesländern

Mir scheint, dass für die Bundesstaatstheorien die Rechtsnormen betreffend Bestandsänderungen entscheidend sind. Daher wird folgender neuer Art. 2 Abs. 3 vorgeschlagen:

„Artikel. 2 ...

Variante 3a

(3) Änderungen dieses Artikels bedürfen der Abstimmung des gesamten

Variante 3b

Bundesvolkes. Änderungen im Bestand der Länder bedürfen überdies [der Erlassung von] Verfassungsgesetze[n] der betroffenen Länder, die einer Abstimmung des Landesvolkes zu unterziehen sind.“

Abgesehen von der Absicherung der „Drei-Kreise-Theorie“ bietet diese Formulierung – über die Verwirklichung des Inkorporationsgebotes hinaus – folgende „bundesstaatstheoretischen“ Vorteile:

- Es wird der Begriff des „Landesvolkes“ eingeführt, sodass das zweite neben dem Landesgebiet für einen Staat (abgesehen von der „Staatsgewalt“) wesentliche Merkmal eines Staates ausdrücklich Erwähnung findet.
- Es wird klargestellt, dass auch eine Änderung des Art. 2 einschließlich des Abänderungsverfahrens in Abs. 3 einer Volksabstimmung bedarf (bisher ist es umstritten, ob eine Änderung des Art. 3 Abs. 2 übereinstimmender Bundes- und Landesverfassungsgesetze bedarf bzw. wo die Grenze einer Gesamtänderung bei Änderungen des bundesstaatlichen Prinzips liegt.)

2. Gebietsänderung

Gebietsänderungen des Bundesgebietes bzw. des Gebietes von Ländern sind zwar nicht wahrscheinlich, doch nicht völlig auszuschließen, sodass sich ein einfacheres Normerzeugungsverfahren empfiehlt als die Bestandsänderung.

Es bietet sich daher an, Gebietsänderung und Grenzänderung in Art. 3 zusammenzufassen. Dabei gehe ich davon aus, dass Konsens über folgende beide Punkte besteht:

- Die Ausnahme für Friedensverträge im geltenden Art. 3 Abs. 2 kann entfallen;
- die in Art. 3 Abs. 2 angelegte Möglichkeit einer Änderung des Bundesgebietes, die nicht zugleich einer Änderung eines Landesgebietes ist (indem „bundesunmittelbares“ Gebiet dazukommt), kann ebenfalls entfallen; das bedeutet, dass neues Bundesgebiet entweder einem Land zuzuschreiben oder zu einem neuen Land zu machen ist, was allerdings ein Fall des vorgeschlagenen Art. 2 (Änderung des Bestandes an Bundesländern) wäre.

Dies bedeutet, dass jede Änderung des Bundesgebietes gleichzeitig eine Änderung zumindest eines Landesgebietes ist, und dass Änderungen innerhalb des Bundesgebietes zumindest die Gebietsänderung zwischen zwei Ländern ist (Auflösung und Neuschaffung von Ländern sind ja Fälle des Art. 2).

Es bietet sich daher auch für derartige Änderungen die Rechtsform eines Staatsvertrages bzw. von Gliedstaatsvereinbarungen an. Entsprechend dem Rang des bisherigen Normerzeugungsverfahrens (Bundes- bzw. Landesverfassungsgesetze) sollten derartige Verträge einer Zweidrittelmehrheit bedürfen (ich bin aber auch für jede andere Lösung offen).

Dementsprechend schlage ich für Art. 3 folgende Formulierungen vor:

Art. 3 Abs. 1 bleibt unverändert:

Variante 4a

“Artikel 3. (1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.“*

* Sollte der geltende Grenzbestand in eine Anlage aufgenommen werden, könnte der Verweis auf diese Anlage nicht nur wie unter IV. vorgeschlagen in das Begleitgesetz aufgenommen werden, sondern auch in diese Bestimmung, etwa mit der Formulierung „und ergibt sich aus Anlage 1“. Angesichts des Widerstandes von einzelnen Ausschußmitgliedern gegen Anlagen an sich wird eine solche Formulierung für den Stammtext des B-VG nicht prioritär vorgeschlagen, obwohl ich sie im Interesse der Rechtsklarheit bevorzugen würde und

Abs. 2 und 3 lauten:

Variante 4b

“(2) Eine Änderung des Bundesgebietes erfolgt mit Staatsvertrag, der einer mit Verfassungsgesetz zu erteilenden Zustimmung der Länder, deren Gebiet geändert wird [Variante: betroffenen Länder] bedarf. Der Staatsvertrag bedarf der bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates.

Variante 4c

(3) Die Änderung von Landesgebieten erfolgt durch Vereinbarung gem. Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern, deren Gebiet geändert wird [Variante: betroffenen Ländern]; Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

Variante 4d

Variante 4e

Für die Grenzänderung folgt der Text des Art. 3 Abs. 3 wie oben vorgeschlagen (Variante 1a oder b) als Abs. 4

IV. Überleitung / Ersichtlichmachung des Bestandes

Im Prinzip losgelöst von der Neuregelung des Komplexes „Staatsgrenzen“, vor dem Hintergrund der Verfassungsbereinigung bzw. der Inkorporationsbemühungen aber damit verknüpft, ist die Frage der Überleitung der bestehenden, die Staatsgrenze regelnden Dokumente und die Kundmachung der bestehenden Grenzen und künftiger Grenzänderungen.

Wie aus meinem früheren, nochmals beigeschlossenen Papier betreffend die Staatsgrenzen ersichtlich ist, ergibt sich der Grenzbestand einerseits aus Staatsverträgen, andererseits aus Bundesverfassungsgesetzen, die selbst großteils auf (nicht selbst verfassungsrangige) Anlagen zu Staatsverträgen verweisen. Die Staatsverträge regeln entweder den Grenzverlauf selbst oder verweisen hiezu auf Anlagen bzw. auf Dokumente, die von zwischenstaatlichen Kommissionen erstellt worden sind. Die Anlagen sind überwiegend nur durch Auflage im Bundeskanzleramt bzw. den Ämtern der Landesregierung kundgemacht, die sonstigen Dokumente (im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag von St. Germain) liegen überhaupt nur in Archiven auf.

internationale Dokumente bis hin zum Verfassungsvertrag der EU sehr wohl so vorgehen, ohne dass dies deren Solemnität abträglich wäre.

Für den Rechtsunterworfenen ist daher der Normenbestand, der den tatsächlichen Verlauf der Staatsgrenze regelt, so gut wie nicht zugänglich, auch wenn dies von großer praktischer Bedeutung sein kann.

Eine bloße Entkleidung des Verfassungsrangs der bisherigen Bundesverfassungsgesetze und Staatsverträge betreffend die Staatsgrenze vermindert zwar den Bestand an formellem Verfassungsrecht, bringt aber überhaupt kein Mehr an Rechtsklarheit und Rechtszugänglichkeit, was aber die für den Bürger entscheidenden Anliegen sind; die entscheidenden Normen stehen halt nur nicht mehr im Verfassungsrang, was kein Wert an sich ist.

Anzustreben ist daher eine Aufhebung der bisherigen Bundesverfassungsgesetze, verbunden mit einer klaren Regelung, woraus sich der derzeitige Stand der Staatsgrenze ergibt. Praktisch ließe sich dies durch beispielsweise folgende Bestimmungen im Begleitgesetz einfach herbeiführen:

„Zu Art.[2 und] 3 B-VG:

Variante 5a

(1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltende Verlauf der Staatsgrenze ergibt sich aus der Anlage .. .

In der Anlage werden die Anlagen zu den sieben Staatsverträgen in der geltenden Fassung (elektronisch) kundgemacht sowie für für die Grenze zu Italien die Anlage zum noch nicht ratifizierten Staatsvertrag und für die zu Slowenien eine nach dem Muster dieser Anlagen erstellte Beschreibung des Grenzverlaufes.

Variante 5b

[Variante: Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltende Verlauf des Staatsvertrages ergibt sich aus folgenden Staatsverträgen sowie aus der Anlage betreffend den Grenzverlauf gegenüber Italien und der Anlage betreffend den Grenzverlauf gegenüber Slowenien: *]

Variante 5c

(2) Folgende Bundesverfassungsgesetze betreffend die Staatsgrenze werden aufgehoben: ** BGBI. Nr. 230/1966, 233/1972, 345/1975, 491/1975, 586/1976, 389/1979, 657/1990, 634/1993, I 40/1997.

* Es folgen die Fundstellen der Staatsverträge in der geltenden Fassung.

** Unter genauer Anführung der jeweiligen Gesetzestitel.

Variante 5d

(3) Folgende Staatsverträge sind ab Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht mehr unmittelbar anwendbar; soweit sie im Verfassungsrang stehen, werden sie des Verfassungsrangs entkleidet:

Es folgt die Zitierung der derzeit geltenden Staatsverträge samt Fundstellen. Im Falle der Variante 5b bezieht sich Abs. 3 auf die in Abs. 1 zitierten Staatsverträge. Hiefür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Variante 5e

[Variante: (3) Die in Abs. 2 genannten Staatsverträge sind ab Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht mehr unmittelbar anwendbar; soweit sie im Verfassungsrang stehen, werden sie des Verfassungsrangs entkleidet.]

Variante 5f

(4) Folgende Bundesverfassungsgesetze betreffend die Änderung von Landesgrenzen werden aufgehoben (BGBl. Nr. 110/1954, 291/1958, 246/1967, 411/1968, 335/1971, 62/1973, 176/1974, 389/1977, 193/1981, 159/1987)*.

Der Verlauf der Landesgrenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes ergibt sich aus den entsprechenden Verfassungsgesetzen der Länder. Die künftige Änderung der Landesgrenzen erfolgt gemäß Art. 3 B-VG.“

* Unter genauer Anführung der jeweiligen Gesetzstitel.

Klaus Poier

Neuformulierung der verfassungsrechtlichen Regelungen über Bundes- und Landesgrenzen

(Fassung 1. Juli 2004)

[Österreich-Konvent, A02, TV für 14. Sitzung 6.7.04, TO 3]

Art. 2 B-VG

- (1) Österreich ist ein Bundesstaat.
- (2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.
- (3) Veränderungen im Bestand der Länder oder eine Verminderung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Rechte der Länder bedürfen neben der Änderung der Bundesverfassung auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.

Art. 3 B-VG

- (1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.
- (2) Völkerrechtliche Verträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder.
- (3) Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge der betroffenen Länder. Andere Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge des Bundes und der betroffenen Länder.
- (4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates bei Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Begründung

1. Allgemeines

Der vorliegende Vorschlag basiert auf den Überlegungen, die bereits in meiner Tischvorlage (541/AVORL-K) vom März 2004 sowie in der Tischvorlage Prof. Öhlingers (545/AVORL-K) vom April 2004 angestellt wurden. Hinsichtlich der grundsätzlichen Ziele einer Neuformulierung von Art. 2 und 3 B-VG sowie hinsichtlich unverändert gelassener früherer Formulierungsvorschläge sei auf diese Texte verwiesen. Festgehalten seien nochmals die Eckpfeiler der Überlegungen:

- Paktierte Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder – wie derzeit vorgesehen – widersprechen dem Gedanken des Inkorporationsgebotes. Verfassungsrecht außerhalb des B-VG (bzw. der Landesverfassungen) sollten daher aus grundsätzlichen Erwägungen bei Grenzänderungen nicht vorgesehen sein (auch für solche Fälle von Grenzänderungen, die in der Praxis unwahrscheinlich sind).
- Den Ländern soll ein Zustimmungsrecht in allen Fällen der Veränderung ihres Landesterritoriums zukommen.
- Aus bundesstaatlicher Sicht soll abgesichert sein, dass der Bund nicht einseitig die Rechte der Länder im Zusammenhang mit Grenzänderungen vermindern darf.
- Die Regelungen sollen vor allem in den Fällen, die in der Praxis relevant sind, zumindest einfacher sein als bisher.

Die Diskussion in der letzten Ausschusssitzung hat darüber hinaus drei weitere Prämissen ergeben:

- Angesichts der weit gehenden Ablehnung der zuletzt vorgeschlagenen „Neuerlassung“ des Art. 2 Abs. 2 B-VG bei Bestandsveränderungen (insbesondere im Hinblick auf den Fall, dass sich am Wortlaut der Bestimmung nichts ändert, diese aber dennoch neu zu erlassen wäre), soll eine

ausdrückliche Bestimmung den Ländern garantieren, dass der Bund nicht einseitig die Rechte der Länder verändern darf.

- Die Unterscheidung zwischen Bestandsveränderung, wesentlicher Änderung und anderen Änderungen erwies sich als strittig, sowohl aus terminologischer und interpretatorischer Sicht als auch aus inhaltlichen und politischen Gründen. Es wurde daher – rechtsvergleichend dem Schweizer Modell folgend (siehe meine Tischvorlage vom März 2004) – die Unterscheidung in Bestandsveränderung, (herkömmliche) Grenzänderung und Grenzbereinigung aufgegriffen.
- Bei allen Grenzänderungen, die über Grenzbereinigungen hinausgehen, soll aus politischen Gründen im Nationalrat (und im Bundesrat) eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein.

2. Zu Art. 2 Abs. 3 B-VG

Art. 2 Abs. 3 B-VG umfasst zwei Fälle: zum einen Veränderungen im Bestand der Länder (Fusion, Teilung, Neuschaffung), zum anderen Verminderungen der Rechte der Länder gemäß Art. 2 und 3 B-VG. Für diese Fälle ist vorgesehen, dass neben der Änderung der Bundesverfassung überdies verfassungsrechtliche Regelungen der Länder notwendig sind.

Die Notwendigkeit der Änderung der Bundesverfassung ergibt sich von selbst, da jedenfalls auch eine Änderung des Wortlautes von Art. 2 und/oder Art. 3 erforderlich ist. In den Erläuterungen ist klar zu stellen, dass eine solche Änderung im Hinblick auf das bundesstaatliche Prinzip auch eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellt.

Darüber hinaus müssen solchen Änderungen nach diesem Vorschlag auch alle Länder zustimmen. Im Hinblick auf bundesstaatstheoretische Erwägungen wird dabei gefordert, dass eine solche Zustimmung verpflichtend mit der höchsten Rechtssatzform, somit mit Landesverfassungsrecht, zu erfolgen hat. Wenn auch die (einzelne) Länder die Idee des Inkorporationsgebotes aufgreifen, müsste diese Zustimmung im jeweiligen Landes-Verfassungsgesetz verankert werden, was

allerdings kein großes Problem darstellen dürfte, da die Regeln über Grenzänderungen durchaus auch sinnvoller Bestandteil einer Landesverfassung sind. Bei Bestandsveränderungen wäre für den Fall, das ein Land nicht unmittelbar betroffen ist, ein bloßes Zustimmungsrecht ohne verpflichtenden Verfassungsrang wohl einfacher handhabbar, bei einiger verfassungspolitischer Phantasie ließe sich aber durchaus auch eine solche – freilich wohl nur theoretische – Bestandsveränderung in eine Landesverfassung inkorporieren (indem etwa bei einer solchen Bestandsveränderung in den Landesverfassungen die jeweils anderen Bundesländer aufgezählt werden).

In den Erläuterungen ist auch klar zu stellen, dass unter „Verminderung der in Art. 2 und 3 vorgesehenen Rechte der Länder“ nicht nur Beseitigung oder Schmälerung der Rechte unmittelbar in den genannten Bestimmungen zu verstehen sind, sondern auch eine konkrete Grenzänderung, die in einer Umgehung der Regeln der Art. 2 und 3 B-VG durch den Bundesverfassungsgesetzgeber an anderer Stelle erfolgen soll. Auch Letzteres würde daher im Sinne von Art. 2 B-VG verfassungsgesetzliche Regelungen aller Länder erfordern.

3. Zu Art. 3 Abs. 3 B-VG

Unter Grenzbereinigung ist – im Schweizer Rechtsvergleich – eine bloß technische Grenzänderung zu verstehen, die ohne politische Bedeutung ist (siehe meine Tischvorlage vom März 2004). Gemeint ist hier eine Grenzänderung mit dem Ziel eines zweckmäßigeren Grenzverlaufes (z.B. nach einer Flusslaufveränderung), die auch in Summe keine Flächenänderung, die nicht bloß marginal ist, mit sich bringt.

Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes obliegen allein den betroffenen Ländern, eine Mitwirkung des Bundes ist nicht vorgesehen. Alle anderen – in der Praxis aber kaum zu erwartenden – Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes erfordern übereinstimmende Gesetze oder Verträge des Bundes und der betroffenen Länder.

4. Zu Art. 3 Abs. 4 B-VG

Bei Grenzbereinigungen, an denen der Bund mitwirkt, ist eine einfache Mehrheit im Nationalrat ausreichend. Bei allen anderen – in der Praxis aber kaum zu erwartenden – Grenzänderungen, an denen der Bund mitwirkt, soll eine qualifizierte Mehrheit im Nationalrat erforderlich sein, um einen breiten politischen Konsens zu garantieren. Derart beschlossene Gesetze sind jedoch keine Verfassungsgesetze.

Es ist davon auszugehen, dass ebenso der Bundesrat bei Grenzänderungen mitwirkt. In welcher Form (insb. Einspruchs- oder Zustimmungsrecht) und mit welchen Beschlusserfordernissen diese Mitwirkung erfolgt, hängt jedoch letztlich auch von der grundsätzlichen Ausgestaltung und Positionierung des Bundesrates in einer neuen Bundesverfassung ab. Wenn diese Fragen, mit denen sich andere Ausschüsse beschäftigen, geklärt sind, wird noch zu überlegen sein, ob auch die Mitwirkungsbefugnisse des Bundesrates in Art. 3 Abs. 4 B-VG integriert werden sollen (wofür einiges spricht) oder sich diese bloß aus den allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Bundesrat und seine Aufgaben ergeben.

5. Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Regelung würde eine höchste Absicherung der Länderrechte in Fragen des Landesterritoriums bedeuten (wohl in höherem Maße als bisher).

Zugleich ermöglicht sie jedoch, dass abgesehen von Bestandsänderungen alle Grenzänderungen in Hinkunft ohne bundesverfassungsrechtliche Regelungen (und allenfalls ohne landesverfassungsrechtliche Regelungen – dies zu entscheiden, fällt in die Landesverfassungsautonomie) erfolgen können.

Das Verfahren bei den in der Praxis tatsächlich relevanten Fällen – „Grenzbereinigungen“ – ist im vorliegenden Vorschlag stark vereinfacht. Bei Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes wirkt der Bund nicht mehr mit,

bei Grenzbereinigungen, die eine Änderung der Bundesgrenze bedeuten, ist eine einfache parlamentarische Mehrheit auf Bundesebene ausreichend.

Bei allen anderen – gravierenderen, aber in der Praxis kaum zu erwartenden – Grenzänderungen gibt es hingegen sowohl in Hinblick auf den Bundesstaat (übereinstimmendes Zusammenwirken von Bund und Ländern) als auch parteipolitisch (qualifizierte Mehrheit in National- und Bundesrat) stärkere Absicherungen.

Neufassung der Art 9 Abs 2 und 50 B-VG
zur Lösung des Problems
der Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

(Revidierte Fassung vom 25. Mai 2004)

[Tischvorlage 13. Sitzung 01.07.04]

1. Artikel 9 Absatz 2 B-VG hat zu lauten:

Durch Gesetz oder Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen¹ oder fremde Staaten übertragen werden. In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen oder fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt werden. [Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.]²

2. Artikel 50 Absatz 2a³ hat zu lauten:

Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung und Zustimmung nach Absatz 1 [, es sei denn dass sich der Nationalrat oder der Bundesrat dies vorbehalten].⁴

3. Im Artikel 50 Absatz 3 sind die Worte "und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Artikel 44 Absatz 1 und 2" sowie der zweite Halbsatz zu streichen.

¹ Der Hinweis auf die Organe solcher Einrichtungen im geltenden Art 9 Abs 2 B-VG kann als überflüssig entfallen. Ein Hoheitsrecht ist immer der juristischen Person zuzurechnen.

² Zu dieser Klammer siehe die Erläuterungen (2.c.).

³ Diese Nummerierung ist selbstverständlich nur als vorläufig anzusehen und soll die Ergänzung des geltenden Art 50 B-VG hervorheben.

⁴ Zu dieser Klammer Siehe die Erläuterungen (4.).

Erläuterungen

1981 wurde Art 9 Abs 2 B-VG eingeführt, um die Fülle von Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen zu reduzieren. Der Versuch ist nur teilweise gelungen. Nach wie vor findet sich eine Fülle von Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen.

1. Das Hauptproblem: Hoheitsrecht der Länder

Der Hauptmangel des Art 9 Abs 2 B-VG besteht unter diesem Aspekt in seiner Beschränkung auf "Hoheitsrechte des Bundes", die erst in den Ausschussberatungen des NR eingefügt wurde. Sie ist jedoch systemwidrig, weil der Bund zum Abschluss von Staatsverträgen ohne kompetenzrechtliche Beschränkungen berechtigt ist (Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG). Der Bund kann daher die Kompetenzen der Länder durch einen von ihm abgeschlossenen Staatsvertrag viel intensiver beschränken, als es durch die Übertragung einzelner (!) Hoheitsrechte auf fremde Organe in dem völkerrechtlich allgemein üblichen Ausmaß regelmäßig geschieht. Die Wahrung der berechtigten Interessen der Länder müsste auf andere Weise erfolgen, etwa durch das Zustimmungrecht des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 1 letzter Satz B-VG oder durch andere, in der künftigen Verfassung vorgesehene Mitwirkungsrechte der Länder (siehe etwa das Modell des Art 23d B-VG).

2. Weitere Probleme der Praxis seit 1981

a. Art 9 Abs 2 B-VG sieht nur eine Übertragung von Hoheitsrechten auf "zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe" vor. Vereinzelt kommt es in neuerer Zeit auch zu dem Bedürfnis, Hoheitsrechte auf Organe eines anderen Staates zu übertragen (zB die Ausstellung kurzfristiger Visas; hierher gehört auch das Problem der einem anderen Staat zuzurechnenden Einräumung polizeilicher Befugnisse an private Organe, zB in Luftfahrzeugen). Dies ist durch den Wortlaut des geltenden Art 9 Abs 2 B-VG nicht gedeckt und sollte durch eine Erweiterung des ersten Tatbestandes ermöglicht werden. Eine explizite verfassungsrechtliche Ermächtigung, dass auch österreichische Organe gleichartige Befugnisse für fremde Staaten auf der Grundlage eines formel-

len (österreichischen) Gesetzes oder gesetzändernden Staatsvertrages ausüben können, erscheint dagegen nicht erforderlich.

b. Art 9 Abs 2 B-VG sieht ferner nur die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland vor, nicht aber auch die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen. Es wird vorgeschlagen, Art 9 Abs 2 B-VG in diesem Sinn zu erweitern.

c. Bei der Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland stellt sich das Problem der – im Text des Art 9 Abs 2 nicht explizit vorgesehenen – Unterstellung unter die Weisungsgewalt ausländischer Organe. Umgekehrt werden auch ausländische Organe österreichischer Hoheit unterstellt. Derartige Regelungen finden sich vor allem in bilateralen Katastrophenhilfeabkommen. Die bisherige Praxis geht in solchen Fällen davon aus, dass dies durch Verfassungsbestimmungen "abgesichert" werden müsse. Es kann allerdings auch mit guten Gründen und in Übereinstimmung mit dem Schrifttum (*Novak/Wieser*, Zur Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1994, 177 f; *Öhlinger*, Art 9 Abs 2 B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, Rz 10) die These vertreten werden, dass die Einräumung einer derartigen Befugnis bzw Bindung schon in der Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten inkludiert ist, zumal der hier vorgelegte Entwurf ausdrücklich auch eine Übertragung von Hoheitsrechten an fremde Staaten vorsieht. Insofern wäre der zweite Satz in der hier vorgeschlagenen Fassung des Art 9 Abs 2 B-VG überflüssig und würde eine entsprechende Klarstellung in den EB ausreichen. Daher wurde die entsprechende Ergänzung des Art 9 Abs 2 B-VG vorerst in Klammern gesetzt.

d. Keine praktische normative Bedeutung kommt der Formel "im Rahmen des Völkerrechts" zu. Diese Worte können gestrichen werden.

e. Angemerkt sei, dass aus dem geltenden und dem neu vorgeschlagenen Text des Art 9 Abs 2 B-VG nicht zwingend hervorgeht, dass Österreich Mitglied jener zwischenstaatlichen Organisation sein muss, der einzelne hoheitliche Aufgaben übertragen werden können. Insofern wäre auch eine Übertragung auf eine solche Organisation verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen.

f. In Übereinstimmung mit der Lehre (vgl *Novak/Wieser*, aaO, 174 f) ist davon auszugehen, dass auch sogenannte "Zuwart- und Bedachtnahmeregeln" – die Vertragsparteien verpflichten sich, Entwürfe technischer Vorschriften einer zwischenstaat-

lichen Einrichtung bekannt zu geben und ab dem Zeitpunkt dieser Notifikation eine vertraglich vereinbarte Stillhaltezeit einzuräumen –, schon auf Grund eines aus Art 9 Abs 2 B-VG ableitbaren Größenschlusses nicht als verfassungsändernd anzusehen sind. Es handelt sich dabei um eine geringfügigere Beschränkung der staatlichen Rechtsetzungsbefugnisse als es die "Übertragung" solcher Befugnisse auf eine zwischenstaatliche Einrichtung darstellen würde. Es ist zwar richtig, dass der eine solche Vertragsbestimmung genehmigende Gesetzgeber nicht sich selbst für die Zukunft binden kann; der Gesetzgeber ist aber auch nicht daran gehindert, im Einklang mit einer solchen Vertragsbestimmung zu handeln und eine Völkerrechtsverletzung zu vermeiden, auch wenn diese nicht zugleich eine Verfassungsverletzung bildet.

3. Zur Rechtsform der Übertragung

Der geltende Art 9 Abs 2 B-VG sieht eine Übertragung (1. Tatbestand) bzw. Regelung (2. Tatbestand) "durch Gesetz oder durch eine gemäß Art 50 Abs 1 B-VG zu genehmigenden Staatsvertrag" vor. Das Wort "Gesetz" deutet an, dass eine solche Regelung durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber – entsprechend der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung – erfolgen kann. Ausgeschlossen wird damit aber die Rechtsform eines Staatsvertrages nach Art 16 Abs 1 B-VG, was durch den Entstehungszeitpunkt des Art 9 Abs 2 B-VG (1981) erklärbar (Art 16 Abs 1-3 B-VG wurde erst später – 1988 – geschaffen), aber nicht konsequent ist. Durch Streichung des Verweises auf Art 50 B-VG werden auch staatsvertragliche Regelungen auf der Ebene der Länder (im Rahmen ihres Wirkungsbereichs) ermöglicht.

4. Vereinfachte Vertragsänderungsverfahren

Ein spezielles Problem bilden die in multilateralen Staatsverträgen häufig vorgesehenen Regelungen über eine künftige vereinfachte Abänderung (Ergänzung) von Textteilen (Anhängen, Annexen) eines solchen Vertrages. Die (neuere) Praxis versteht die Befugnis einer Staatenmehrheit zur künftigen Abänderung (von Teilen) des jeweiligen Vertrages als eine Übertragung von Hoheitsrechten auf eine zwischenstaatliche Einrichtung iSd Art 9 Abs 2 B-VG und verlangt daher für solche Regelungen nicht den Verfassungsrang. Anders verhält es sich, wenn ein solcher Beschluss nur unter Mitwir-

kung Österreichs zustande kommen kann: Dafür wird in der Praxis eine Verfassungsbestimmung als erforderlich erachtet (vgl etwa die EB zu Art 8 des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle BGBl 1990/496, 1189 Blg Nr XVII. GP).

Dieser im Lichte des Art 9 Abs 2 B-VG offensichtliche Widersinn findet seine Erklärung darin, dass es hier nicht eigentlich um das Problem einer Übertragung von Hoheitsrechten geht, sondern um die Frage nach den Organen, die auf österreichischer Seite in einem solchen Vertragsänderungsverfahren mitzuwirken haben: Muss der österreichische Willensakt (Zustimmung, Ablehnung) dem Nationalrat gemäß Art 50 B-VG zur Genehmigung unter Mitwirkung des Bundesrates unterbreitet werden? Die Fristen, innerhalb der derartige Erklärungen regelmäßig abzugeben sind, oder auch sonstige Verfahrensmodalitäten machen eine Einschaltung des Bundesparlaments praktisch oft gar nicht möglich. Andererseits geht es aber um die Abänderung eines vom Bundesparlament genehmigten und daher auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrags, die daher nach österreichischem Rechtsverständnis ihrerseits als gesetzändernd zu qualifizieren ist. Die Praxis nimmt an, dass die Hebung derartiger Klauseln in den Verfassungsrang von der künftigen Beteiligung des Nationalrats und Bundesrats dispensiert. Dies kommt zwar oft gar nicht im Text solcher Klauseln selbst zum Ausdruck, entspricht aber ihrem Sinn.

Die generelle Lösung dieses Problems kann nicht bei Art 9 Abs 2 B-VG, sondern muss bei Art 50 B-VG ansetzen. Es wird daher vorgeschlagen, in einem neuen Absatz des Art 50 B-VG für solche vereinfachte Vertragsänderungen oder -ergänzungen von der Genehmigung des Nationalrats und einer allenfalls erforderlichen Zustimmung des Bundesrats zu dispensieren.

Einzelne Mitglieder des Ausschusses schlagen vor, dass sich der Nationalrat und/oder der Bundesrat ihr Genehmigungs- bzw Zustimmungsrecht vorbehalten können. (Ein solcher Vorbehalt sollte ähnlichen Regeln unterliegen wie ein Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs 2 B-VG [geltende Fassung] oder ein Beschluss gemäß Art 49 Abs 2 B-VG). Nach Ansicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder ist dies jedoch aus den folgenden Gründen nicht zweckmäßig, weshalb diese Anregung in Klammer gesetzt wurde. Zum einen wurde bislang einer entsprechenden Vertragsregelung noch nie die

für ihren Verfassungsrang erforderliche Mehrheit oder die allenfalls erforderliche Zustimmung des Bundesrates verweigert. Es besteht also nach den bisherigen Erfahrungen offensichtlich kein Bedarf für einen solchen Vorbehalt. Zum anderen würde ein solcher Vorbehalt in jenen Fällen problematisch sein, in denen eine Vertragsänderung auch ohne explizite Zustimmung Österreichs zustande kommen kann. (Die Praxis geht, wie schon gesagt, davon aus, dass gerade solche vertraglichen Regelungen "als Übertragung von Hoheitsrechten" im Sinne des Art 9 Abs 2 B-VG keines Verfassungsrangs bedürfen; die auf solche Regelungen gestützten Änderungs- und Ergänzungsverfahren erfolgen auch ohne eine verfassungsrechtliche Grundlage ohne Beteiligung des Nationalrats und Bundesrats.) Würden der Nationalrat oder der Bundesrat sich in solchen Fällen eine Mitwirkung bzw Zustimmung vorbehalten, so könnte dennoch eine Änderung in einer für Österreich verbindlichen Weise zustande kommen, ohne dass die parlamentarische Genehmigung rechtzeitig oder überhaupt erfolgt. Dies könnte schwierige Fragen im Grenzbereich von Verfassungsrecht und Völkerrecht aufwerfen. Es ist der Sinn der in – meist multilateralen – völkerrechtlichen Verträgen vorgesehenen vereinfachten Änderungs- und Ergänzungsverfahren, dies ohne aufwändige innerstaatliche Verfahren durchführen zu können. Aus eben diesem Grund sind derartige Vertragsklauseln auch prinzipiell auf technische Ausführungsregeln beschränkt. Die österreichische Bundesverfassung sollte solchen Regelungen, soweit sie völkerrechtlich üblich sind, nicht entgegenstehen und auch nicht Konstruktionen vorsehen, die mit solchen Regelungen nicht ohne weiters vereinbar sind.

5. Die Zukunft verfassungsändernder Staatsverträge

Ziel dieser Vorschläge ist es, in Zukunft Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen zur Gänze zu vermeiden. Durch solche Verfassungsbestimmungen wird kein Problem gelöst, das allenfalls in der Abgabe von Hoheitsrechten und anderen Beschränkungen der nationalen Souveränität gesehen werden könnte. Solche Probleme sind vielmehr in den Verhandlungen über den jeweiligen ("souveränitätsbeschränken- den") Staatsvertrag zu berücksichtigen. Die Bundesverfassung sollte aber für solche Verhandlungen einen sinnvollen Spielraum im Rahmen des international Üblichen vorgeben.

Sollte in Zukunft eine staatsvertraglich Regelung mit dem Bundesverfassungsrecht nicht kompatibel sein, so wäre vorweg oder spätestens bei Abschluss des Vertrages der Text der Bundesverfassung so zu ändern, dass diese Kompatibilität hergestellt wird. Um dies an einem Beispiel zu illustrieren: Enthält ein Staatsvertrag eine die Immunität von Abgeordneten einschränkende Bestimmung (vgl zB Art 27 des Statuts über den Internationalen Strafgerichtshof BGBl III 2002/180), so wäre die dem entgegenstehende bundesverfassungsgesetzliche Regelung (heute: Art 57 B-VG) entsprechend zu adaptieren. Die Vereinbarkeit einer staatsvertraglichen Regelung mit der Bundesverfassung unterliegt der Kontrolle des VfGH nach Art 140a B-VG. (Daran sollte nichts geändert werden.) Stellt der VfGH eine solche Unvereinbarkeit nachträglich fest, so hat er die unmittelbare Anwendung dieses Vertrages, allenfalls unter Setzung einer aufschiebenden Frist bis zu zwei Jahren, zu suspendieren. In dieser Zeit wäre entweder der Staatsvertrag nach völkerrechtlichen Regeln zu kündigen oder die Bundesverfassung entsprechend zu ändern.

Angemerkt sei allerdings, dass der Ausschuss 2 vorerst die Frage des Verfassungsrangs der Staatsverträge mit grundrechtlichem Gehalt – insbesondere der EMRK – nicht behandelt hat. Diesbezüglich wäre die Beratung mit dem Ausschuss 4 zu koordinieren.

Was grenzübergreifende Staatsverträge betrifft, wird auf die vorgeschlagene Neufassung der Art 2 und 3 B-VG verwiesen.